

HHP



Wirtschaftsprüfung
Steuerberatung

Bericht des Sachverständigen gemäß §§ 13 ff
Übernahmegesetz

der

Flughafen Wien Aktiengesellschaft

als Zielgesellschaft des freiwilligen öffentlichen
Teilangebotes gemäß §§ 4 ff Übernahmegesetz

der

Airports Group Europe S.à r.l.

Inhaltsverzeichnis

- 1 **Auftrag und Auftragsdurchführung**
- 2 **Angebot**
- 3 **Beurteilung der Angebotsunterlage**
 - 3.1 Überprüfung der erforderlichen Mindestangaben
 - Formale Beurteilung der Angebotsunterlage
 - Bedingungen, Rücktrittsvorbehalte und Verbesserungen des Angebotes, Transaktionen
 - Fristen
 - 3.2 Beurteilung des Angebotspreises
 - Gesetzliche Bestimmungen zum Angebotspreis
 - Plausibilisierung des Angebotspreises durch Vergleich mit gesetzlichen Preisuntergrenzen
 - Plausibilisierung des Angebotspreises durch Vergleich mit historischen Aktienkursen
 - Plausibilisierung des Angebotspreises durch Analyse des buchmäßigen Eigenkapitals
 - 3.3 Ergebnis der Prüfung des Angebotes
- 4 **Äußerung des Vorstandes und des Aufsichtsrates**
 - 4.1 Äußerung des Vorstandes
 - Argumente für eine Annahme des Angebotes
 - Argumente gegen eine Annahme des Angebotes
 - 4.2 Äußerung des Aufsichtsrates
 - 4.3 Beurteilung der Äußerung des Vorstandes und des Aufsichtsrates
- 5 **Zusammenfassende Beurteilung**

Anlagen

- A Freiwilliges öffentliches Teilangebot gemäß §§ 4 ff ÜbG
- B Äußerung des Vorstandes der Zielgesellschaft
- C Äußerung des Aufsichtsrates der Zielgesellschaft
- D Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

1 Auftrag und Auftragsdurchführung

Die HHP Wirtschaftsprüfung GmbH, FN 342933p (im Folgenden „HHP“ oder „Sachverständiger der Zielgesellschaft“) wurde am 27. Juni 2022 vom Vorstand der

Flughafen Wien Aktiengesellschaft

(im Folgenden auch „Zielgesellschaft“ oder auch „FWAG“) beauftragt, als Sachverständiger im Sinne der §§ 13 f ÜbG tätig zu werden.

Gemäß § 13 ÜbG hat die Zielgesellschaft zu ihrer Beratung während des gesamten Verfahrens und zur Prüfung der Äußerung ihrer Verwaltungsorgane einen von ihr unabhängigen Sachverständigen zu bestellen.

Unser Auftrag umfasst daher die Beurteilung des freiwilligen öffentlichen Teilangebotes gemäß §§ 4 ff ÜbG der Airports Group Europe S.à r.l. („Bieterin“), der Äußerung des Vorstandes sowie des Aufsichtsrates der Zielgesellschaft.

Unsere Beurteilung ist gemäß § 14 Abs. 2 ÜbG schriftlich zu erstatten.

Die Zustimmung des Aufsichtsrates der Zielgesellschaft zur Bestellung des Sachverständigen, welche gemäß § 13 letzter Satz ÜbG erforderlich ist, liegt vor.

Wir sind gegenüber der Zielgesellschaft und gegenüber der Bieterin und den mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern im Sinne der einschlägigen Bestimmungen des ÜbG sowie auch im Sinne der einschlägigen berufsrechtlichen Vorschriften unabhängig.

Der gemäß § 13 iVm § 9 Abs. 2 lit. a ÜbG erforderliche Versicherungsschutz, nämlich eine Haftpflichtversicherung mit einem im Inland zur Geschäftsausübung berechtigten Versicherungsunternehmen, welche das Risiko aus der Berater- und Prüfertätigkeit für Angebote mit mindestens EUR 7,3 Mio. für eine einjährige Versicherungsperiode abdeckt, liegt vor.

Für die Durchführung des Auftrages gelten die „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe“, herausgegeben von der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, die diesem Bericht als Anlage D beigegeben sind.

Grundlage unserer Tätigkeit ist das beiliegende unterfertigte freiwillige öffentliche Teilangebot gemäß §§ 4 ff ÜbG der Bieterin an die Aktionäre der Flughafen Wien Aktiengesellschaft (Anlage A). Im Zuge unserer Tätigkeiten standen uns das Angebot sowie Unterlagen für die im Angebot enthaltenen Angaben zur Verfügung.

Darüber hinaus haben uns die von der Zielgesellschaft namhaft gemachten Auskunftspersonen bereitwillig alle erforderlichen Aufklärungen und Nachweise erbracht. Die Mitglieder des Vorstandes haben uns durch Unterfertigung einer Vollständigkeitserklärung bestätigt, dass sie uns alle ihnen bekannten und für die Beurteilung des freiwilligen öffentlichen Teilangebotes relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung gestellt haben.

Gemäß § 14 Abs. 2 ÜbG hat der Sachverständige der Zielgesellschaft seine Beurteilung

- des freiwilligen öffentlichen Teilgebots vom 05.08.2022 (veröffentlicht am 11.08.2022),
- der Äußerung des Vorstandes der Zielgesellschaft vom 16.08.2022 sowie
- der Äußerung des Aufsichtsrates vom 16.08.2022 der Zielgesellschaft

schriftlich zu erstatten, wobei auch die Vollständigkeit und Gesetzmäßigkeit der Angebotsunterlage zu beurteilen ist.

Wir haben die Prüfung des Angebotes ausgehend von der auf der Homepage der Übernahmekommission am 11.08.2022 veröffentlichten Fassung durchgeführt.

Wir haben die Prüfung der Äußerungen von Vorstand und Aufsichtsrat ausgehend von der am 16.08.2022 unterfertigten Fassung sowie auf Basis von bereits im Vorfeld übermittelter Vorfassungen durchgeführt.

Art und Umfang unserer Prüfungshandlungen haben wir - soweit sie nicht in diesem Bericht vermerkt sind - in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir gemäß § 14 Abs. 2 ÜbG unseren schriftlichen Bericht. Unser Bericht dient ausschließlich der Beurteilung des freiwilligen öffentlichen Teilangebotes. Eine Verwendung zu anderen Zwecken ist nicht zulässig.

Die Auftragsdurchführung erfolgte ausschließlich auf der Grundlage der uns zur Verfügung gestellten schriftlichen Unterlagen sowie erteilten Auskünfte.

2 Angebot

Die Bieterin Airports Group Europe S.à r.l. ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg mit Sitz in Luxemburg. Die Bieterin hat am 11.08.2022 ein freiwilliges öffentliches Teilangebot gemäß §§ 4 ff ÜbG für die Erhöhung ihrer Beteiligung an der Zielgesellschaft veröffentlicht.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Angebotes hält die Bieterin 33.600.009 (dreiunddreißig Millionen sechshunderttausendneun) Aktien, welche in Summe geringfügig über 40 % (vierzig Prozent) des gesamten Grundkapitals der Zielgesellschaft entsprechen. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Angebotes halten nach ihren Angaben weder die Geschäftsführer der Bieterin noch die mit der Bieterin gemeinsam vorgehenden Rechtsträger Aktien an der Zielgesellschaft.

Das Angebot ist auf den Erwerb von bis zu 8.399.990 (acht Millionen dreihundertneunundneunzigtausendneuhundertneunzig) Aktien gerichtet, die in Summe 10% (zehn Prozent) minus 10 Aktien des gesamten Grundkapitals der Zielgesellschaft entsprechen. Das Angebot erstreckt sich nicht auf American Depository Shares (ADS), unabhängig davon, ob diese als American Depository Receipts (ADR) verbrieft sind oder nicht. Hierbei handelt es sich um die Möglichkeit von Aktionären, ihre Aktien bei der Bank of New York Mellon gegen Ausgabe von ADS zu hinterlegen, welche als ADR verbrieft werden können.

Gemäß § 14 ÜbG haben der Vorstand und der Aufsichtsrat der Zielgesellschaft unverzüglich nach der Veröffentlichung des Angebotes eine Äußerung zum Angebot zu verfassen. Der Sachverständige der Zielgesellschaft hat das Angebot und die Äußerungen des Vorstandes und des Aufsichtsrates zu beurteilen. In weiterer Folge hat der Vorstand seine Äußerung sowie die Äußerung des Aufsichtsrates, eine allfällige Äußerung des Betriebsrates und die Beurteilung des Sachverständigen der Zielgesellschaft innerhalb von zehn Börsen Tagen ab Veröffentlichung der Angebotsunterlage, spätestens aber fünf Börsen Tage vor Ablauf der Annahmefrist unter Beachtung von § 11 Abs. 1a ÜbG sowie von § 18 AktG zu veröffentlichen und vor der Veröffentlichung der Übernahmekommission anzuzeigen und gleichzeitig dem Betriebsrat zu übermitteln.

3 Beurteilung der Angebotsunterlage

3.1 Überprüfung der erforderlichen Mindestangaben

Als Sachverständiger der Zielgesellschaft haben wir zunächst die formale Vollständigkeit des Angebotes gemäß § 7 ÜbG beurteilt und geprüft, ob die erforderlichen Mindestangaben enthalten sind und daher das Angebot den gesetzlich vorgegebenen Inhalt aufweist.

Formale Beurteilung der Angebotsunterlage

- § 7 Z 1 ÜbG: Die Angebotsunterlage enthält den gesamten gesetzlich geforderten Mindestinhalt eines Angebotes.
- § 7 Z 2 ÜbG: Die Angebotsunterlage beinhaltet die Angaben über Rechtsform, Firma und Sitz, wie wir sie anhand der Eintragung im öffentlich zugänglichen Handelsregister des Großherzogtums Luxemburg („Registre de Commerce et des Sociétés Luxembourg“) verifiziert haben. Weiters Angaben über mittelbare und unmittelbare Beteiligungen zur Bieterin im Sinn der §§ 91 f BörseG und ihre Zugehörigkeit zu einem Konzern. Diese Angaben entstammen der Angebotsunterlage und wurden von uns nicht überprüft.
- § 7 Z 3 ÜbG: Das Angebot richtet sich auf den Erwerb von bis zu 8.399.990 (acht Millionen dreihundertneunundneunzigtausendneuhundertneunzig) auf Inhaber lautende Stückaktien der Zielgesellschaft, die zum amtlichen Handel an der Wiener Börse (Prime Market) unter der ISIN AT00000VIE62 gehandelt werden („Angebotsaktien“) und in Summe bis zu 10% (zehn Prozent) minus 10 Aktien des gesamten Grundkapitals der Zielgesellschaft entsprechen.
- § 7 Z 4 ÜbG: Der Angebotspreis beträgt EUR 33,00 (Euro dreiunddreißig) je Angebotsaktie „cum dividend“ der Zielgesellschaft, wobei „cum dividend“ bedeutet, dass die annehmenden Aktionäre zusätzlich zum Angebotspreis keine Dividende erhalten, die von der Zielgesellschaft nach der Veröffentlichung dieses Angebots (allenfalls) beschlossen wird. Der Angebotspreis reduziert sich daher je Aktie um den Betrag einer (allenfalls) zwischen der Veröffentlichung des Angebots und der Abwicklung beschlossenen Dividende, sofern die Abwicklung des Angebots nach dem jeweiligen Dividendenstichtag erfolgt.

Gemäß Angebotsunterlage hat die Bieterin auf Basis der öffentlich verfügbaren Informationen über die Zielgesellschaft eine Bewertung erstellt und auf Basis dieser Bewertung den Angebotspreis berechnet. Als Sachverständiger der Zielgesellschaft hatten wir keine Einsicht in die Unterlagen der Bieterin, um diese Angabe laut Angebotsunterlage zu beurteilen.

Das Angebot enthält weiters Angaben über die Durchführung des Angebotes, insbesondere über die zur Entgegennahme von Annahmeerklärungen und zur Erbringung der Gegenleistung beauftragte Stelle.

- § 7 Z 5 ÜbG: Zur Angabe des prozentuellen Höchstanteils oder der Höchstzahl der Beteiligungspapiere, zu deren Erwerb sich die Bieterin verpflichtet, sowie der Darstellung der Zuteilungsregelung siehe nachfolgender Punkt „Bedingungen, Rücktrittsvorbehalte und Verbesserungen des Angebotes, Transaktionen“.
- § 7 Z 6 ÜbG: Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Angebotes hält die Bieterin 33.600.009 (dreiunddreißig Millionen sechshunderttausendneun) Aktien, welche in Summe geringfügig über 40% (vierzig Prozent) des gesamten Grundkapitals der Zielgesellschaft entsprechen. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Angebotes halten weder die Geschäftsführer der Bieterin noch die mit der Bieterin gemeinsam vorgehenden Rechtsträger Aktien an der Zielgesellschaft. Diese Angaben entstammen der Angebotsunterlage und wurden von uns nicht überprüft.
- § 7 Z 7 ÜbG: Zur Angabe der Bedingungen und Rücktrittsvorbehalte, an die das Angebot gebunden ist, siehe nachfolgender Punkt „Bedingungen, Rücktrittsvorbehalte und Verbesserungen des Angebotes, Transaktionen“.
- § 7 Z 8 ÜbG: Die Bieterin hat in ihrem Angebot dargelegt, welche weiteren strategischen Ziele sie bezüglich der Geschäftspolitik samt den voraussichtlichen Auswirkungen auf Arbeitsplätze und Standorte der Zielgesellschaft anstrebt.
- § 7 Z 9 ÜbG: Zur Frist für die Annahme des Angebotes und für die Erbringung der Gegenleistung siehe nachfolgender Punkt „Fristen“.
- § 7 Z 10 ÜbG: Es handelt sich beim Angebot um ein Barangebot, sodass die Angaben gemäß § 7 Z 10 ÜbG entfallen.
- § 7 Z 11 ÜbG: Die Bedingungen der Finanzierung des Angebotes durch die Bieterin sind in der Angebotsunterlage enthalten.
- § 7 Z 12 ÜbG: Das Angebot enthält Angaben über gemeinsam mit der Bieterin vorgehende Rechtsträger, die von uns jedoch nicht überprüft wurden.
- § 7 Z 13 ÜbG: Da es sich bei vorliegendem Angebot um ein freiwilliges öffentliches Teilangebot handelt, entfallen die Angaben gemäß § 7 Z 13 ÜbG.
- § 7 Z 14 ÜbG: Im Angebot ist angeführt, dass der aufgrund der Annahme des Angebotes entstehende Kaufvertrag ausschließlich österreichischem Recht unterliegt. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Wien, Innere Stadt, sofern es sich nicht um ein Verbrauchergeschäft handelt.

Bedingungen, Rücktrittsvorbehalte und Verbesserungen des Angebotes, Transaktionen

§ 7 Z 5 ÜbG: Das Angebot bezieht sich auf einen bestimmten Anteil am Grundkapital, wobei beabsichtigt ist, einen zusätzlichen Anteil von 10,0% (zehn Prozent) minus 10 Aktien zu erwerben. Eine Darstellung der Zuteilungsregelung im Sinne des § 20 ÜbG ist im Angebot enthalten.

§ 8 ÜbG: Die Bieterin behält sich gemäß § 19 Abs. 1c ÜbG ausdrücklich das Recht vor, vom Angebot zurückzutreten, falls ein konkurrierendes Angebot abgegeben wird.

Das Angebot steht zudem unter den folgenden aufschiebenden Bedingungen:

- (a) entweder (i) hat der Bundesminister für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort entschieden, dass der Aktienkauf gemäß diesem Angebot keiner Genehmigungspflicht gemäß den Bestimmungen des Investitionskontrollgesetzes unterliegt oder (ii) der Aktienkauf wurde gemäß diesem Angebot durch den Bundesminister für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort gemäß den Bestimmungen des Investitionskontrollgesetzes genehmigt; und
- (b) entweder (i) hat das maltesische National Foreign Direct Investment Screening Office entschieden, dass der Aktienkauf gemäß diesem Angebot keiner Genehmigungspflicht gemäß den Bestimmungen des maltesischen Investitionskontrollgesetzes unterliegt oder (ii) der Aktienkauf wurde gemäß diesem Angebot durch das maltesische National Foreign Direct Investment Screening Office (Kapitel 620 der Gesetze von Malta) genehmigt.

§ 15 ÜbG: Die Bieterin behält sich eine nachträgliche Verbesserung des Angebotes (einschließlich einer Erhöhung des Angebotspreises) ausdrücklich vor.

§ 16 ÜbG: Die Bieterin erklärt, dass der Angebotspreis für alle Aktionäre gleich ist und bis zum Ende der Annahmefrist keine rechtsgeschäftlichen Erklärungen abgegeben werden, die auf den Erwerb von Aktien zu besseren als im Angebot enthaltenen Bedingungen gerichtet sind, es sei denn die Bieterin verbessert das Angebot gemäß § 15 ÜbG oder die Übernahmekommission gestattet gemäß § 16 Abs. 1 ÜbG aus wichtigem Grund eine Ausnahme.

Sollte die Bieterin oder ein mit ihr gemeinsam vorgehender Rechtsträger erklären, Aktien zu besseren Bedingungen als gemäß Angebot zu erwerben, so gelten diese besseren Bedingungen auch für alle anderen Aktionäre, auch wenn diese das Angebot bereits angenommen haben.

Dasselbe gilt für den Fall, dass die Bieterin oder ein mit ihr gemeinsam vorgehender Rechtsträger innerhalb von neun Monaten nach Ablauf der Annahmefrist Aktien erwirbt und hierfür eine höhere als im Angebot enthaltene Gegenleistung gewährt oder vereinbart. Diesfalls ist die Bieterin gegenüber allen annehmenden Aktionären zur Nachzahlung des Differenzbetrages verpflichtet.

Der Eintritt eines Nachzahlungsfalles wird unverzüglich durch die Bieterin veröffentlicht.

Tritt der Nachzahlungsfall innerhalb der neunmonatigen Frist nach Ablauf der Annahmefrist nicht ein, wird die Bieterin eine entsprechende Erklärung an die Übernahmekommission übermitteln.

§ 17 ÜbG: Wird während der Laufzeit des Angebotes ein konkurrierendes Angebot veröffentlicht, sind die annehmenden Aktionäre bis spätestens vier Börsentage vor Ablauf der Annahmefrist berechtigt, ihre bereits erteilten Annahmeerklärungen schriftlich gegenüber der Depotbank zu widerrufen.

Fristen

§ 7 Z 9 ÜbG iVm § 19 Abs. 1 ff ÜbG: Die Frist für die Annahme des Angebotes ist nach Punkt 6.1 des Angebotes gesetzeskonform mit 11.08.2022 bis einschließlich 06.10.2022 (17 Uhr Wiener Ortszeit), somit acht Wochen festgelegt. Die Bieterin behält sich das Recht vor, die Annahmefrist einmal oder mehrmals bis zur höchstzulässigen Frist von zehn Wochen (§ 19 Abs. 1b ÜbG) zu verlängern. Die Adressaten des Angebotes werden auf § 19 Abs. 1c ÜbG hingewiesen, wonach sich bei Abgabe eines konkurrierenden Angebotes die Annahmefrist automatisch für alle bereits abgegebenen Angebote bis zum Ende der Annahmefrist des konkurrierenden Angebotes verlängert, sofern die Bieterin nicht von ihrem Recht Gebrauch macht, vom Angebot zurückzutreten.

Mit Annahme des Angebotes kommt ein bedingter Kaufvertrag zwischen annehmenden Aktionären und der Bieterin zustande, der mit Erfüllung der oben genannten aufschiebenden Bedingungen wirksam wird.

Sobald das Angebot nach Erfüllung der aufschiebenden Bedingungen unbedingt verbindlich geworden ist, wird der Angebotspreis von der Bieterin Zug um Zug gegen Übertragung des Eigentums an den eingereichten Aktien innerhalb von zehn Börsentagen nach Ablauf der Annahmefrist bezahlt.

§ 19 Abs. 2 ÜbG: Das Ergebnis des Angebotes wird unverzüglich nach Ablauf der Annahmefrist (sowie allenfalls nach Ablauf der Nachfrist) auf der Webseite der Zielgesellschaft (www.viennaairport.com) und der Übernahmekommission (www.takeover.at) veröffentlicht. Ein Hinweis auf diese Veröffentlichung wird im Amtsblatt zur Wiener Zeitung veröffentlicht.

§ 19 Abs. 3 ÜbG: Die Annahmefrist wird nicht um drei Monate als Nachfrist verlängert, da keiner der in § 19 Abs. 3 ÜbG genannten Fälle vorliegt.

3.2 Beurteilung des Angebotspreises

Die Angebotsunterlage der Bieterin sowie die Äußerung des Vorstandes enthalten zur Beurteilung des Angebotspreises Analysen von Dritten (Investmentbanken, Finanz-institutionen), weiters Relationen zu historischen Kursen und Kennzahlen der Zielgesellschaft. Die Aktien der Zielgesellschaft notieren im Amtlichen Handel der Wiener Börse im Segment „Prime Market“.

Wie bereits oben beschrieben, hat die Bieterin nach ihren, von uns nicht überprüfbaren Angaben, eine Bewertung der Zielgesellschaft vorgenommen, wobei uns die diesbezüglichen Ergebnisse nicht bekannt sind. Der Vorstand bzw. der Aufsichtsrat der Zielgesellschaft haben zur Plausibilisierung des Angebotspreises keine Unternehmensbewertung erstellen lassen.

Gesetzliche Bestimmungen zum Angebotspreis

Da es sich beim vorliegenden Angebot um ein freiwilliges öffentliches Teilangebot gemäß § 4 ff ÜbG handelt, kann die Bieterin den Angebotspreis grundsätzlich frei festlegen und ist nicht an die Regelungen des § 26 ÜbG gebunden.

Plausibilisierung des Angebotspreises durch Vergleich mit gesetzlichen Preisuntergrenzen

Als Vergleichsmöglichkeit können jedoch die gesetzlichen Preisuntergrenzen des § 26 Abs. 1 ÜbG, die auf Pflichtangebote oder freiwillige Angebote zur Kontrollerlangung Anwendung finden, herangezogen werden. Diese im konkreten Fall nicht anwendbaren gesetzlichen Untergrenzen sind wie folgt normiert:

- Der Preis eines Pflichtangebotes darf die höchste von der Bieterin oder von einem gemeinsam mit ihr vorgehenden Rechtsträger innerhalb der letzten zwölf Monate vor Anzeige des Angebotes in Geld gewährte oder vereinbarte Gegenleistung für die Beteiligungspapiere der Zielgesellschaft nicht unterschreiten.

Nach Angabe in Punkt 2.5.1 der Angebotsunterlage hält die Bieterin zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Angebotes 33.600.009 (dreiunddreißig Millionen sechshunderttausendneun) Aktien, welche in Summe geringfügig über 40 % (vierzig Prozent) des gesamten Grundkapitals der Zielgesellschaft entsprechen. Nach weiterer Angabe in Punkt 2.4 der Angebotsunterlage halten zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Angebotes weder die Geschäftsführer der Bieterin noch die mit der Bieterin gemeinsam vorgehenden Rechtsträger Aktien an der Zielgesellschaft. Es liegen uns als Sachverständiger der Zielgesellschaft jedoch keine Informationen vor, ob die Bieterin oder die mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger in den letzten zwölf Monaten vor Angebotsveröffentlichung Transaktionen mit Beteiligungspapieren der Zielgesellschaft getätigt haben.

- Weiters muss der Preis eines Pflichtangebotes mindestens dem durchschnittlichen nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Börsenkurs des jeweiligen Beteiligungspapiers während der letzten sechs Monate vor dem Tag, an dem die Absicht, ein Angebot zu legen, entsprechen.

Der durchschnittliche nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichtete Börsenkurs für den Sechsmonatszeitraum vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht, das ist im Sinne des § 26 Abs. 1 ÜbG der Zeitraum von 11. Dezember 2021 bis 10. Juni 2022, beträgt EUR 27,20. Der angebotene Preis von EUR 33,00 liegt somit um EUR 5,80 oder 21,33% über diesem volumengewichteten Sechsmonats-Durchschnittskurs.

Plausibilisierung des Angebotspreises durch Vergleich mit historischen Aktienkursen

Am letzten Börsetag vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht, somit am 10. Juni 2022, schloss die Aktie an der Wiener Börse bei EUR 26,30. Der angebotene Kaufpreis von EUR 33,00 liegt somit um EUR 6,70 oder 25,48% über dem Schlusskurs der Aktie am 10. Juni 2022.

Die gewichteten Durchschnittskurse der letzten ein, sechs, zwölf, 24 und 36 Kalendermonate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht (somit jeweils bis einschließlich 10. Juni 2022) lauten:

	1 Monate	6 Monate	12 Monate	24 Monate	36 Monate
Durchschnittskurs in EUR	EUR 26,22	EUR 27,20	EUR 27,93	EUR 27,67	EUR 28,82
Differenz zum Angebotspreis in EUR	EUR 6,78	EUR 5,80	EUR 5,07	EUR 5,33	EUR 4,18
Prämie in %	25,86%	21,33%	18,17%	19,25%	14,51%

Quelle: Wiener Börse AG, eigene Berechnungen

Der Angebotspreis liegt über den angeführten, nach den Handelsvolumina gewichteten Durchschnittskursen der Aktie der Zielgesellschaft in den letzten 36 Monaten vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht.

Plausibilisierung des Angebotspreises durch Analyse des buchmäßigen Eigenkapitals

Der Buchwert pro Aktie gemäß dem konsolidierten IFRS-Jahresabschluss der Zielgesellschaft zum 31.12.2021 liegt bei EUR 15,65 (31.12.2020: EUR 15,54). Der Buchwert je Aktie errechnet sich dabei durch Division des konsolidierten Eigenkapitals durch die Anzahl der Aktien der Zielgesellschaft. Der Angebotspreis von EUR 33,00 liegt somit um EUR 17,35 bzw. 110,9% über dem Buchwert je Aktie.

Die Ergebnisse dieser Analysen können der Angebotsunterlage bzw. der Äußerung des Vorstandes im Detail entnommen werden. Wir haben die zahlenmäßigen Angaben anhand der angeführten Quellen überprüft und konnten die Zahlenangaben nachvollziehen.

3.3 Ergebnis der Prüfung des Angebotes

Unsere Prüfung des freiwilligen öffentlichen Teilangebotes hat ergeben, dass die nach den oben angeführten Bestimmungen geforderten Angaben vollständig und den gesetzlichen Vorschriften entsprechend enthalten sind.

Der Angebotspreis unterliegt keinen gesetzlichen Preisbildungsvorschriften. Der Angebotspreis liegt dennoch über den nach Handelsvolumina gewichteten Durchschnittskursen der letzten ein, sechs, zwölf, 24 und 36 Kalendermonate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht. Er übersteigt auch den Schlusskurs der Aktie am letzten Börsetag vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht.

Im Zuge unserer Tätigkeit als Sachverständiger sind uns keine Umstände bekannt geworden, wonach das freiwillige öffentliche Teilangebot unrichtige oder irreführende Angaben enthält.

4 Äußerung des Vorstandes und des Aufsichtsrates

Die Äußerungen des Vorstandes und des Aufsichtsrates der Zielgesellschaft haben gemäß § 14 Abs. 1 ÜbG insbesondere zu enthalten:

- eine Beurteilung, ob die angebotene Gegenleistung und der sonstige Inhalt des Angebotes dem Interesse aller Aktionäre angemessen Rechnung tragen;
- eine Beurteilung, welche Auswirkung das Angebot auf die Zielgesellschaft, insbesondere die Arbeitnehmer, die Gläubiger und das öffentliche Interesse aufgrund der strategischen Planung der Bieterin für die Zielgesellschaft voraussichtlich haben wird;
- wesentliche Argumente für die Annahme und für die Ablehnung des Angebotes, falls sich der Vorstand und der Aufsichtsrat nicht in der Lage sehen, abschließende Empfehlungen abzugeben.

4.1 Äußerung des Vorstandes

Der Vorstand der Zielgesellschaft setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

Mag. Julian Jäger
Prof. Dr. Günther Ofner

Die Mitglieder des Vorstandes der Zielgesellschaft haben kein Naheverhältnis bzw. keine Organfunktion bei der Bieterin oder einem mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger.

Der Vorstand hat zum Angebot der Bieterin am 16.08.2022 eine Äußerung gemäß § 14 Abs. 1 ÜbG („Äußerung des Vorstandes“) abgegeben. In seiner Stellungnahme geht der Vorstand insbesondere auf folgende Punkte der Angebotsunterlage näher ein:

- Erläuterung der angebotenen Gegenleistung
Der Vorstand der Zielgesellschaft hat zur Beurteilung der Angemessenheit des Angebotspreises keine Bewertung der Zielgesellschaft vornehmen lassen. Er weist in diesem Zusammenhang auf Folgendes hin:
 - Der Angebotspreis beträgt EUR 33,00. Da es sich um ein freiwilliges öffentliches Teilangebot gemäß §§ 4 ff ÜbG handelt, kann die Bieterin den Angebotspreis frei bestimmen und ist insbesondere nicht an die Preisbildungsregel des § 26 Abs. 1 ÜbG gebunden.

- Der Angebotspreis von EUR 33,00 liegt über den nach Handelsvolumina gewichteten Durchschnittskursen der Aktie für den letzten Monat sowie die letzten sechs, zwölf, 24 und 36 Kalendermonate vor dem letzten Börsetag vor der Bekanntgabe der Angebotsabsicht (somit bis einschließlich 10. Juni 2022).
- Der Angebotspreis von EUR 33,00 liegt innerhalb der Bandbreite der Analystenempfehlungen für Kursziele von EUR 29,50 bis EUR 36,50.
- Der Angebotspreis von EUR 33,00 liegt jedoch unter dem tiefsten Schlusskurs von 2019, dem letzten Geschäftsjahr vor der Pandemie, der sich auf EUR 34,05 belaufen hat (höchster Schlusskurs von 2019: EUR 40,50).
- Beurteilung des sonstigen Inhaltes des Angebotes
Dem Vorstand der Zielgesellschaft ist kein Umstand bekannt, der zu Zweifeln an der Richtigkeit und der Vollständigkeit der Angaben der Bieterin Anlass gibt.
- Auswirkungen des Angebotes auf die Zielgesellschaft
Der Vorstand weist in seiner Äußerung darauf hin, dass die Zielgesellschaft mit der Bieterin oder den mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern in keiner direkten Wettbewerbssituation steht, sondern sich gegebenenfalls ergänzen werden.
- Auswirkungen auf die Aktionäre und Börsennotierung
Durch die gesteigerte Konzentration der Stimmrechte in einer möglichen Bandbreite von 40% bis fast 50% (die Flughafen Wien AG hält zum Zeitpunkt des Angebots eigene Aktien in Höhe von 0,1492% des Grundkapitals) der stimmberechtigten Aktien der Flughafen Wien Aktiengesellschaft – neben den Anteilen der weiteren Kernaktionäre in der Höhe von insgesamt 50% – werde die Mitbestimmungs- und Einflussmöglichkeit der übrigen Streubesitz-Aktionäre weiter eingeschränkt. Eine weitere Reduktion der Streubesitz-Quote würde zudem die Chance auf eine Rückkehr der FWAG-Aktie in den ATX im Wettbewerb mit anderen an der Wiener Börse gelisteten Aktien negativ beeinflussen. Außerdem könnte die weitere Reduktion des Streubesitzes zu einer weiteren Reduktion der Umsätze in der Aktie der FWAG führen, weshalb der Vorstand eine derartige Reduktion des Streubesitzes für nicht wünschenswert hält und deren Auswirkungen als negativ auf die Bedeutung der Zielgesellschaft am Kapitalmarkt ansieht.

Ein Delisting der Flughafen Wien AG ist nach Angaben der Bieterin nicht das Ziel des Angebotes. Dem Vorstand ist überdies seitens der beiden syndizierten Kernaktionäre Wien Holding GmbH (Stadt Wien) und NÖ Landes-Beteiligungsholding GmbH (Land Niederösterreich) keine Verkaufsabsicht noch der Wunsch nach Delisting bekannt.

- Auswirkungen auf die Beschäftigungssituation und Standortfragen
Aufgrund der erklärten geschäftspolitischen Ziele und Absichten der Bieterin und den beschränkten Mitbestimmungsmöglichkeiten eines Minderheitsaktionärs sind für den Vorstand unmittelbar neutrale Auswirkungen auf die Beschäftigungs- und Standortsituation der Zielgesellschaft zu erwarten.

- Auswirkungen auf Gläubiger und öffentliches Interesse
Der Vorstand der Zielgesellschaft hält fest, dass durch das Angebot die Auswirkungen auf die Position der Gläubiger als neutral einzuschätzen sind. Hinsichtlich der Auswirkungen auf das öffentliche Interesse hält der Vorstand fest, dass durch den Erwerb der Anteil der Bieterin an einem wichtigen österreichischen Unternehmen der kritischen Infrastruktur weiter erhöht wird, weshalb nicht ausgeschlossen werden kann, dass das öffentliche Interesse dadurch berührt wird.

Der Vorstand der Zielgesellschaft rät nach Abwägung der Pro- und Kontrapunkte insgesamt von der Annahme des Angebotes ab.

Er weist jedoch darauf hin, dass die Einschätzung, ob das Angebot vorteilhaft ist oder nicht, nur jeder Aktionär auf Grund seiner individuellen Situation treffen kann, wobei auch die erwartete künftige Entwicklung des Kapitalmarktes bzw. der Wiener Börse eine große Rolle spielt und sich überdies die Situation für private Kleinanleger anders darstellen kann als für institutionelle Investoren. Der Vorstand fasst dabei folgende Argumente für oder gegen die Annahme des Angebotes zusammen:

Argumente für eine Annahme des Angebotes

- Aus der Sicht der Aktionäre
 - Durch die Konzentration der Stimmrechte ist die Mitbestimmungsmöglichkeit der übrigen Streubesitz-Aktionäre stark eingeschränkt. Durch die Reduktion der Streubesitz-Quote könnte die Aktie an Attraktivität verlieren und schwerer handelbar sein. Daher könnte ein Verkauf für den Aktionär vorteilhaft sein. Aus der Sicht des Vorstandes wäre diese Auswirkung negativ zu beurteilen.
 - Sollten die zukünftigen Unternehmenswertsteigerungspotenziale und damit einhergehende Kursteigerungen der Aktie der Zielgesellschaft nicht realisiert werden können, wäre ein Verkauf zum angebotenen Preis für den Aktionär günstig.
- Aus der Sicht des Vorstandes
 - Für die Annahme des Angebotes könnte sprechen, dass mit der Aufstockung der Anteile der Bieterin ihr Commitment gegenüber der Zielgesellschaft entsprechend gestärkt wird.

Argumente gegen eine Annahme des Angebotes

- Aus der Sicht der Aktionäre
 - Sollte der vom Vorstand seit 2011 erfolgreich eingeschlagene Weg der nachhaltigen Unternehmenswertsteigerung zu weiteren Ergebnissteigerungen führen, würde der heutige Aktionär durch die Annahme des Angebotes darauf verzichten, an dem künftigen Unternehmenswertsteigerungspotenzial der Flughafen Wien Aktiengesellschaft zu partizipieren.

Durch die Annahme des Angebotes würde der Aktionär auf die potenziellen Vorteile aus einer solchen möglichen Unternehmenswertsteigerung verzichten.

- Aus der Sicht der IVA („Interessenverband der Anleger“)
 - Der IVA, ein österreichischer Verein, der eine unabhängige Interessenvertretung für private Minderheitsaktionäre und Anleger ist, rät in einer Stellungnahme vom Juli 2022 den Aktionären von einer Annahme des Angebotes ab. Da sich der Börsenkurs nach Ankündigung des Angebotes ohnehin dem Angebotspreis angenähert hat können Anleger somit an der Börse verkaufen, ohne die Angebotsfrist abwarten zu müssen.

- Aus der Sicht des Vorstandes
 - Eine weitere Reduktion der Streubesitz-Quote wird die Chance auf eine Rückkehr der FWAG-Aktie in den ATX im Wettbewerb mit anderen an der Wiener Börse gelisteten Aktien negativ beeinflussen, da die Streubesitz-Quote für die Index-Zugehörigkeit ein wesentliches Kriterium neben Liquidität und Marktkapitalisierung darstellt. Überdies könnte die weitere Reduktion des Streubesitzes zu einer weiteren Reduktion der Umsätze in der Aktie der FWAG führen. Dies ist aus Sicht des Vorstandes nicht wünschenswert, weil die Reduktion des Streubesitzes die Handelbarkeit der Aktie sowie die Bedeutung des Unternehmens am Kapitalmarkt auch in Hinblick auf die Coverage der Aktie durch internationale Analysten und Fondsmanager einschränkt. Aus der Sicht des Vorstandes ist die Aufrechterhaltung der Börsennotierung ein wichtiges strategisches Ziel.

4.2 Äußerung des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat der Zielgesellschaft setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

Ing. Ewald Kirschner (Vorsitzender des Aufsichtsrates)
Mag. PhDr. Susanne Höllinger (1. Stellvertreterin des Vorsitzenden)
Lars Bespolka (2. Stellvertreter des Vorsitzenden)
Thomas Faulhuber (vom Betriebsrat delegiert)
Herbert Frank (vom Betriebsrat delegiert)
David John (vom Betriebsrat delegiert)
DI Herbert Paierl (Mitglied des Aufsichtsrates)
Mag. Manfred Pernsteiner, M.A. (Mitglied des Aufsichtsrates)
Dr. Karin Rest, EMBA (Mitglied des Aufsichtsrates)
Boris Schucht (Mitglied des Aufsichtsrates)
Thomas Schäffer (vom Betriebsrat delegiert)
Mag. Gerhard Starsich (Mitglied des Aufsichtsrates)
Mag. Sonja Steßl (Mitglied des Aufsichtsrates)
Heinz Strauby (vom Betriebsrat delegiert)
Mag. Karin Zipperer, MBA (Mitglied des Aufsichtsrates)

Der Aufsichtsrat stimmt mit den Äußerungen des Vorstandes überein und rät ebenfalls von der Annahme des Angebotes ab.

4.3 Beurteilung der Äußerung des Vorstandes und des Aufsichtsrates

Der Vorstand hat zum öffentlichen freiwilligen Teilangebot der Bieterin am 16.08.2022 eine Äußerung gemäß § 14 Abs 1 ÜbG abgegeben, der sich der Aufsichtsrat mit gleichem Datum in seiner Äußerung inhaltlich voll angeschlossen hat. Diese Äußerungen sind diesem Bericht als Anlage B und C angeschlossen.

Der Vorstand der Zielgesellschaft rät von der Annahme des Angebotes ab. Der Aufsichtsrat stimmt mit den Äußerungen des Vorstandes überein und rät ebenfalls von der Annahme des Angebotes ab. Die Argumente für die Ablehnung des Angebotes sind in der Äußerung des Vorstandes dargelegt.

Er weist jedoch darauf hin, dass die Einschätzung, ob das Angebot vorteilhaft ist oder nicht, nur jeder Aktionär auf Grund seiner individuellen Situation treffen kann, wobei auch die erwartete künftige Entwicklung des Kapitalmarktes bzw. der Wiener Börse eine große Rolle spielt und sich überdies die Situation für private Kleinanleger anders darstellen kann als für institutionelle Investoren.

Wir haben im Rahmen unserer Tätigkeit als Sachverständiger der Zielgesellschaft die Äußerungen des Vorstandes und des Aufsichtsrates der Zielgesellschaft analysiert. Die vorgebrachten Argumente sind unseres Erachtens schlüssig und versetzen die Aktionäre der Zielgesellschaft in die Lage eine eigenständige Einschätzung der Sachlage im Hinblick auf die Annahme oder Ablehnung des vorliegenden Angebotes vornehmen zu können.

Zusammenfassende Beurteilung

Als Ergebnis unserer Tätigkeit als Sachverständiger gemäß § 13 f ÜbG geben wir zur Äußerung der Organe der Zielgesellschaft gemäß § 14 ÜbG zum Angebot der Airports Group Europe S.à r.l., gerichtet auf den Erwerb von bis zu 8.399.990 (acht Millionen dreihundertneunundneunzigtausendneunhundertneunzig) Aktien der Flughafen Wien Aktiengesellschaft, die folgende Beurteilung ab:

Wir erachten das von der Bieterin abgegebene freiwillige öffentliche Teilangebot für gesetzeskonform. Die Angebotsunterlage enthält die nach § 7 ÜbG erforderlichen Inhalte. Die in der Angebotsunterlage enthaltenen Darstellungen zur wirtschaftlichen Lage der Zielgesellschaft stimmen mit den uns vorliegenden Informationen und den uns erteilten Auskünften überein.

Bei dem vorliegenden Angebot handelt es sich um ein freiwilliges öffentliches Teilangebot gemäß §§ 4 ff ÜbG. § 26 ÜbG findet damit keine Anwendung. Die Bieterin ist hinsichtlich der Höhe des Angebotspreises an keine Mindestpreisregeln gebunden. Die Preisgestaltung liegt somit im Ermessen der Bieterin.

Der Vorstand der Zielgesellschaft rät von der Annahme des Angebotes ab und stellt die wesentlichen Argumente für die Ablehnung des Angebotes in seiner Äußerung dar.

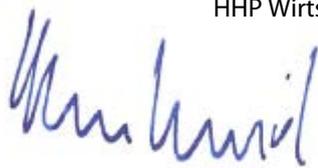
Der Aufsichtsrat stimmt mit den Äußerungen des Vorstandes überein.

Die Äußerung des Vorstandes und des Aufsichtsrates enthalten die in § 14 ÜbG vorgesehenen Inhalte.

Wir sind der Meinung, dass die vom Vorstand und Aufsichtsrat dargelegten Äußerungen und Argumente plausibel, nachvollziehbar und schlüssig sind. Wir haben keine Tatsachen festgestellt, die Zweifel an der Richtigkeit der Äußerungen und Argumente begründen. Die vorgebrachten Argumente versetzen unseres Erachtens die Aktionäre der Zielgesellschaft in die Lage eine eigenständige Einschätzung der Sachlage im Hinblick auf die Annahme oder Ablehnung des vorliegenden Angebotes vornehmen zu können.

Wien, am 16. August 2022

HHP Wirtschaftsprüfung GmbH



Mag. Hans Hammerschmied
Wirtschaftsprüfer



Mag. Christian Rauter
Wirtschaftsprüfer

■ Anlagen

Anlage A

A Freiwilliges öffentliches Teilangebot gemäß §§ 4 ff ÜbG

IMPORTANT NOTICE

SHAREHOLDERS OF FLUGHAFEN WIEN AKTIENGESELLSCHAFT WHOSE SEAT, PLACE OF RESIDENCE OR HABITUAL ABODE IS OUTSIDE THE REPUBLIC OF AUSTRIA SHOULD IN PARTICULAR NOTE THE INFORMATION SET FORTH IN CLAUSE 9 OF THIS OFFER DOCUMENT. THE BIDDER DOES NOT ASSUME ANY RESPONSIBILITY IN CONNECTION WITH AN ACCEPTANCE OF THIS OFFER (I) OUTSIDE THE REPUBLIC OF AUSTRIA OR THE UNITED STATES OR (II) IN THE UNITED KINGDOM, BY ANY PERSONS WHO ARE NOT RELEVANT (UK) PERSONS (AS DEFINED IN CLAUSE 9.2)

FREIWILLIGES ÖFFENTLICHES TEILANGEBOT

gemäß §§ 4 ff Übernahmegesetz

der

AIRPORTS GROUP EUROPE S.À R.L.
1-3 Boulevard de la Foire
L-1528
Luxemburg

an die Aktionäre der

FLUGHAFEN WIEN AKTIENGESELLSCHAFT
Flughafen
1300 Wien-Flughafen
Österreich
ISIN: AT00000VIE62

5. August 2022

ZUSAMMENFASSUNG DIESES ANGEBOTS

Bieterin	Airports Group Europe S.à r.l. , eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, errichtet nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg, mit Sitz in Luxemburg und der Geschäftsanschrift 1-3 Boulevard de la Foire, L-1528 Luxemburg, eingetragen im Handelsregister des Großherzogtum Luxemburg unter B 167449.	Punkt 2
Zielgesellschaft	Flughafen Wien Aktiengesellschaft , ist eine auf einem geregelten Markt der Wiener Börse gelistete Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht, mit dem Sitz in der politischen Gemeinde Schwechat und der Geschäftsanschrift Flughafen, 1300 Wien-Flughafen, eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichts Korneuburg unter FN 42984 m. Das Grundkapital der Zielgesellschaft beträgt EUR 152.670.000 und ist in 84.000.000 Millionen auf Inhaber lautende Stückaktien unterteilt.	Punkt 3
Angebot	Kauf von bis zu 8.399.990 auf Inhaber lautende Stückaktien der Zielgesellschaft, die zum Amtlichen Handel an der Wiener Börse (Prime Market) unter der ISIN AT00000VIE62 zugelassen sind und 10% minus 10 Aktien des gesamten Grundkapitals der Zielgesellschaft entsprechen.	Punkt 4
Angebotspreis	EUR 33,00 (Euro dreiunddreißig) pro Aktie <i>cum dividend</i> .	Punkt 4.2
Aufschiebende Bedingungen	<p>Dieses Angebot steht unter folgenden aufschiebenden Bedingungen:</p> <p>(a) entweder (i) hat der Bundesminister für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort entschieden, dass der Aktienkauf gemäß diesem Angebot keiner Genehmigungspflicht gemäß den Bestimmungen des Investitionskontrollgesetzes unterliegt oder (ii) der Aktienkauf wurde gemäß diesem Angebot durch den Bundesminister für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort gemäß den Bestimmungen des Investitionskontrollgesetzes genehmigt; und</p> <p>(b) entweder (i) hat das maltesische National Foreign Direct Investment Screening Office entschieden, dass der Aktienkauf gemäß diesem Angebot keiner Genehmigungspflicht gemäß den Bestimmungen des maltesischen Investitionskontrollgesetzes unterliegt oder (ii) der Aktienkauf wurde gemäß diesem Angebot durch das maltesische National Foreign Direct Investment Screening Office (Kapitel 620 der Gesetze von Malta) genehmigt.</p> <p>Sofern sämtliche Aufschiebenden Bedingungen nicht bis zum 6. Oktober 2022 (i.e. letzter Tag der Annahmefrist) erfüllt werden, wird der durch die Annahme dieses Angebots aufschiebend bedingt geschlossene Kaufvertrag mit den Aktionären nicht wirksam.</p>	Punkt 5

Annahmefrist	Von Donnerstag, 11. August 2022 bis einschließlich Donnerstag, 6. Oktober 2022, 17:00 Uhr (Wiener Ortszeit); dies entspricht einer Annahmefrist von 8 Wochen.	Punkt 6.1
Annahme	<p>Die Annahme dieses Angebots ist schriftlich zu erklären und an die Depotbank des jeweiligen Aktionärs der Zielgesellschaft zu richten. Die Annahme gilt dann als fristgerecht, wenn:</p> <p>(a) der Aktionär dieses Angebot bis zum Ende der Annahmefrist angenommen hat; und</p> <p>(b) bis einschließlich Montag, 10. Oktober 2022 (i.e. der 2. Börsetag nach Ablauf der Annahmefrist) 17:00 (Wiener Ortszeit)</p> <p>(i) die Umbuchung der Eingereichten Aktien (dh von ISIN AT00000VIE62 auf ISIN AT0000A2Z7Z5) abgeschlossen ist; und</p> <p>(ii) die Annahme- und Zahlstelle von der Depotbank des jeweiligen Aktionärs die jeweiligen Annahmeerklärungen unter Angabe der Anzahl der erteilten Aufträge erhalten hat; und</p> <p>(iii) die entsprechende Gesamtanzahl der Eingereichten Aktien an die Annahme- und Zahlstelle übertragen wurde.</p>	Punkt 6.3
Annahme- und Zahlstelle	UniCredit Bank Austria AG, eingetragen unter FN 150714 p, mit Sitz in Wien und Geschäftsanschrift Rothschildplatz 1, 1020 Wien.	Punkt 6.2

INHALTSVERZEICHNIS

1. DEFINITIONEN	5
2. BIETERIN	7
2.1 Angaben zur Bieterin	7
2.2 Direkte und indirekte Gesellschafter der Bieterin	7
2.3 Angaben zu IFM Investors	8
2.4 Gemeinsam Vorgehende Rechtsträger	10
2.5 Beteiligung der Bieterin an der Zielgesellschaft	11
2.6 Rechtsbeziehungen zur Zielgesellschaft	11
3. ZIELGESELLSCHAFT	11
3.1 Angaben zur Zielgesellschaft	11
3.2 Beteiligung an der Zielgesellschaft	12
3.3 American Depository Shares/Receipts	12
4. KAUFANGEBOT	13
4.1 Kaufgegenstand	13
4.2 Angebotspreis	13
4.3 Ermittlung des Angebotspreises	14
4.4 Angebotspreis in Relation zu historischen Kursen	15
4.5 Kennzahlen der Zielgesellschaft	15
4.6 Verbesserung	16
5. AUFSCHIEBENDE BEDINGUNGEN	16
6. ANNAHME UND ABWICKLUNG DIESES ANGEBOTS	17
6.1 Annahmefrist	17
6.2 Annahme- und Zahlstelle	17
6.3 Annahme dieses Angebots	18
6.4 Rechtsfolgen der Annahme	18
6.5 Abwicklung	18
6.6 Abwicklungsspesen	19
6.7 Gewährleistungen	19
6.8 Rücktrittsrecht bei Konkurrenzangeboten	19
6.9 Bekanntmachungen und Veröffentlichung des Ergebnisses	19
6.10 Gleichbehandlung	20
7. FINANZIERUNG DIESES ANGEBOTS	20
8. KÜNFTIGE BETEILIGUNGS- UND UNTERNEHMENSPOLITIK	20
8.1 Gründe für dieses Angebot	20
8.2 Künftige Unternehmenspolitik	21
8.3 Rechtliche Rahmenbedingungen und Börsennotierung	22
8.4 Auswirkungen auf die Beschäftigungssituation und Standortfragen	22
9. INTERNATIONALE ASPEKTE	23
9.1 Verbreitungsbeschränkung	23
9.2 Hinweis für UK Aktionäre	23
9.3 US Sonderbestimmungen - Gleichbehandlung	24
9.4 US Sonderbestimmungen - Verbot des Short Tendering	24
9.5 Hinweis für US Aktionäre	24
9.6 Steuerrechtliche Hinweise für US Aktionäre	25
10. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND	25
11. DIVERSES	26
11.1 Steuerrechtliche Fragen	26
11.2 Auslegungsgrundsätze	26
11.3 Verbindlichkeit der deutschen Fassung	26
11.4 Berater der Bieterin	26
11.5 Weitere Informationen	27
11.6 Angaben zum Sachverständigen der Bieterin	27

1. DEFINITIONEN

Abwicklung	ist in Punkt 6.5.1 definiert.
ADR	ist in Punkt 3.3.1 definiert.
ADS	ist in Punkt 3.3.1 definiert.
Aktien	ist in Punkt 3.2.1 definiert.
Aktionär	bedeutet ein Aktionär der Zielgesellschaft.
Angebot	bedeutet dieses freiwillige öffentliche Teilangebot gemäß §§ 4 ff ÜbG.
Angebotsaktien	ist in Punkt 4.1.1 definiert.
Angebotspreis	ist in Punkt 4.2.1 definiert.
Annahme- und Zahlstelle	ist in Punkt 6.2.1 definiert.
Annahmeerklärung	ist in Punkt 6.3.1 definiert.
Annahmefrist	ist in Punkt 6.1.1 definiert.
Annehmende Aktionäre	ist in Punkt 6.3.1 definiert.
Aufschiebende Bedingung	ist in Punkt 5.1 definiert.
Bieterin	ist in Punkt 2.1.1 definiert.
Börsegesetz	bedeutet das Bundesgesetz über die Wertpapier- und allgemeinen Warenbörsen 2018, in der geltenden Fassung.
Börsetag	bedeutet jeder Kalendertag, an dem Aktien an der Wiener Börse gehandelt werden können.
BoNY	ist in Punkt 3.3.1 definiert.
Conyers Trust	ist in Punkt 2.2.2 definiert.
Depotbank	bedeutet ein Kreditinstitut oder ein Finanzdienstleistungsunternehmen, bei dem Aktionäre (abgesehen von der Bieterin oder mit der Bieterin Gemeinsam Vorgehende Rechtsträger) ein Wertpapierdepot unterhalten und in dem ihre Aktien deponiert sind.
Eingereichte Aktien	ist in Punkt 6.3.1 definiert.
Gemeinsam Vorgehende Rechtsträger	ist in Punkt 2.4.1 definiert.
Global InfraCo	ist in Punkt 2.2.1 definiert.
IFM GIF	ist in Punkt 2.2.3 definiert.
IFM Investors	ist in Punkt 2.3.1 definiert.

Investitionskontrollgesetz	bedeutet das Bundesgesetz über die Kontrolle von ausländischen Direktinvestitionen, in der geltenden Fassung.
Order	ist in Punkt 9.2.1 definiert.
Relevante (UK) Personen	ist in Punkt 9.2.1 definiert.
Übernahmekommission	bedeutet die österreichische Übernahmekommission.
ÜbG	bedeutet das österreichische Übernahmegesetz, in der geltenden Fassung.
Vereinigtes Königreich oder UK	bedeutet das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland.
Vereinigte Staaten oder US	bedeutet die Vereinigten Staaten von Amerika, ihre Territorien sowie alle Gebiete unter ihrer Jurisdiktion.
US Exchange Act	bedeutet der US Securities Exchange Act von 1934, in der geltenden Fassung.
VWAP	ist in Punkt 4.4.1 definiert.
Zielgesellschaft	ist in Punkt 3.1.1 definiert.

2. BIETERIN

2.1 Angaben zur Bieterin

2.1.1 Die Bieterin, **Airports Group Europe S.à r.l.**, ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg (*société à responsabilité limitée*), mit Sitz in Luxemburg und der Geschäftsanschrift 1-3 Boulevard de la Foire, L-1528 Luxemburg, eingetragen im Handelsregister des Großherzogtums Luxemburg unter B 167449 ("**Bieterin**"). Die Geschäftsführung der Bieterin setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen: (i) Class A Geschäftsführer bestehend, aus Duncan Symonds und Louise Stevenson und (ii) Class B Geschäftsführer bestehend, aus Catherine Koch, Serge Morel und Maxime Roberti. Die Bieterin wird gegenüber Dritten von jeweils einem Class A Geschäftsführer gemeinsam mit einem Class B Geschäftsführer vertreten. Das Grundkapital der Bieterin beträgt EUR 45.004. Der Unternehmensgegenstand der Bieterin umfasst die Vermögensverwaltung, insbesondere den Erwerb, die Gründung, sowie das Halten und Verwalten von Unternehmen, Beteiligungen und Finanzinstrumenten. Mit Ausnahme der circa 40% Beteiligung an der Zielgesellschaft hält die Bieterin keine Beteiligungen an anderen Gesellschaften.

2.2 Direkte und indirekte Gesellschafter der Bieterin

2.2.1 Alleingesellschafterin der Bieterin ist **Global InfraCo S.à r.l.**, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg (*société à responsabilité limitée*), mit Sitz in Luxemburg und der Geschäftsanschrift 1-3 Boulevard de la Foire, L-1528 Luxemburg, eingetragen im Handelsregister des Großherzogtums Luxemburg unter B 151630 ("**Global InfraCo**"). Die Geschäftsführung von Global InfraCo setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen: (i) Class A Geschäftsführer, bestehend aus Duncan Symonds und Louise Stevenson und (ii) Class B Geschäftsführer, bestehend aus Catherine Koch, Serge Morel und Maxime Roberti. Global InfraCo wird gegenüber Dritten von jeweils einem Class A Geschäftsführer gemeinsam mit einem Class B Geschäftsführer vertreten. Das Grundkapital von Global InfraCo beträgt EUR 42.024.951.

2.2.2 Rechtliche Alleingesellschafterin von Global InfraCo ist **Conyers Trust Company (Cayman) Limited**, eine Gesellschaft nach dem Recht der Cayman Islands, mit Sitz auf den Cayman Islands und der Geschäftsanschrift SIX, 2nd Floor, PO Box 2681, Cricket Square, Hutchins Drive, Grand Cayman KY1-1111, Cayman Islands, eingetragen im Gesellschaftsregister der Cayman Islands unter 55233 ("**Conyers Trust**").

2.2.3 Conyers Trust hält alle Anteile an Global InfraCo treuhändig für **IFM Global Infrastructure Fund**, ein multi-series unit trust nach dem Treuhandgesetz der Cayman Islands (*Mutual Funds Law*) mit der Lizenznummer 611295, mit Sitz auf den Cayman Islands und der Geschäftsanschrift SIX, 2nd Floor, Cricket Square, Hutchins Drive, PO Box 2681, Grand Cayman, KY1-1111, Cayman Islands ("**IFM GIF**"). IFM GIF ist ein unbefristeter, offener Investmentfonds, der regelmäßig neues Kapital von institutionellen Investoren aufnimmt. Die offene Fondsstruktur von IFM GIF ermöglicht langfristige Investitionen in Übereinstimmung mit den langfristigen Anlagezielen der in IFM GIF investierten Pensionsfonds. Die Investoren von IFM GIF stammen aus verschiedensten Rechtsordnungen, einschließlich Australien, dem Vereinigten Königreich, Kontinentaleuropa, den Vereinigten Staaten und Kanada. Der Großteil

der Investoren sind institutionelle Pensionsfonds, die im Namen von Millionen von Arbeitnehmern Vermögen veranlagen.

2.2.4 Conyers Trust handelt als Treuhänder für IFM GIF. Als multi-series unit trust besitzt IFM GIF keine Rechtspersönlichkeit und ist daher nicht in der Lage, Vereinbarungen abzuschließen oder Verpflichtungen einzugehen bzw. Beteiligungen oder Vermögenswerte zu halten. Aus diesem Grund werden alle Beteiligungen und Vermögenswerte von IFM GIF treuhändig von Conyers Trust zu Gunsten der Investoren von IFM GIF gehalten. Conyers Trust ist Teil der Conyers Trust Gruppe, die von der internationalen Anwaltskanzlei Conyers Dill & Pearman errichtet wurde, die eine Vielzahl von Treuhanddienstleistungen erbringt. Conyers Trust handelt nicht nur für IFM GIF, sondern auch für eine Vielzahl von anderen Treugebern. IFM GIF hat keinen Zugang und keine Informationen über andere Treuhandschaften von Conyers Trust. Conyers Trust hat mehrere indirekte Gesellschafter, von denen jedoch wirtschaftlich keiner mehr als 5% der Anteile oder eine kontrollierende Beteiligung hält.

2.3 Angaben zu IFM Investors

2.3.1 **IFM Investors Pty Ltd** berät IFM GIF als "Principal Advisor" gemäß einem Beratungsvertrag. IFM Investors Pty Ltd ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach australischem Recht, mit Sitz in Melbourne, Australien, und der Geschäftsanschrift Level 29, 2 Lonsdale Street, Melbourne, Victoria 3000, Australien, eingetragen im australischen Firmenregister unter 107 247 727 ("**IFM Investors**"). IFM Investors ist ein global agierender Investment Manager und Berater, der ein Vermögen von EUR 122 Milliarden¹ verwaltet bzw. diesbezüglich berät, das hauptsächlich folgende vier Vermögenskategorien umfasst: Infrastruktur, Fremdkapitalinvestitionen, börsennotierte Unternehmen und Private Equity.

2.3.2 IFM Investors ist eine 100%ige Tochtergesellschaft von **IFM Holdings Pty Ltd** (reguliert durch die Australian Securities and Investments Commission), mit Sitz in Level 29, 2 Lonsdale Street, Melbourne, Victoria 3000, Australien, eingetragen im australischen Firmenregister unter 135 448 225. IFM Holdings Pty Ltd ist eine 100%ige Tochtergesellschaft von **Industry Super Holdings Pty Ltd** (reguliert durch die Australian Securities and Investments Commission), mit Sitz in Level 29, 2 Lonsdale Street, Melbourne, Victoria 3000, Australien, eingetragen im australischen Firmenregister unter 119 748 060. Industry Super Holdings Pty Ltd wird von 19 australischen Not-for-Profit Pensionsfonds gehalten, die von der Australian Prudential Regulation Authority reguliert werden. Zahlreiche dieser Pensionsfonds investieren auch in die von IFM Investors verwalteten oder beratenen Fonds, wodurch eine weitgehende Übereinstimmung der Interessen von IFM Investors und diesen Pensionsfonds, sowie den letztendlich Begünstigten, sichergestellt wird. Keiner der 19 australischen Not-for-Profit Pensionsfonds hält eine kontrollierende Beteiligung an Industry Super Holdings Pty Ltd.

2.3.3 IFM Investors hat unter anderem Büros in London, Berlin, Amsterdam, Zürich, New York, Melbourne, Sydney, Hong Kong, Tokio und Seoul. Seit 1995 hat IFM Investors – jeweils durch seine verwalteten oder beratenen Fonds – eine Vielzahl von Akquisitionen im Infrastrukturbereich durchgeführt, die den Investoren der Fonds Zugang zu einem Portfolio an diversifizierten Infrastrukturinvestments bieten. Heute verwaltet oder berät IFM Investors mit

¹ Stand: 31. März 2022.

einem Gesamtinvestitionsvolumen von über EUR 58 Milliarden¹ eines der weltweit größten Portfolios im Bereich der systemrelevanten Infrastruktur.

2.3.4 Von IFM Investors verwaltete oder beratene Fonds investieren auch langfristig im Flughafensektor und haben Beteiligungen an 17 Flughäfen, die zusammen im Kalenderjahr 2019 (dem letzten vollen Geschäftsjahr vor der Covid-19 Pandemie) insgesamt mehr als 235 Millionen Passagiere und im Kalenderjahr 2021 insgesamt mehr als 60 Millionen Passagiere abgefertigt haben.² Die nachstehende Tabelle ist eine Zusammenfassung der Investitionen in diesem Sektor durch Fonds, die von IFM Investors verwaltet oder beraten werden:

Investment	Jahr	Passagiere Kalenderjahr 2019^{a)}	Passagiere Kalenderjahr 2021^{a)}
Flughafen Wien Aktiengesellschaft, Österreich ^{b)}	2014/2016	39,5	13,1
Manchester Airports Group, UK ^{c)}	2013	62,1	14,1
Australia Pacific Airports Corporation, Australien ^{d)}	1997	38,4	7,8
Brisbane Airport, Australien	1997	24,1	8,2
Perth Airport, Australien	1997	14,8	6,5
Adelaide Airport, Australien ^{e)}	2002	8,5	3,3
Northern Territory Airports, Australien ^{f)}	2001	2,6	1,5
Toluca Airport, Mexico ^{g)}	2017	0,6	0,1
Sydney Airport	2022	44,4	7,9

a) Passagiere in Millionen (auf eine Dezimalstelle gerundet).

b) Einschließlich der Flughäfen in Malta und Kosice.

c) Einschließlich der Flughäfen in Manchester, London Stansted und East Midlands.

d) Einschließlich der Flughäfen in Melbourne und Launceston.

e) Einschließlich der Beteiligung am Flughafen in Parafield in Südaustralien.

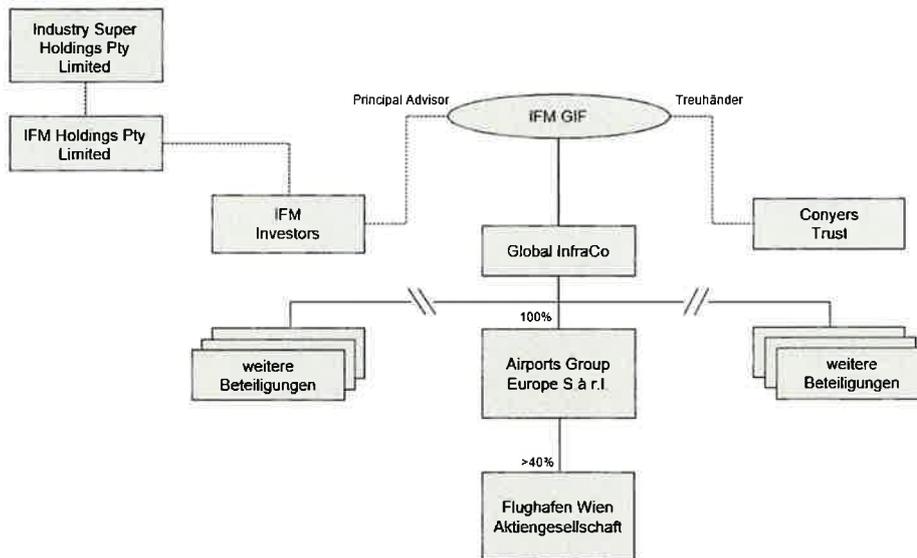
f) Einschließlich der Flughäfen in Darwin, Alice Springs und Tennant Creek.

g) Teil des Portfolios der Transport-Konzessionsgesellschaft Aleatica.

2.3.5 In Übereinstimmung mit den langfristigen Anlagezielen ihrer Pensionsfonds-Investoren, ermöglichen die von IFM Investors verwalteten oder beratenen Fonds langfristige Investitionen in hochwertige Infrastrukturprojekte. Als langfristige Investoren sind die von IFM Investors verwalteten oder beratenen Fonds in der Lage, laufende Kapitalmaßnahmen zu unterstützen, die den Betrieb, die Produktivität und die Sicherheit der von ihr verwalteten Vermögenswerte verbessern und dabei die langfristige Rentabilität des Unternehmens sicherstellen. Als Unterzeichner der von den Vereinten Nationen unterstützten Principles for Responsible Investment engagieren sich die von IFM Investors verwalteten oder beratenen Fonds aktiv in ESG-Fragen bei den Unternehmen, in die sie investieren, mit dem Ziel, ihre Nettoperformance zu verbessern und gleichzeitig das Anlagerisiko zu minimieren.

² Anmerkung: Die Passagierzahlen im Jahr 2019 und 2021 schließen den Sydney Airport, der 2022 erworben wurde, ein.

2.3.6 Die folgende Darstellung zeigt die für dieses Angebot relevante und vereinfachte Struktur der IFM-Gruppe:



2.4 Gemeinsam Vorgehende Rechtsträger

2.4.1 Gemäß § 1 Z 6 ÜbG sind gemeinsam vorgehende Rechtsträger ("**Gemeinsam Vorgehende Rechtsträger**") natürliche oder juristische Personen, die mit der Bieterin auf der Grundlage einer Absprache zusammenarbeiten, um die Kontrolle über die Zielgesellschaft zu erlangen oder auszuüben, insbesondere durch Koordination der Stimmrechte. Hält ein Rechtsträger eine unmittelbare oder mittelbare kontrollierende Beteiligung im Sinne von § 22 (2) und (3) ÜbG an einem oder mehreren anderen Rechtsträgern, so wird (widerlegbar) vermutet, dass alle diese Rechtsträger gemeinsam vorgehen. Gemäß dieser Definition gelten die nachstehenden Rechtsträger für die Zwecke dieses Angebots als mit der Bieterin Gemeinsam Vorgehende Rechtsträger:

- Global InfraCo
- IFM GIF
- Conyers Trust (ausschließlich in ihrer Funktion als Treuhänderin von IFM GIF)
- IFM Investors (ausschließlich in ihrer Funktion als Beraterin von IFM GIF)
- IFM Holdings Pty Ltd (ausschließlich in ihrer Funktion als unmittelbare Alleingesellschafterin von IFM Investors)
- Industry Super Holdings Pty Ltd (ausschließlich in ihrer Funktion als mittelbare Alleingesellschafterin von IFM Investors)

2.4.2 IFM Investors ist durch einen Beratungsvertrag mit Conyers Trust für IFM GIF als "Principal Advisor" tätig; die letzte Entscheidungskompetenz für IFM GIF verbleibt jedoch bei Conyers Trust als unabhängiger Treuhänder. Aus Gründen der Vorsicht wird für Zwecke dieses

Angebots jedoch IFM Investors – als "Principal Advisor" von IFM GIF – als ein Gemeinsam Vorgehender Rechtsträger im Sinne von § 1 Z 6 ÜbG angesehen.

- 2.4.3 Neben der 100%igen Beteiligung an der Bieterin hält Global InfraCo in Europa und Amerika (direkt und indirekt) 14 weitere Infrastruktur-Beteiligungen an Unternehmen, von denen manche aufgrund der (direkten und indirekten) Beteiligung von Global InfraCo an solchen Unternehmen als mit Global InfraCo Gemeinsam Vorgehenden Rechtsträger im Sinne des § 1 Z 6 ÜbG angesehen werden könnten. Angaben zu diesen Rechtsträgern können nach § 7 Z 12 ÜbG jedoch entfallen, da sie für dieses Angebot nicht relevant sind.

2.5 Beteiligung der Bieterin an der Zielgesellschaft

- 2.5.1 Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Angebots hält die Bieterin 33.600.009 Aktien, welche in Summe über 40% des gesamten Grundkapitals der Zielgesellschaft entsprechen. Kein mit der Bieterin Gemeinsam Vorgehender Rechtsträger hält Aktien an der Zielgesellschaft. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Angebots halten weder die Geschäftsführer der Bieterin, noch die Geschäftsführer der mit der Bieterin Gemeinsam Vorgehenden Rechtsträger Aktien an der Zielgesellschaft.

- 2.5.2 Die Geschäftsführung der Bieterin übt ihre Rechte als Aktionär der Zielgesellschaft (einschließlich ihrer Stimmrechte in der Hauptversammlung der Zielgesellschaft) nach eigenem Ermessen aus, wobei die Durchführung bestimmter Maßnahmen der Zustimmung ihres Gesellschafters, der Global InfraCo, bedarf. Darüber hinaus kann sich die Geschäftsführung der Bieterin mit der Geschäftsführung von Conyers Trust in seiner Eigenschaft als Treuhänder von IFM GIF, der wiederum von IFM Investors beraten wird, abstimmen.

2.6 Rechtsbeziehungen zur Zielgesellschaft

- 2.6.1 Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Angebots existieren keine personellen Verflechtungen oder andere wesentliche Rechtsbeziehungen zwischen der Bieterin und den mit der Bieterin Gemeinsam Vorgehenden Rechtsträgern auf der einen Seite und der Zielgesellschaft und deren Management auf der anderen Seite, ausgenommen, dass (i) Lars Bespolka, Mitglied des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft, auch ein Vorstandsmitglied einer Tochtergesellschaft von IFM Investors ist und (ii) Boris Schucht, Mitglied des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft, auch als leitender Berater für IFM GIF tätig ist. Weder Lars Bespolka noch Boris Schucht sind oder waren an der Vorbereitung oder Umsetzung dieses Angebots involviert.

3. ZIELGESELLSCHAFT

3.1 Angaben zur Zielgesellschaft

- 3.1.1 Flughafen Wien Aktiengesellschaft ist eine an der Wiener Börse gelistete Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht, mit dem Sitz in der politischen Gemeinde Schwechat und der Geschäftsanschrift Flughafen, 1300 Wien-Flughafen, eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichts Korneuburg unter FN 42984 m ("**Zielgesellschaft**"). Die Zielgesellschaft betreibt den Flughafen Wien (*Vienna International Airport*) und hält Beteiligungen an den Flughäfen in Malta und Kosice, mit insgesamt mehr als 39,5 Millionen Reisenden im Jahr 2019. Aufgrund der beispiellosen Covid-19 Krise ist die Passagierzahl im Jahr 2020 um circa 75% auf 9,7 Millionen Passagiere zurückgegangen, hat sich im Lauf des Jahres 2021 aber wieder auf circa 13,1 Millionen erholt. Die Geschäftsaktivitäten der Zielgesellschaft unterteilen sich in fünf

Segmente: Flughafen, Handling & Security Services, Retail & Properties, Malta und andere Segmente. Im Jahr 2021 generierte die Zielgesellschaft einen Umsatz von EUR 407,0 Millionen. Im Vergleich dazu generierte die Zielgesellschaft im Jahr 2019 (d.h. vor der Covid Krise) einen Umsatz von EUR 857,6 Millionen.³

3.2 Beteiligung an der Zielgesellschaft

3.2.1 Das Grundkapital der Zielgesellschaft beträgt EUR 152.670.000 und ist in 84.000.000 Millionen auf Inhaber lautende Stückaktien unterteilt, welche zum Amtlichen Handel an der Wiener Börse (*Prime Market*) unter der ISIN AT00000VIE62 zugelassen sind ("**Aktien**").

3.2.2 Gemäß den von der Zielgesellschaft gemäß § 130 (1) Börsegesetz veröffentlichten Beteiligungsmeldungen (sofern anwendbar) geht die Bieterin zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Angebots von folgender Beteiligungsstruktur bei der Zielgesellschaft aus:

Aktionär	Aktien	Beteiligung⁴
NÖ Landes-Beteiligungsholding GmbH ⁵	16.800.000	20,00%
Wien Holding GmbH ⁶	16.800.000	20,00%
Flughafen Wien Mitarbeiterbeteiligung Privatstiftung	8.400.000	10,00%
Bieterin	33.600.009 ⁷	40,00%
Eigene Aktien	125.319 ⁸	0,15%
Streubesitz	8.274.672 ⁹	9,85%
Summe	84.000.000	100%

3.3 American Depository Shares/Receipts

3.3.1 Nach Kenntnis der Bieterin bietet die Zielgesellschaft den Aktionären in Kooperation mit der Bank of New York ("**BoNY**") als Depotbank die Möglichkeit, ihre Aktien bei der BoNY gegen Ausgabe von sogenannten American Depository Shares ("**ADS**") zu hinterlegen, welche als American Depository Receipts ("**ADR**") verbrieft werden können.

3.3.2 Obwohl dieses Angebot an alle Aktionäre der Zielgesellschaft gerichtet ist, erstreckt es sich nicht auf ADS, unabhängig davon, ob diese als ADR verbrieft sind oder nicht. Inhaber von ADS bzw ADR sind jedoch eingeladen, entweder (i) gegen Einlieferung ihrer ADS an die BoNY gemäß den Bedingungen des geltenden Depotvertrags jene Anzahl an Aktien zu erlangen, die der Anzahl der eingelieferten ADS entsprechen und dieses Angebot direkt anzunehmen, oder (ii) die BoNY als Depotbank anzuweisen, dieses Angebot hinsichtlich jener Anzahl an Aktien

³ Quelle: Geschäftsbericht der Zielgesellschaft für das Geschäftsjahr 2021.

⁴ Auf 2 (zwei) Dezimalzahlen gerundet.

⁵ Nach Kenntnis der Bieterin sind die Beteiligungen von der NÖ Landes-Beteiligungsholding GmbH und von der Wien Holding GmbH durch einen Syndikatsvertrag aus dem Jahr 1992 syndiziert. Quelle: VfGH - KR 1/2018-30, KR 2/2018-28.

⁶ Siehe Fußnote 5.

⁷ Quelle: Beteiligungsmeldung der Bieterin gemäß § 130 (1) BörseG vom 13. Juni 2022 (wie berichtet).

⁸ Quelle: Geschäftsbericht der Zielgesellschaft für das Geschäftsjahr 2021.

⁹ Quelle: Indirekte Ermittlung durch Subtraktion der offengelegten Beteiligungen von der Gesamtzahl an Aktien.

anzunehmen, die der entsprechenden Umrechnung von ADS in Aktien entspricht. Im zweiten Fall erfolgt die weitere Abwicklung dieses Angebots über die BoNY und die Inhaber der ADS werden den Angebotspreis gemäß den Bestimmungen des anwendbaren Depotvertrags (konvertiert in US Dollar) erhalten.

4. KAUFANGEBOT

4.1 Kaufgegenstand

4.1.1 Dieses Angebot hat den Erwerb von bis zu 8.399.990 Aktien ("**Angebotsaktien**") zum Ziel, die 10% minus 10 Aktien des gesamten Grundkapitals der Zielgesellschaft entsprechen.

4.1.2 Dieses Angebot erstreckt sich nicht auf ADS, unabhängig davon, ob diese als ADR verbrieft sind, oder nicht. (Besitzer von ADS/ADR werden auf die Erklärungen in Punkt 3.3 aufmerksam gemacht.)

4.1.3 Für den Fall, dass die Anzahl der Eingereichten Aktien die Anzahl der Angebotsaktien übersteigt, werden alle fristgerecht eingereichten Annahmeerklärungen gemäß § 20 ÜbG verhältnismäßig zur Anzahl der Angebotsaktien berücksichtigt. Für den Fall, dass diese Regel zu der Verpflichtung führt, Bruchteile von Aktien zu übernehmen, werden diese auf die nächste ganze Zahl abgerundet. Das Angebot beabsichtigt den Erwerb von nicht mehr als 8.399.990 Aktien. Beispiel: Würde die Bieterin Annahmeerklärungen für insgesamt 8.700.000 Aktien erhalten, somit um 3,57% mehr, als die Bieterin nach diesem Angebot erwerben möchte, werden die Verkäufer jener Aktien, die 8.399.990 Aktien übersteigen, nicht ausgeschlossen. Stattdessen werden alle Annahmeerklärungen nur verhältnismäßig zur Anzahl der Angebotsaktien berücksichtigt. Hätte ein Verkäufer dieses Angebot mit 158 Aktien angenommen, würden nur 152 Aktien ($158/1,0357 \approx 152,55$, abgerundet 152) berücksichtigt und nach diesem Angebot verkauft und übertragen werden.

4.1.4 Nach Kenntnis der Bieterin hat sich kein Aktionär vertraglich verpflichtet, seine Aktien in das Angebot einzuliefern oder nicht in das Angebot einzuliefern, einschließlich der NÖ Landes-Beteiligungsholding GmbH, der Wien Holding GmbH und der Flughafen Wien Mitarbeiterbeteiligung Privatstiftung.

4.2 Angebotspreis

4.2.1 Die Bieterin bietet den Inhabern von Angebotsaktien den Erwerb der Angebotsaktien zu einem Preis von

EUR 33,00 (Euro dreiunddreißig)

je Angebotsaktie *cum dividend* an ("**Angebotspreis**"). "*cum dividend*" bedeutet, dass die Annehmenden Aktionäre zusätzlich zum Angebotspreis keine Dividende erhalten, die von der Zielgesellschaft nach der Veröffentlichung dieses Angebots (allenfalls) beschlossen wird. Der Angebotspreis reduziert sich daher je Aktie um den Betrag einer (allenfalls) zwischen der Veröffentlichung dieses Angebots und der Abwicklung beschlossenen Dividende, sofern die Abwicklung des Angebots nach dem jeweiligen Dividendenstichtag erfolgt.

4.3 Ermittlung des Angebotspreises

- 4.3.1 Dieses Angebot ist ein freiwilliges öffentliches Teilangebot gemäß §§ 4 ff ÜbG. Daher obliegt die Preisgestaltung dem Ermessen der Bieterin.
- 4.3.2 Die Bieterin hat die öffentlich verfügbaren Informationen über die Zielgesellschaft analysiert und auf Basis ihrer Expertise im Flughafensektor eine Bewertung erstellt. Die Berechnung des Angebotspreises erfolgt auf der Grundlage von marktüblichen Bewertungsmethoden (Discounted Cash Flow Methode, Trading-Multiplikatoren von börsennotierten Unternehmen und Vergleiche von Berichten von Research Analysten).
- 4.3.3 Am letzten Börsetag vor der Bekanntmachung der Bieterin, dass sie Ihre Beteiligung auf über 40% erhöht hat (10. Juni 2022), schloss die Aktie an der Wiener Börse bei einem Kurs von EUR 26,30. Der Angebotspreis liegt somit um EUR 6,70 über diesem Schlusskurs; dies entspricht einem Aufschlag von 25,48%.
- 4.3.4 Bis zu dem letzten Börsetag vor der Bekanntmachung der Bieterin, dass sie Ihre Beteiligung auf über 40% erhöht hat (10. Juni 2022) waren folgende aktuelle Kursbewertungen von Investmentbanken und Finanzinstitutionen verfügbar:

Bank	Datum	Kursziel in EUR
Kempen & Co	18. März 2022	29,50
RBC Capital Markets	13. April 2022	21,50
Erste Group	19. Mai 2022	29,30
Raiffeisen Bank International AG	19. Mai 2022	35,00
Berenberg Bank	26. Mai 2022	32,00
HSBC	26. Mai 2022	25,50
Kepler Cheuvreux	1. Juni 2022	33,00
Durchschnitt	n/a	29,40

Seit dem letzten Börsetag vor der Bekanntmachung der Bieterin, dass sie Ihre Beteiligung auf über 40% erhöht hat (10. Juni 2022) bis zur Anzeige des Angebots an die Übernahmekommission (21. Juli 2022) waren folgende aktuelle Kursbewertungen von Investmentbanken und Finanzinstitutionen verfügbar:

Bank	Datum	Kursziel in EUR
Raiffeisen Bank International AG	13. Juni 2022	35,00
RBC Capital Markets	14. Juni 2022	21,50
Kepler Cheuvreux	15. Juni 2022	33,00
Kempen & Co	17. Juni 2022	29,50
Erste Group	21. Juni 2022	36,50
Berenberg Bank	23. Juni 2022	32,00
HSBC	13. Juli 2022	33,00
Durchschnitt	n/a	31,50

4.4 Angebotspreis in Relation zu historischen Kursen

- 4.4.1 Der volumengewichtete Durchschnittspreis ("VWAP") in Euro für den letzten Kalendermonat sowie die letzten 3, 6 und 12 Kalendermonate bis zu dem letzten Börsetag vor der Bekanntmachung der Bieterin, dass sie Ihre Beteiligung auf über 40% erhöht hat (10. Juni 2022), sowie die Prozentsätze, um die der Angebotspreis diese Kurse jeweils übersteigt, betragen:

	1 Monat^{a)}	3 Monate^{b)}	6 Monate^{c)}	12 Monate^{d)}
VWAP in EUR	26,22	26,48	27,20	27,93
Aufschlag in %	25,86%	24,63%	21,33%	18,17%

^{a)} Zeitraum vom 11. Mai 2022 bis 10. Juni 2022.

^{b)} Zeitraum vom 11. März 2022 bis 10. Juni 2022.

^{c)} Zeitraum vom 11. Dezember 2022 bis 10. Juni 2022.

^{d)} Zeitraum vom 11. Juni 2021 bis 10. Juni 2022.

Quelle: Wiener Börse, eigene Berechnungen der Bieterin, Schlusskurs am 10. Juni 2022.

4.5 Kennzahlen der Zielgesellschaft

- 4.5.1 Die wesentlichen Finanzkennzahlen der letzten 3 nach IFRS konsolidierten Konzernabschlüsse der Zielgesellschaft lauten wie folgt:

Finanzkennzahlen in EUR	Guidance 2022	Q1/2022	Q1/2021	2021	2020	2019
Höchstkurs	n/a	30,20	32,10	32,25	38,10	40,50
Tiefstkurs	n/a	24,05	27,50	26,00	17,00	34,05
Gewinn pro Aktie	n/a	n/a	n/a	0,04	- 0,87	1,89
Dividende pro Aktie	n/a	n/a	n/a	0,00	0,00	0,00
Buchwert pro Aktie	n/a	n/a	n/a	15,65	15,54	16,44
Umsatzerlöse (in Mio)	640	110,9	57,5	407,0	333,7	857,6
EBITDA (in Mio)	260	46,3	2,4	154,4	54,1	384,8
EBIT (in Mio)	n/a	12,4	-30,9	20,0	- 86,5	252,3
Jahresüberschuss (in Mio)	80	6,5	-23,7	3,7	- 72,8	158,9
Passagierentwicklung (in Mio)	28	3,7	0,7	13,1	9,7	39,5
Fracht (in Tonnen)	n/a	61.030	59.825	261.299	217.888	283.806

Quellen und Anmerkungen: Die Kennzahlen basieren auf den veröffentlichten konsolidierten Jahresabschlüssen der Zielgesellschaft für die jeweiligen Perioden, der Aktualisierung der Guidance 2022 vom 13. Juni 2022 sowie der Quartalsberichte 1/2022 und 1/2021. Berechnungen der Bieterin wurden gerundet. Der Buchwert pro Aktie wurde berechnet, indem das Eigenkapital der Zielgesellschaft gemäß konsolidierter Bilanz durch die Anzahl der Aktien der Zielgesellschaft dividiert wurde. Der Jahresüberschuss entspricht dem "Konzernergebnis Muttergesellschaft".

4.5.2 Weitere Informationen über die Zielgesellschaft sind auf der Webseite der Zielgesellschaft unter www.viennaairport.com/unternehmen/investor_relations erhältlich. Jegliche Informationen auf der Webseite sind nicht Bestandteil dieses Angebots und die Bieterin übernimmt für diese Informationen keine Gewähr.

4.6 Verbesserung

4.6.1 Die Bieterin behält sich eine nachträgliche Verbesserung dieses Angebots (einschließlich eine Erhöhung des Angebotspreises) ausdrücklich vor.

4.6.2 Gemäß § 15 (2) ÜbG hat die Verbesserung so rechtzeitig zu erfolgen, dass nach deren Veröffentlichung zumindest 8 Börsenstage für die Annahme dieses Angebots zur Verfügung stehen. Sofern die Annahmefrist nicht verlängert wird, hat die Bieterin das verbesserte Angebot daher bis spätestens am 27. September 2022 zu veröffentlichen.

5. AUFSCHIEBENDE BEDINGUNGEN

5.1 Dieses Angebot steht unter den folgenden aufschiebenden Bedingungen ("**Aufschiebende Bedingungen**"):

- (a) entweder (i) hat der Bundesminister für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort entschieden, dass der Aktienkauf gemäß diesem Angebot keiner Genehmigungspflicht gemäß den Bestimmungen des Investitionskontrollgesetzes unterliegt oder (ii) der Aktienkauf wurde gemäß diesem Angebot durch den Bundesminister für Digitalisierung

und Wirtschaftsstandort gemäß den Bestimmungen des Investitionskontrollgesetzes genehmigt; und

- (b) entweder (i) hat das maltesische National Foreign Direct Investment Screening Office entschieden, dass der Aktienkauf gemäß diesem Angebot keiner Genehmigungspflicht gemäß den Bestimmungen des maltesischen Investitionskontrollgesetzes unterliegt oder (ii) der Aktienkauf wurde gemäß diesem Angebot durch das maltesische National Foreign Direct Investment Screening Office (Kapitel 620 der Gesetze von Malta) genehmigt.

5.2 Die Bieterin wird den Eintritt (bzw. Nichteintritt) einer Aufschiebenden Bedingung unverzüglich in Übereinstimmung mit Punkt 6.9.1 öffentlich bekannt machen.

5.3 Sofern sämtliche Aufschiebenden Bedingungen nicht bis zum 6. Oktober 2022 (i.e. letzter Tag der Annahmefrist) erfüllt werden, wird der durch die Annahme dieses Angebots aufschiebend bedingt geschlossene Kaufvertrag mit den Aktionären nicht wirksam.

6. ANNAHME UND ABWICKLUNG DIESES ANGEBOTS

6.1 Annahmefrist

6.1.1 Dieses Angebot kann von Donnerstag, 11. August 2022 bis einschließlich Donnerstag, 6. Oktober 2022, 17:00 Uhr (Wiener Ortszeit), angenommen werden ("**Annahmefrist**"). Dies entspricht einer Annahmefrist von 8 Wochen.

6.1.2 Die Bieterin behält sich das Recht vor, die Annahmefrist einmal oder mehrmals während der ursprünglichen Annahmefrist bis zu einer gemäß Übernahmegesetz zulässigen Höchstfrist von 10 Wochen zu verlängern (wie gemäß § 19 (1b) ÜbG vorgesehen). Eine Verlängerung dieses Angebots ist gemäß § 19 (1b) ÜbG frühestens am 2. Börsetag nach Einlangen der Anzeige bei der Übernahmekommission und spätestens 3 Börsetage vor Ablauf der ursprünglichen oder verlängerten Annahmefrist zu veröffentlichen.

6.1.3 Wird ein konkurrierendes Angebot abgegeben, verlängert sich die Annahmefrist gemäß § 19 (1c) ÜbG automatisch bis zum Ende der Annahmefrist für das konkurrierende Angebot, sofern die Bieterin nicht von ihrem Recht Gebrauch macht, von diesem Angebot zurückzutreten (siehe Punkt 6.8.2).

6.1.4 Die Annahmefrist wird nicht um 3 Monate als Nachfrist (*Sell-Out*) verlängert, da keiner der in § 19 (3) ÜbG genannten Fälle vorliegt.

6.2 Annahme- und Zahlstelle

6.2.1 Die Bieterin hat die UniCredit Bank Austria AG, eingetragen unter FN 150714 p, mit Sitz in Wien und Geschäftsanschrift Rothschildplatz 1, 1020 Wien, als Annahme- und Zahlstelle insbesondere für die Abwicklung dieses Angebots beauftragt ("**Annahme- und Zahlstelle**"), einschließlich Annahmeerklärungen entgegenzunehmen und den Angebotspreis auszuzahlen.

6.3 Annahme dieses Angebots

6.3.1 Die Bieterin empfiehlt sämtlichen Aktionären, die beabsichtigen dieses Angebot anzunehmen, so bald als möglich Kontakt mit ihrer Depotbank aufzunehmen. Aktionäre können dieses Angebot ausschließlich durch eine schriftliche unwiderrufliche Annahmeerklärung ("**Annahmeerklärung**") gegenüber ihrer Depotbank annehmen. Die Annahmeerklärung hat die Anzahl der Aktien zu enthalten, mit denen der Aktionär ("**Annehmende Aktionäre**") dieses Angebot annimmt ("**Eingereichte Aktien**"). Die Depotbank wird die Annahmeerklärungen, unter Angabe der Anzahl der während der Annahmefrist empfangenen Annahmeerklärungen sowie der Gesamtanzahl der unter den Annahmeerklärungen Eingereichten Aktien, umgehend an die Annahme- und Zahlstelle weiterleiten. Die Depotbank wird die Eingereichten Aktien ab dem Zeitpunkt des Einlangens der Annahmeerklärung gesperrt halten und unter der neuen ISIN AT0000A2Z7Z5 unter der Einbuchung "*Flughafen Wien Aktiengesellschaft zum Verkauf eingereichte Aktien*" einbuchen; die Eingereichten Aktien sind bis zur Abwicklung nicht handel- und lieferbar (siehe Punkt 6.5).

6.3.2 Die Annahmeerklärung gilt dann als fristgerecht abgegeben, wenn:

- (a) der Aktionär dieses Angebot bis zum Ende der Annahmefrist angenommen hat; und
- (b) bis einschließlich Montag, 10. Oktober 2022 (i.e. der 2.Börsetag nach Ablauf der Annahmefrist) 17:00 (Wiener Ortszeit):
 - (i) die Umbuchung der Eingereichten Aktien (dh von ISIN AT00000VIE62 auf ISIN AT0000A2Z7Z5) abgeschlossen ist; und
 - (ii) die Annahme- und Zahlstelle von der Depotbank des jeweiligen Aktionärs die jeweiligen Annahmeerklärungen unter Angabe der Anzahl der erteilten Aufträge sowie der Gesamtzahl der gemäß den Annahmeerklärungen Eingereichten Aktien erhalten hat; und
 - (iii) die entsprechende Gesamtanzahl der Eingereichten Aktien an die Annahme- und Zahlstelle übertragen wurde.

6.4 Rechtsfolgen der Annahme

6.4.1 Mit der Annahme dieses Angebots (siehe Punkt 6.3) kommt ein bedingter Kaufvertrag über die Eingereichten Aktien zwischen den Annehmenden Aktionären und der Bieterin nach Maßgabe der in diesem Angebot enthaltenen Bestimmungen zustande. Dieser Kaufvertrag wird mit der Erfüllung der Aufschiebenden Bedingungen wirksam. Sofern nicht alle Aufschiebenden Bedingungen bis zum 6. Oktober 2022 (i.e. letzter Tag der Annahmefrist) erfüllt wurden, wird der durch die Annahme dieses Angebotes aufschiebend bedingt geschlossene Kaufvertrag nicht wirksam.

6.5 Abwicklung

6.5.1 Sobald dieses Angebot unbedingt verbindlich geworden ist (dh nach Erfüllung der Aufschiebenden Bedingungen) wird der Angebotspreis von der Bieterin Zug um Zug gegen Übertragung des Eigentums an den Eingereichten Aktien ("**Abwicklung**") innerhalb von 10 Börsetagen nach Ablauf der Annahmefrist bezahlt.

6.6 Abwicklungsspesen

- 6.6.1 Die Bieterin übernimmt die mit der Annahme dieses Angebots unmittelbar in Zusammenhang stehenden angemessenen Kosten und Gebühren (inklusive Kommissionen und Ausgaben), höchstens jedoch bis zu einem Betrag von EUR 8,00 je Wertpapierdepot. Die Depotbanken werden gebeten, sich diesbezüglich mit der Annahme- und Zahlstelle in Verbindung zu setzen.
- 6.6.2 Alle darüberhinausgehenden Kosten und Gebühren sowie alle anderen Auslagen, Kosten, Steuern und Gebühren oder ähnliche Abgaben und Steuern, die mit der Annahme oder Abwicklung dieses Angebots in Verbindung stehen, sind von den Annehmenden Aktionären zu tragen.

6.7 Gewährleistungen

- 6.7.1 Mit der Annahme dieses Angebots, gewährleistet jeder Annehmende Aktionär in Bezug auf seine Eingereichten Aktien, dass zum Zeitpunkt der Annahme dieses Angebots und am Tag der Abwicklung folgende Aussagen zutreffen:
- (a) der Annehmende Aktionär ist uneingeschränkt befugt und berechtigt, dieses Angebot anzunehmen, seine Aktien einzuliefern, zu verkaufen, abzutreten und zu übertragen und die weiteren sich aus diesem Angebot ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen;
 - (b) die Abwicklung dieses Angebots sowie die Durchführung der sich hieraus ergebenden Verpflichtungen durch den Annehmenden Aktionär verstößt nicht gegen gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen, denen der Annehmende Aktionär unterliegt;
 - (c) der Annehmende Aktionär ist der alleinige rechtliche und wirtschaftliche Eigentümer (bzw. handelt mit Zustimmung des wirtschaftlichen Eigentümers) der Eingereichten Aktien; diese sind frei von jeglichen Belastungen oder anderen Rechten Dritter; und
 - (d) mit der Abwicklung dieses Angebots erwirbt die Bieterin Eigentum an den Eingereichten Aktien sowie alle sich daraus ergebenden Rechte, einschließlich des aufrechten und uneingeschränkten Stimmrechts und allfälliger Dividendenrechte für das Geschäftsjahr 2022.

6.8 Rücktrittsrecht bei Konkurrenzangeboten

- 6.8.1 Wird während der Laufzeit dieses Angebots ein konkurrierendes Angebot abgegeben, sind die Annehmenden Aktionäre gemäß § 17 ÜbG bis spätestens 4 Börsenstage vor Ablauf der Annahmefrist berechtigt, ihre bereits erteilten Annahmeerklärungen zu widerrufen. Der Widerruf hat schriftlich gegenüber der Depotbank zu erfolgen, die diesen unverzüglich an die Annahme- und Zahlstelle weiterzuleiten hat.
- 6.8.2 Die Bieterin behält sich gemäß § 19 (1c) ÜbG ausdrücklich das Recht vor, von diesem Angebot zurückzutreten, falls ein konkurrierendes Angebot abgegeben wird.

6.9 Bekanntmachungen und Veröffentlichung des Ergebnisses

- 6.9.1 Das Ergebnis dieses Angebots wird unverzüglich nach Ablauf der Annahmefrist auf der Webseite der Zielgesellschaft (www.viennaairport.com) und der Übernahmekommission

(www.takeover.at) veröffentlicht. Ein Hinweis auf diese Veröffentlichung wird im Amtsblatt zur *Wiener Zeitung* veröffentlicht. Gleiches gilt auch für alle anderen Erklärungen und Bekanntmachungen der Bieterin im Zusammenhang mit diesem Angebot.

6.9.2 Weitere Informationen zu dem Angebot sind auf der von der Bieterin eigens für dieses Angebot eingerichteten Webseite (<https://flughafen-wien-aktien-angebot.at/>) verfügbar.

6.10 Gleichbehandlung

6.10.1 Die Bieterin bestätigt, dass der Angebotspreis für alle Aktionäre gleich ist.

6.10.2 Die Bieterin (und die mit der Bieterin Gemeinsam Vorgehenden Rechtsträger) wird (werden) bis zum Ende der Annahmefrist, keine rechtsgeschäftlichen Erklärungen abgeben, die auf den Erwerb von Aktien zu besseren als in diesem Angebot enthaltenen Bedingungen gerichtet sind, es sei denn, die Bieterin verbessert dieses Angebot entsprechend oder die Übernahmekommission gestattet gemäß § 16 (1) ÜbG aus wichtigem Grund eine Ausnahme. Erklärt die Bieterin (oder ein mit der Bieterin Gemeinsam Vorgehender Rechtsträger) dennoch, Aktien zu besseren als in diesem Angebot enthaltenen Bedingungen zu erwerben, so gelten die besseren Bedingungen auch für alle anderen Aktionäre, auch wenn diese dieses Angebot bereits angenommen haben.

6.10.3 Erwirbt die Bieterin (oder ein mit der Bieterin Gemeinsam Vorgehender Rechtsträger) innerhalb von 9 Monaten nach Ablauf der Annahmefrist Aktien und wird hierfür eine höhere als in diesem Angebot enthaltene Gegenleistung gewährt oder vereinbart, so ist die Bieterin gemäß § 16 (7) ÜbG gegenüber allen Annehmenden Aktionären zur Nachzahlung des Differenzbetrags verpflichtet. Der Eintritt eines Nachzahlungsfalles wird unverzüglich durch die Bieterin veröffentlicht. Die Abwicklung der Nachzahlung wird die Bieterin auf ihre Kosten binnen 10 Börssetagen ab der Veröffentlichung über die Annahme- und Zahlstelle veranlassen.

6.10.4 Tritt der Nachzahlungsfall innerhalb der 9 monatigen Frist nach Ablauf der Annahmefrist nicht ein, wird die Bieterin eine entsprechende Erklärung an die Übernahmekommission übermitteln.

7. FINANZIERUNG DIESES ANGEBOTS

7.1 Ausgehend von dem Angebotspreis von EUR 33,00 (Euro dreiunddreißig) pro Aktie, ergibt sich für die Bieterin unter Außerachtlassung der voraussichtlichen Transaktions- und Abwicklungskosten ein Gesamtfinanzierungsvolumen von EUR 277.199.670. Die Bieterin verfügt über ausreichend liquide Mittel für die Finanzierung des Erwerbs aller Angebotsaktien und hat sichergestellt, dass diese zur Erfüllung dieses Angebots rechtzeitig zur Verfügung stehen.

8. KÜNFTIGE BETEILIGUNGS- UND UNTERNEHMENSPOLITIK

8.1 Gründe für dieses Angebot

8.1.1 IFM Investors berät oder verwaltet Fonds, die weltweit in systemrelevante Infrastruktur, darunter auch Flughäfen, investiert sind. Die Bieterin ist seit 2014 Aktionärin der Zielgesellschaft und ist trotz der Covid-19 Krise und der Herausforderungen, die sich für die Luftfahrtindustrie stellen, von dem Potential des Flughafens überzeugt. Vor diesem Hintergrund möchte die Bieterin den Aktionären mit diesem Angebot ermöglichen, ihre Beteiligung an der Zielgesellschaft zu einer

attraktiven Bewertung zu verwerten. Aus mehreren Gründen erachtet die Bieterin die Zielgesellschaft als attraktives Investment:

- (a) ein überzeugendes Management-Team mit einem ausgezeichneten Ruf und einer klaren Strategie für die künftige Entwicklung des Flughafens;
- (b) eine starke Kundenbasis mit einem Einzugsgebiet von 12 Millionen Menschen im Umkreis von zwei Autostunden;
- (c) eine einzigartige Marktposition als bedeutendes und etabliertes Flughafendrehkreuz nach Osteuropa;
- (d) moderne Infrastruktur, der Passagieren einen hochqualitativen Service bietet; und
- (e) ausreichende Kapazitäten am Flughafen, um eine Erholung des Passagieraufkommen nach der Covid-19 Krise zu ermöglichen.

8.1.2 Die Bieterin ist sich der Tragweite dieser potenziellen Folgeinvestition in ein so bedeutendes österreichisches Infrastrukturunternehmen voll und ganz bewusst. Fonds, die von IFM Investors verwaltet oder beraten werden, sind in systemrelevanten Infrastrukturprojekte weltweit investiert. IFM Investors und die Fonds, die von IFM Investors verwaltet oder beraten werden (einschließlich als "Principal Advisor" von IFM GIF) sind verantwortungsbewusste Eigentümer, Manager oder Berater in Bezug auf diese Vermögenswerte mit einer nachgewiesenen Erfolgsbilanz betreffend langfristige Investitionen.

8.1.3 Die Bieterin strebt mit diesem Angebot nicht die Erlangung von Kontrolle an der Zielgesellschaft an. Es kann jedoch nicht zur Gänze ausgeschlossen werden, dass unabhängig von der Durchführung dieses Angebots gewisse Entwicklungen, wie mögliche Veränderungen in der Aktionärsstruktur der Zielgesellschaft (abgesehen von dem Erwerb von Aktien durch die Bieterin gemäß diesem Angebot) oder bestimmte Veränderungen der Corporate Governance der Zielgesellschaft eintreten könnten, die die Bieterin gemäß § 22 ÜbG zur Abgabe eines Pflichtangebots für den Erwerb sämtlicher Beteiligungspapiere an der Zielgesellschaft verpflichten würde.

8.2 Künftige Unternehmenspolitik

8.2.1 IFM GIF verfolgt eine langfristige Investitionspolitik und unterstützt dabei die nachhaltige Entwicklung der Portfoliounternehmen. IFM GIF verfügt sowohl über die erforderlichen finanziellen Mittel, als auch, über IFM Investors als ihren "Principal Advisor", über das Industrie Know-How, um die Zielgesellschaft über die Bieterin bei der Umsetzung ihrer langfristigen Ziele zu unterstützen und mit der Zielgesellschaft zum gemeinsamen Vorteil aller Gesellschafter zusammen zu arbeiten. In Anbetracht der langsamen Erholung von der Covid-19 Krise und ihren beispiellosen Folgen für die Luftfahrtindustrie, erachtet die Bieterin die Einbringung dieser Expertise als für die zukünftige Entwicklung der Zielgesellschaft von größter Bedeutung. IFM GIF und IFM Investors sind wie bisher bereit, der Zielgesellschaft über die Bieterin ihr Know-how im Flughafensektor zur Verfügung zu stellen.

8.2.2 Die Bieterin strebt mit diesem Angebot nicht die Erlangung von Kontrolle an der Zielgesellschaft an. Die Bieterin wird ihre Rechte als Aktionärin der Zielgesellschaft weiterhin nach eigenem Ermessen ausüben, sich allerdings weiterhin für die Zusammenarbeit mit allen Stakeholdern

einsetzen und das Management dabei unterstützen, seine Strategie für den Flughafen Wien im Interesse der lokalen Gemeinden, der Passagiere, der Airline-Kunden, der Mitarbeiter und des Wirtschaftsstandortes fortzusetzen.

8.3 Rechtliche Rahmenbedingungen und Börsenotierung

8.3.1 Die Notierung im Marktsegment Prime Market der Wiener Börse erfordert *inter alia* einen gewissen Streubesitz bzw Marktkapitalisierung: bei einem Streubesitz von 25% oder mehr muss die Marktkapitalisierung des Streubesitzes zumindest EUR 20 Millionen betragen und bei einem Streubesitz von unter 25% muss die Marktkapitalisierung zumindest EUR 40 Millionen betragen (die Marktkapitalisierungsbeträge wurden in Übereinstimmung mit den anwendbaren Prime Market Bestimmungen indexiert).

8.3.2 Weiters erfordert die Zulassung zum Amtlichen Handel der Wiener Börse die Erfüllung der Notierungserfordernisse gemäß § 40 Börsegesetz. Im Falle einer hohen Annahmequote dieses Angebots könnten die Mindestanforderungen an den Streubesitz für den Verbleib im Marktsegment Prime Market der Wiener Börse und/oder für die Zulassung zum Amtlichen Handel der Wiener Börse nicht mehr erfüllt werden. Ein Widerruf der Zulassung zum Amtlichen Handel der Wiener Börse ist verpflichtend, wenn die gesetzlichen Notierungserfordernisse gemäß § 40 Börsegesetz (im Besonderen das gesetzliche Mindestmaß des Streubesitzes) nicht mehr erfüllt sind. In diesem Fall wäre die Wiener Börse AG verpflichtet zu beurteilen, ob die Zulassung der Zielgesellschaft von der Wiener Börse nach den Gegebenheiten des Einzelfalls, einschließlich im Hinblick auf die verbleibende Streuung im Aktionariat, von Amts wegen zu widerrufen ist. Ein Ausscheiden aus dem Prime Market Segment und die potentielle Beendigung des Börsehandels würden zu einer voraussichtlich stark eingeschränkten Liquidität der Aktien führen und eine marktmäßige Preisbildung einschränken.

8.3.3 Bei diesem Angebot handelt es sich um kein sogenanntes Delisting-Angebot gemäß § 38 (8) Z 1 Börsegesetz.

8.4 Auswirkungen auf die Beschäftigungssituation und Standortfragen

8.4.1 Dieses Angebot wird keine Auswirkungen auf den Standort und die Arbeitnehmer der Zielgesellschaft haben.

8.4.2 Wenngleich die Covid-19 Pandemie und die damit einhergehende Wirtschaftskrise weiterhin eine beispiellose Herausforderung für die Luftfahrtindustrie darstellt, einschließlich für den Flughafen Wien, ist die Bieterin überzeugt, dass die Zielgesellschaft in einer starken Position ist, um der Krise zu trotzen und diese herausfordernde Zeit ohne signifikante dauerhafte Jobkürzungen zu überdauern. In Anbetracht dessen und ausgehend von den der Bieterin zur Verfügung stehenden öffentlichen Informationen, nimmt die Bieterin zur Kenntnis, dass die Zielgesellschaft keine signifikanten Jobkürzungen angekündigt hat und es ist auch nicht die Absicht der Bieterin, solche Kürzungen anzustreben. Die Bieterin weist darauf hin, dass die vom Vorstand und vom Aufsichtsrat der Zielgesellschaft gemäß § 14 ÜbG zu veröffentlichenden Erklärungen auch die möglichen Auswirkungen dieses Angebots auf die Arbeitnehmer (Arbeitsplätze, Beschäftigungsbedingungen, Standort) beinhalten müssen. Ebenso besteht für die Belegschaftsvertretung die Möglichkeit, eine Äußerung zum Angebot zu verfassen.

9. INTERNATIONALE ASPEKTE

9.1 Verbreitungsbeschränkung

- 9.1.1 Dieses Angebot kann auch in den Vereinigten Staaten und von Relevanten (UK) Personen im Vereinigten Königreich (siehe Punkt 9.2) angenommen werden.
- 9.1.2 Aktionäre, die außerhalb der Republik Österreich, des Vereinigten Königreichs oder der Vereinigten Staaten in den Besitz dieses Angebots gekommen und/oder die dieses Angebot außerhalb der Republik Österreich, des Vereinigten Königreichs oder der Vereinigten Staaten annehmen wollen, sind angehalten, sich über die damit in Zusammenhang stehenden einschlägigen rechtlichen Vorschriften zu informieren.
- 9.1.3 Außer in Übereinstimmung mit den anwendbaren Rechtsvorschriften dürfen die (i) vorliegende Angebotsunterlage, (ii) eine Zusammenfassung oder Beschreibung der Bedingungen dieses Angebots oder (iii) sonstige, mit diesem Angebot in Zusammenhang stehenden Dokumente außerhalb der Republik Österreich, des Vereinigten Königreichs oder der Vereinigten Staaten weder veröffentlicht, versendet, vertrieben, verbreitet noch zugänglich gemacht werden. Die Bieterin übernimmt keine wie auch immer geartete Haftung für einen Verstoß gegen die vorstehende Bestimmung.
- 9.1.4 Dieses Angebot wird insbesondere weder direkt noch indirekt in Australien, Kanada oder Japan abgegeben, noch darf es in oder von Australien, Kanada oder Japan aus angenommen werden. Dieses Angebot stellt weder ein Angebot von Aktien noch eine Einladung dar, Aktien an der Zielgesellschaft in einer Rechtsordnung oder von einer Rechtsordnung aus anzubieten, in der die Stellung eines solchen Angebots oder einer solchen Einladung zur Angebotsstellung oder in der das Stellen eines Angebots durch oder an bestimmte Personen untersagt ist.
- 9.1.5 Die Bieterin übernimmt keine wie auch immer geartete Haftung im Zusammenhang mit einer Annahme dieses Angebots (i) außerhalb der Republik Österreich und den Vereinigten Staaten oder (ii) im Vereinigten Königreich durch eine Person, die keine Relevante (UK) Person ist.

9.2 Hinweis für UK Aktionäre

- 9.2.1 Dieses Angebot darf nur an Personen im Vereinigten Königreich übermittelt werden, sofern Section 21 (1) des Financial Services and Markets Act 2000 in seiner geänderten Fassung nicht anwendbar ist. Folglich wird dieses Angebot nur an Personen kommuniziert und richtet sich nur an Personen, die:

- (a) unter die Definition der "Investments Professionals" im Sinne der Section 19 (5) des Financial Services and Markets Act (Financial Promotion) Order 2005 ("**Order**");
- (b) unter Article 49 (2) (a) bis (d) der Order fallen (und nur, wenn die darin enthaltenen Bedingungen erfüllt sind oder zum relevanten Zeitpunkt erfüllt sein werden); und/oder
- (c) gemäß der Order, ebenfalls von dem Angebot informiert werden dürfen;

gemeinsam als "**Relevante (UK) Personen**" bezeichnet.

9.2.2 Im Vereinigten Königreich ist dieses Angebot nur an Relevante (UK) Personen gerichtet und darf von Personen, die nicht Relevante (UK) Personen sind, nicht in Anspruch angenommen werden. Jede Investition oder Anlagetätigkeit, die sich auf dieses Angebot bezieht ist nur für Relevante (UK) Personen verfügbar und wird nur mit diesen getätigt. Dieses Angebot und sein Inhalt dürfen nicht an Personen verteilt, veröffentlicht, vervielfältigt (ganz oder teilweise) oder offengelegt werden die keine Relevanten (UK) Personen sind.

9.3 US Sonderbestimmungen - Gleichbehandlung

9.3.1 Die Gleichbehandlungsbestimmungen in Punkt 6.10 werden von diesem Punkt 9.3 in keiner Weise eingeschränkt. Dieser Punkt 9.3 gilt ergänzend zu den Bestimmungen gemäß Punkt 6.10.

9.3.2 Gemäß Rule 14e-5 des Exchange Act ist die Bieterin, ihre Vertreter oder Makler (als Bevollmächtigte) oder deren jeweilige verbundene Unternehmen (wie in Rule 12b-2 des Exchange Act definiert) jederzeit berechtigt, außerhalb der Vereinigten Staaten und außerhalb dieses Angebots eine gewisse Anzahl von Aktien zu erwerben oder diesbezügliche Vereinbarungen abzuschließen, beispielsweise durch freihändigen Erwerb zu den jeweils geltenden Kursen oder durch Pakettransaktionen zu den jeweils ausgehandelten Preisen. Falls die Bieterin, ihre Vertreter oder Makler (als Bevollmächtigte) oder deren jeweilige verbundene Unternehmen dennoch Aktien zu einem höheren Kaufpreis, als in diesem Angebot festgelegt (Angebotspreis), erwirbt bzw diesbezüglich Vereinbarungen abschließt, erhöht sich der Angebotspreis auf diesen höheren Kaufpreis unabhängig davon, ob dieses Angebot bereits angenommen wurde.

9.4 US Sonderbestimmungen - Verbot des Short Tendering

9.4.1 Gemäß Rule 14e-4 des Exchange Act ist es untersagt, direkt oder indirekt im eigenen Namen ein Teilangebot betreffend Wertpapiere anzunehmen, es sei denn, die dieses Angebot mit den Wertpapieren annehmende Person (i) hat eine Netto-Longposition gleich oder größer als die Gesamtanzahl der eingereichten Wertpapiere und (ii) sorgt dafür, dass die Wertpapiere gemäß den Bestimmungen dieses Angebots eingereicht werden. Rule 14e-4 enthält eine ähnliche Beschränkung, die auf dieses Angebot oder die Garantie eines Angebots im Namen einer anderen Person anwendbar ist.

9.4.2 Die Annahme dieses Angebots gemäß den voranstehenden Bestimmungen begründet eine verbindliche Vereinbarung zwischen dem Annehmenden Aktionär und der Bieterin zu den Bestimmungen und Bedingungen dieses Angebots, einschließlich der Gewährleistungszusage des Annehmenden Aktionärs, dass (i) der Aktionär über eine Netto-Longposition betreffend die in dieses Angebot eingereichten Aktien gemäß Rule 14e-4 verfügt und (ii) die Annahme dieses Angebots in Übereinstimmung mit Rule 14e-4 erfolgt.

9.5 Hinweis für US Aktionäre

9.5.1 Dieses Angebot hat den Erwerb von Wertpapieren an einer österreichischen Gesellschaft zum Ziel. Aktionäre mit Sitz in den Vereinigten Staaten werden darauf aufmerksam gemacht, dass diese Angebotsunterlage, sowie alle damit zusammenhängenden Dokumente, österreichischem Recht unterliegen und gemäß den österreichischen Offenlegungspflichten, Format und unternehmerischen Bräuchen erstellt wurden bzw werden, welche von den

Vorschriften der Vereinigten Staaten abweichen können. Die Zielgesellschaft unterliegt nicht den regelmäßigen Berichterstattungspflichten nach dem Exchange Act und ist somit nicht verpflichtet, an die US Securities and Exchange Commission zu berichten und berichtet auch nicht an diese.

- 9.5.2 Dieses Angebot wird Aktionären in den Vereinigten Staaten auf der Grundlage der Tier I-Ausnahme (wie in Rule 14d-1 des US Exchange Act festgelegt), unter anderem von den Anforderungen der Rule 14e-1 des Exchange Act, unterbreitet. Dementsprechend unterliegt dieses Angebot, welches auch für Aktionäre in den Vereinigten Staaten (ausgenommen Halter von ADR) gilt, aber nur in beschränktem Umfang den amerikanischen Vorschriften für Übernahmeangebote und Kapitalmarktrecht und wurde ansonsten gemäß den Vorschriften des österreichischen Rechts erstellt. Daher unterliegt dieses Angebot anderen Offenlegungs- und Verfahrensbestimmungen als jene, die für Übernahmeangebote in den Vereinigten Staaten gelten, einschließlich betreffend Rücktrittsrechte, Zeitablauf dieses Angebots, Abwicklungsverfahren und genereller Zeitablauf.
- 9.5.3 Die Zielgesellschaft ist eine nach dem Recht der Republik Österreich bestehende Gesellschaft. Die Bieterin ist eine nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg bestehende Gesellschaft. Bestimmte Mitglieder des Vorstands der Zielgesellschaft und der Bieterin sind nicht in den Vereinigten Staaten ansässig. Deswegen ist es für Aktionäre in den Vereinigten Staaten unter Umständen nicht möglich, in den Vereinigten Staaten Verfahren gegen die Zielgesellschaft oder die Bieterin bzw deren Vorstände oder Aufsichtsräte einzuleiten oder Urteile gegen diese Personen auf der Grundlage der zivilrechtlichen Haftungsbestimmungen der US Börsegesetze durchzusetzen. Unter Umständen ist es auch nicht möglich, Klagen gegen die Zielgesellschaft und/oder die Bieterin oder gegen deren Vorstände oder Aufsichtsräte vor einem Gericht außerhalb der Vereinigten Staaten wegen der Verletzung von US Börsegesetzen einzuleiten.
- 9.5.4 Weder die US Securities and Exchange Commission, noch eine andere US Wertpapierregulierungsbehörde haben dieses Angebot genehmigt, abgelehnt oder befürwortet, oder die Richtigkeit, Angemessenheit oder Vollständigkeit dieses Angebots oder eines damit zusammenhängenden Dokuments überprüft. Jegliche gegenteilige Behauptung stellt in den Vereinigten Staaten einen Rechtsverstoß dar.

9.6 Steuerrechtliche Hinweise für US Aktionäre

- 9.6.1 Erhält ein Aktionär mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten eine Geldleistung nach diesem Angebot, wird unter Umständen ein steuerbarer Vorgang verwirklicht, der der US-Bundeseinkommensteuer bzw den (Steuer-)Gesetzen des jeweiligen US-Bundesstaates sowie ausländischen Steuergesetzen unterliegt. Jeder Aktionär wird aufgefordert, einen unabhängigen Steuerberater hinzuzuziehen und sich über die steuerrechtlichen Folgen der Annahme dieses Angebots zu informieren.

10. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

- 10.1 Dieses Angebot und dessen Abwicklung, insbesondere der aufgrund der Annahme dieses Angebots entstehende Kaufvertrag, sowie alle sonstigen Ansprüche aus oder in Zusammenhang mit diesem Angebot unterliegen ausschließlich österreichischem Recht unter

Ausschluss der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Wien, Innere Stadt, sofern es sich nicht um ein Verbrauchergeschäft handelt.

11. DIVERSES

11.1 Steuerrechtliche Fragen

11.1.1 Vorbehaltlich Punkt 6.6, trägt die Bieterin ausschließlich ihre eigenen Transaktionskosten, insbesondere die Kosten der Annahme- und Zahlstelle. Ertragssteuern, andere Steuern und Gebühren, welcher Art auch immer, die nicht als Transaktionskosten anzusehen sind, werden von der Bieterin nicht getragen. Den Aktionären wird empfohlen, vor Annahme dieses Angebots unabhängige steuerrechtliche Beratung einzuholen.

11.2 Auslegungsgrundsätze

11.2.1 Sofern aus dem Zusammenhang nicht zwingend anders hervorgeht, gelten in diesem Angebot und, falls zutreffend, allfälligen zukünftigen Änderungen die folgenden Auslegungsgrundsätze:

- (a) Verweise auf Punkte beziehen sich, sofern nichts anders festgelegt, auf Punkte dieses Angebots;
- (b) Verweise auf eine gesetzliche Bestimmung gelten als Verweis auf jede geänderte, überarbeitete oder neue Fassung;
- (c) Verweise auf eine Behörde oder Aufsichtsbehörde beziehen sich ebenso auf deren Nachfolger;
- (d) Verweise auf ein von diesem Angebot verschiedenes Dokument, schließt dessen Veränderung, Neufassung und Ergänzung zu jedem Zeitpunkt mit ein (sofern dies nicht den Bestimmungen dieses Angebots widerspricht); und
- (e) Widersprüche zwischen Beträgen, die in arabische Ziffern und in Worten ausgedrückt sind, geht der Ausdruck in Worten vor, unabhängig davon welcher von beiden in Klammern ausgedrückt ist.

11.3 Verbindlichkeit der deutschen Fassung

11.3.1 Diese Angebotsunterlage wird in einer deutschen Originalfassung und in einer englischen Übersetzung erstellt. Verbindlich ist ausschließlich die deutsche Originalfassung. Die englische Übersetzung dieses Angebots ist nicht verbindlich und dient nur zu Informationszwecken.

11.4 Berater der Bieterin

11.4.1 Als Berater der Bieterin sind tätig:

- (a) E+H Rechtsanwälte GmbH, Vienna Twin Tower, Wienerbergstraße 11, A-1100 Wien, Österreich (Email: viennaairport@eh.at, Fax: +43 1 606 3647-58), ist die österreichische Rechtsberaterin der Bieterin, ihre Vertreterin und Zustellbevollmächtigte gegenüber der Übernahmekommission;

- (b) Latham & Watkins London LLP, 99 Bishopsgate, London, EC2M 3XF, Vereinigtes Königreich, ist die Rechtsberaterin der Bieterin zu Rechtsfragen des Vereinigten Königreiches bzw. der Vereinigten Staaten;
- (c) Simpson Thacher & Bartlett LLP, CityPoint, One Ropemaker Street, London EC2Y 9HU, Vereinigtes Königreich, ist die Rechtsberaterin der Bieterin zu fusionskontrollrechtlichen Fragen;
- (d) Nomura International Plc, One Angel Lane, London, EC4R 3AB, Vereinigtes Königreich, ist die Finanzberaterin der Bieterin.

11.5 Weitere Informationen

- 11.5.1 Auskünfte betreffend die Abwicklung dieses Angebots können bei der Annahme- und Zahlstelle erlangt werden:

UniCredit Bank Austria AG, unter der Postadresse Rothschildplatz 1, 1020 Wien, und per Email unter 8473_issuer_services@unicreditgroup.at.

11.6 Angaben zum Sachverständigen der Bieterin

- 11.6.1 Die Bieterin hat PwC Wirtschaftsprüfung GmbH, Donau-City-Straße 7, 1220 Wien, gemäß § 9 ÜbG zu ihrem unabhängigen Sachverständigen bestellt.

Luxemburg, am *5. August 2022*



Serge Morel
für
Airports Group Europe S.à r.l.

A handwritten signature in black ink, consisting of a large loop and a horizontal stroke.



Duncan Symonds
für
Airports Group Europe S.à r.l.

BESTÄTIGUNG DES SACHVERSTÄNDIGEN

Aufgrund der von uns durchgeführten Prüfung gemäß § 9 (1) ÜbG stellen wir fest, dass dieses freiwillige öffentliche Teilangebot gemäß den Bestimmungen der §§ 4 ff ÜbG der Airports Group Europe S.à. r.l. an die Aktionäre der Flughafen Wien Aktiengesellschaft vollständig und gesetzmäßig ist und insbesondere die Angaben über die gebotene Gegenleistung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Der Bieterin werden die zur vollständigen Erfüllung dieses Angebots erforderlichen Mittel rechtzeitig zur Verfügung stehen.

Wien, am 5. August 2022

A handwritten signature in blue ink is positioned to the left of a square QR code. The signature appears to be 'M. Richter'.

Qualifizierte elektronische Signatur - EU-Recht

Dipl. BW (FH) Marius Richter
für
PwC Wirtschaftsprüfung GmbH



Anlage B

B Äußerung des Vorstandes der Zielgesellschaft

Äußerung des Vorstandes

der

Flughafen Wien Aktiengesellschaft

zum

**freiwilligen öffentlichen Teilangebot gemäß §§ 4 ff
Übernahmegesetz**

der

Airports Group Europe S.à r.l.

(kurz: "Bieterin")

INHALTSVERZEICHNIS

1	Ausgangslage	4
1.1	Angaben zur Zielgesellschaft	4
1.2	Angaben zur Bieterin	5
1.2.1	Direkte und indirekte Gesellschafter	5
1.2.2	Angaben zu IFM Investors	6
1.2.3	Gemeinsam vorgehende Rechtsträger	7
1.2.4	Beteiligung der Bieterin an der Zielgesellschaft	8
1.3	Angebot / Äußerung der Zielgesellschaft	8
1.4	Syndikatsvertrag	9
2	Wirtschaftliche Entwicklung der Zielgesellschaft	11
2.1	Unternehmenskennzahlen	11
2.2	Analyse des buchmäßigen Eigenkapitals	13
2.3	Risiko- und Chancenanalyse	13
2.4	Entwicklung der Flughafen Beteiligungen	25
3	Inhalt des Angebots	27
3.1	Kaufgegenstand	27
3.2	Angebotspreis	28
3.2.1	Aufschiebende Bedingung	28
3.3	Angemessenheit des Angebotspreises	29
3.3.1	Relation des Angebotspreises zum historischen Aktienkurs	29
3.3.2	Analystenreports / Bewertung Dritter	31
3.3.3	Anpassung der Guidance für das Geschäftsjahr 2022	32
3.4	Annahmefrist und Abwicklung des Angebots	32

3.5	Nachfrist.....	33
3.6	Bekanntmachungen und Veröffentlichungen des Ergebnisses	33
3.7	Gleichbehandlung	33
3.8	Überzeichnung des Angebots	34
4	Beurteilung des Angebots aus Sicht der Bieterin und Darstellung der Interessen der Stakeholder	35
4.1	Geschäftspolitische Ziele und Absichten der Bieterin	35
4.1.1	Gründe für das Angebot.....	35
4.1.2	Künftige Unternehmenspolitik.....	35
4.1.3	Rechtliche Rahmenbedingungen und Börsennotierung.....	36
4.2	Darstellung der Interessen der Stakeholder	37
4.2.1	Auswirkungen auf die Flughafen Wien AG	37
4.2.2	Auswirkung auf die Aktionäre und Börsennotierung	37
4.2.3	Auswirkungen auf die Beschäftigungssituation und Standortfragen.....	38
4.2.4	Auswirkungen auf Gläubiger und öffentliches Interesse	38
5	Beurteilung des Angebots durch den Vorstand	39
5.1	Argumente gegen eine Annahme des Angebots	40
5.1.1	Aus der Sicht des Aktionärs	40
5.1.2	Aus der Sicht des Vorstands	42
5.2	Argumente für eine Annahme des Angebots	43
5.2.1	Aus der Sicht des Aktionärs	43
5.2.2	Aus der Sicht des Vorstands	44
6	Sonstige Angaben	44

1 Ausgangslage

1.1 Angaben zur Zielgesellschaft

Die Flughafen Wien Aktiengesellschaft (im Folgenden „Flughafen Wien AG“, „FWAG“ „Flughafen-Wien Gruppe“ oder „Zielgesellschaft“) ist eine nach österreichischem Recht errichtete Aktiengesellschaft mit Sitz in Schwechat und der Geschäftsanschrift 1300 Wien Flughafen, Postfach 1, eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichtes Korneuburg unter FN 42984m. Das Grundkapital beträgt EUR 152.670.000 und ist auf 84.000.000 auf Inhaber lautende Stammaktien aufgeteilt. Neben der Wiener Börse sind die Aktien der Flughafen Wien AG im Freiverkehr der Börsen Berlin, München, Stuttgart, Frankfurt und Düsseldorf zum Handel zugelassen. Die Aktien werden außerbörslich außerdem in London gehandelt. Weiters wurde in den USA ein American-Depositary-Receipts (ADR) Programm eingerichtet. Hierbei entspricht eine Aktie der Flughafen Wien AG vier ADRs.

Die Flughafen Wien AG ist Komplettbetreiber des Flughafens Wien-Schwechat. Dieser zählt als wichtige Drehscheibe zwischen Ost und West zu den führenden Flughäfen Europas. Im aktuellen Geschäftsjahr werden vom Flughafen Wien Flugverbindungen in bis zu 190 Destinationen in 63 Länder angeboten. Damit liegt das Angebot bereits wieder knapp unter dem Niveau vor der Coronapandemie im Jahr 2019, in dem 77 Fluglinien Flugverbindungen zu 217 Destinationen in 68 Länder angefliegen haben. Das Einzugsgebiet umfasst innerhalb von zwei Stunden Fahrzeit neben Österreich Teile Tschechiens, der Slowakei, Ungarns und Sloweniens und ist innerhalb dieses zeitlichen Radius von rund 11,8 Mio. Menschen erreichbar. Innerhalb von 3 Stunden ist der Flughafen Wien sogar von 23,4 Mio. Bürgern erreichbar. Im Geschäftsjahr 2021 wurden pandemiebedingt nur knapp 10,4 Mio. Menschen am Flughafen Wien abgefertigt, im Geschäftsjahr 2019 vor der Corona Krise waren es 31,7 Mio. Passagiere. Im laufenden Geschäftsjahr 2022 wird mit rund 22 Mio. Passagieren gerechnet. Insgesamt werden 2022 rund 190 Flugziele direkt ab Wien erreichbar sein, womit bereits fast das Niveau vor der Pandemie erreicht wird.

1.2 Angaben zur Bieterin¹

Die Bieterin, Airports Group Europe S.à r.l., ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg, mit Sitz in Luxemburg und der Geschäftsanschrift 1-3 Boulevard de la Foire, L-1528 Luxemburg, eingetragen im Handelsregister des Großherzogtums Luxemburg unter B 167449 (die "*Bieterin*"). Das Grundkapital der Bieterin beträgt EUR 45.004. Der Unternehmensgegenstand der Bieterin umfasst die Vermögensverwaltung, insbesondere den Erwerb, die Gründung, sowie das Halten und Verwalten von Unternehmen, Beteiligungen und Finanzinstrumenten. Mit Ausnahme der rund 40 % Beteiligung an der Zielgesellschaft hält die Bieterin keine Beteiligungen an anderen Gesellschaften.

1.2.1 Direkte und indirekte Gesellschafter

Alleingesellschafterin der Bieterin ist Global InfraCo S.à r.l., eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg, mit Sitz in Luxemburg und der Geschäftsanschrift 1-3 Boulevard de la Foire, L-1528 Luxemburg, eingetragen im Handelsregister des Großherzogtums Luxemburg unter B 151630 ("*Global InfraCo*").

Rechtliche Alleingesellschafterin von Global InfraCo ist Conyers Trust Company (Cayman) Limited, eine Gesellschaft nach dem Recht der Cayman Islands, mit Sitz auf den Cayman Islands und der Geschäftsanschrift SIX, 2nd Floor, PO Box 2681, Cricket Square, Hutchins Drive, Grand Cayman KY1-1111, Cayman Islands, eingetragen im Gesellschaftsregister der Cayman Islands unter 55233 ("*Conyers Trust*").

Conyers Trust hält alle Anteile an Global InfraCo treuhändig für IFM Global Infrastructure Fund, ein multi-series unit trust nach dem Treuhandgesetz der Cayman Islands (*Mutual Funds Law*) mit der Lizenznummer 611295, mit Sitz auf den Cayman

¹ Angaben gemäß dem Teilangebot der Bieterin

Islands und der Geschäftsanschrift SIX, 2nd Floor, Cricket Square, Hutchins Drive, PO Box 2681, Grand Cayman, KY1-1111, Cayman Islands ("IFM GIF").

1.2.2 Angaben zu IFM Investors

IFM Investors Pty Limited („IFM Investors“) berät IFM GIF als "Principal Advisor" gemäß einem Beratungsvertrag. IFM Investors ist ein global agierender Investment Manager und Berater, der ein Vermögen von EUR 122 Milliarden verwaltet bzw. diesbezüglich berät, das hauptsächlich folgende vier Vermögenskategorien umfasst: Infrastruktur, Fremdkapitalinvestitionen, börsennotierte Unternehmen und Private Equity.

IFM Investors ist eine 100%ige Tochtergesellschaft von IFM Holdings Pty Limited. IFM Holdings Pty Limited ist eine 100%ige Tochtergesellschaft von Industry Super Holdings Pty Limited. Industry Super Holdings Pty Limited wird von 19 australischen Not-for-Profit Pensionsfonds gehalten, die von der Australian Prudential Regulation Authority reguliert werden. Zahlreiche dieser Pensionsfonds investieren auch in die von IFM Investors verwalteten oder beratenen Fonds, wodurch eine weitgehende Übereinstimmung der Interessen von IFM Investors und diesen Pensionsfonds, sowie den letztendlich Begünstigten, sichergestellt wird. Keiner der 19 australischen Not-for-Profit Pensionsfonds hält eine kontrollierende Beteiligung an Industry Super Holdings Pty Limited.

Seit 1995 hat IFM Investors – jeweils durch seine verwalteten oder beratenen Fonds – eine Vielzahl von Akquisitionen im Infrastrukturbereich durchgeführt, die den Investoren der Fonds Zugang zu einem Portfolio an diversifizierten Infrastrukturinvestments bieten. Heute verwaltet oder berät IFM Investors mit einem Gesamtinvestitionsvolumen von über EUR 58 Milliarden eines der weltweit größten Portfolios im Bereich der systemrelevanten Infrastruktur.

Nach Angaben der Bieterin investiert IFM Investors auch langfristig im Flughafensektor und hält Beteiligungen an 17 Flughäfen, die zusammen im Kalenderjahr 2019 (dem letzten vollen Geschäftsjahr vor der Covid-19 Pandemie) insgesamt mehr als 235 Mio.

Passagiere und im Kalenderjahr 2021 insgesamt mehr als 60 Mio. Passagiere abgefertigt haben.

Hinsichtlich weiterer Details wird auf Punkt 2 der Angebotsunterlage der Bieterin verwiesen.

1.2.3 Gemeinsam vorgehende Rechtsträger

Die Bieterin nennt folgende gemeinsam vorgehende Rechtsträger (2.4 der Angebotsunterlage):

Gemäß § 1 Z 6 ÜbG sind gemeinsam vorgehende Rechtsträger natürliche oder juristische Personen, die mit der Bieterin auf der Grundlage einer Absprache zusammenarbeiten, um die Kontrolle über die Zielgesellschaft zu erlangen oder auszuüben, insbesondere durch Koordination der Stimmrechte. Hält ein Rechtsträger eine unmittelbare oder mittelbare kontrollierende Beteiligung im Sinne von § 22 (2) und (3) ÜbG an einem oder mehreren anderen Rechtsträgern, so wird (widerlegbar) vermutet, dass alle diese Rechtsträger gemeinsam vorgehen. Gemäß dieser Definition, gelten

- Global InfraCo
- IFM GIF
- Conyers Trust (ausschließlich in ihrer Funktion als Treuhänderin von IFM GIF)
- IFM Investors (ausschließlich in ihrer Funktion als Beraterin von IFM GIF)
- IFM Holdings Pty Limited (ausschließlich in ihrer Funktion als unmittelbare Alleingesellschafterin von IFM Investors)
- Industry Super Holdings Pty Limited (ausschließlich in ihrer Funktion als mittelbare Alleingesellschafterin von IFM Investors)

als mit der Bieterin gemeinsam vorgehende Rechtsträger. Aus Gründen der Vorsicht wird für die Zwecke dieses Angebots auch IFM Investors – als "Principal Advisor" von

IFM GIF – als ein gemeinsam vorgehender Rechtsträger im Sinne von § 1 Z 6 ÜbG angesehen.

1.2.4 Beteiligung der Bieterin an der Zielgesellschaft

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Angebots hält die Bieterin 33.600.009 Aktien, welche in Summe mehr als 40% des gesamten Grundkapitals der Zielgesellschaft entsprechen. Kein mit der Bieterin gemeinsam vorgehender Rechtsträger hält Aktien an der Zielgesellschaft. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Angebots halten weder die Geschäftsführer der Bieterin, noch die Geschäftsführer der mit der Bieterin gemeinsam vorgehenden Rechtsträger Aktien an der Zielgesellschaft.

1.3 Angebot / Äußerung der Zielgesellschaft

Die Bieterin hat am 11.08.2022 ein freiwilliges öffentliches Teilangebot gemäß §§ 4 ff Übernahmegesetz für den Erwerb von bis zu 8.399.990 auf Inhaber lautende Stückaktien an der Flughafen Wien AG veröffentlicht, das entspricht 10 % minus 10 Aktien des gesamten Grundkapitals der Zielgesellschaft. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung ihres Angebotes hält die Bieterin 33.600.009 Stückaktien an der Flughafen Wien AG. Mit ihrem Angebot zielt die Bieterin daher auf einen Erwerb von bis zu 50%-1 Aktie an der Zielgesellschaft ab.

Gemäß § 14 Übernahmegesetz sind Vorstand und Aufsichtsrat der Flughafen Wien AG verpflichtet, unverzüglich nach der Veröffentlichung der Angebotsunterlage begründete Äußerungen zum Angebot zu verfassen und diese innerhalb von zehn Börsetagen ab Veröffentlichung der Angebotsunterlage, spätestens aber fünf Börsetage vor Ablauf der Annahmefrist zu veröffentlichen. Diese Äußerungen haben insbesondere eine Beurteilung darüber zu enthalten, ob die angebotene Gegenleistung und der sonstige Inhalt des Übernahmeangebots dem Interesse aller Aktionäre angemessen Rechnung tragen und welche Auswirkungen das Übernahmeangebot auf die Flughafen Wien AG, insbesondere auf die Arbeitnehmer

(betreffend Arbeitsplätze, Beschäftigungsbedingungen und das Schicksal von Standorten), die Gläubiger und das öffentliche Interesse aufgrund der strategischen Planung der Bieterin für die Flughafen Wien AG voraussichtlich haben wird. In Ermangelung einer Empfehlung haben Vorstand und Aufsichtsrat jedenfalls die Argumente für die Annahme und für die Ablehnung des Angebots unter Betonung der wesentlichen Gesichtspunkte darzustellen.

Mit der gegenständlichen Äußerung kommt der Vorstand der Flughafen Wien AG dieser gesetzlichen Verpflichtung nach.

Soweit sich die Einschätzungen des Vorstands in dieser Äußerung auf den Angebotspreis oder auf die zukünftige Entwicklung der Flughafen Wien AG beziehen, hängen sie in erheblichem Maß von die Zukunft betreffenden Einschätzungen ab und basieren auf Prognosen, die naturgemäß mit großen Unsicherheiten verbunden sind. Im Zusammenhang mit Rechtsfragen ist zu beachten, dass die österreichische Übernahmekommission und andere Entscheidungsinstanzen nachträglich zu anderen Beurteilungen gelangen können. Dem Vorstand der Flughafen Wien AG ist kein Umstand bekannt, der zu Zweifeln an der Richtigkeit und der Vollständigkeit der Angaben der Bieterin Anlass gibt. Der Vorstand geht daher in dieser Äußerung von der Richtigkeit und Vollständigkeit solcher Angaben der Bieterin aus.

1.4 Syndikatsvertrag

Die Aktien der Flughafen Wien AG befinden sich vor Annahme des Angebots zu rund 10 % in Streubesitz. Von den übrigen rund 90 % halten jeweils 20% der Aktien die zwei syndizierten Kernaktionäre Land Niederösterreich (über die NÖ Landes-Beteiligungsholding GmbH) und Stadt Wien (über die Wien Holding GmbH). Des Weiteren werden 10% von der Flughafen Wien Mitarbeiterbeteiligungs Privatstiftung gehalten, deren Begünstigte alle aktiven Arbeiter und Angestellten der FWAG sind. Die verbleibenden rund 40 % werden von Airports Group Europe S.à r.l. gehalten. Die Flughafen Wien AG hält 125.319 eigene Aktien, das sind rund 0,149 %.

Syndikatsvereinbarung

40% der Aktien werden von den zwei Kernaktionären, dem Bundesland Niederösterreich (16,8 Mio. Stückaktien) und der Stadt Wien (16,8 Mio. Stückaktien), in einem Syndikat gehalten. Der Syndikatsvertrag aus dem Jahr 1999 sieht in seither unveränderter Fassung die einheitliche Ausübung der Stimmrechte an den syndizierten Aktien in der Hauptversammlung vor. Änderungen des Syndikatsvertrags, Auflösung des Syndikats und Beschlüsse auf Aufnahme neuer Syndikatspartner bedürfen der Einstimmigkeit. Die wechselseitigen Übernahmerechte an den syndizierten Beteiligungen gelangen zur Anwendung, wenn die syndikatsgebundenen Aktien durch ein entgeltliches Rechtsgeschäft an einen Übernehmer außerhalb des Syndikats (Dritte) übertragen werden sollen. Von diesem wechselseitigen Übernahmerecht ausgenommen sind Übertragungen der syndizierten Anteile an solche Kapitalgesellschaften, die direkt zumindest mehrheitlich im Eigentum des übertragenden Syndikatspartners stehen und deren Gesellschaftszweck ausschließlich in der Beteiligung an anderen Unternehmen besteht. Weitere Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung der Aktien betreffen, sind nicht bekannt.

2 Wirtschaftliche Entwicklung der Zielgesellschaft

2.1 Unternehmenskennzahlen

Die nach IFRS konsolidierte wirtschaftliche Entwicklung des Konzerns der Zielgesellschaft stellt sich in den Geschäftsjahren 2017 bis 2021 wie folgt dar, wobei anzumerken ist, dass die Jahre 2020 und 2021 infolge der Corona Pandemie von gravierenden und weitreichenden Einschränkungen des Passagierverkehrs negativ beeinflusst waren. Aufgrund der positiven Verkehrsentwicklung werden für 2022 wesentlich bessere Erfolgskennzahlen erwartet als ursprünglich prognostiziert:

(in € Mio., ausgenommen Mitarbeiter)	2022E	2021	2020	2019	2018	2017
Gesamtumsatz	670,0	407,0	333,7	857,6	799,7	753,2
davon Airport		169,5	133,0	411,7	381,7	368,2
davon Handling & Sicherheitsdienstleistungen		94,4	86,1	166,3	163,3	160,7
davon Retail & Properties		82,4	70,5	162,6	146,4	126,1
davon Malta		47,4	32,2	100,3	92,2	82,4
davon Sonstige Segmente		13,3	11,9	16,7	16,2	15,7
EBITDA	290,0	154,4	54,1	384,8	350,4	326,5
EBITDA-Marge (in %) ¹⁾	43,4	37,9	16,2	44,9	43,8	43,3
EBIT		20,0	-86,5	252,3	220,8	191,8
EBIT-Marge (in %) ²⁾		4,9	-25,9	29,4	27,6	25,5
ROCE (in %) ³⁾	k.A.	0,9	-3,7	10,4	9,4	8,2
Konzernergebnis	100,0	6,6	-75,7	175,7	151,9	126,9
Konzernergebnis Muttergesellschaft		3,7	-72,8	158,9	137,3	114,7
Cash-Flow aus laufender Geschäftstätigkeit		105,8	-23,0	373,0	291,2	277,9
Investitionen ⁴⁾	84,0	51,6	79,9	171,8	165,7	103,6
Ertragsteuern		2,9	-25,2	62,2	56,4	46,5
Mitarbeiter im Durchschnitt ⁵⁾		4.858	5.452	5.385	4.830	4.624

	31.12.2021	31.12.2020	31.12.2019	31.12.2018	31.12.2017
Eigenkapital	1.314,5	1.305,5	1.380,9	1.297,0	1.211,0
Eigenkapitalquote (in %)	63,4	60,1	60,0	60,1	58,7
Nettoverschuldung	150,4	201,9	81,4	198,2	227,0
Bilanzsumme	2.073,8	2.173,3	2.300,6	2.158,1	2.063,0
Gearing (in %)	11,4	15,5	5,9	15,3	18,7
Mitarbeiter zum Stichtag	4.713	5.296	5.767	4.927	4.639

	2021	2020	2019	2018	2017
Anzahl ausgegebener Aktien (in Mio.)	84	84	84	84	84
KGV (per 31.12.)	665	-35	20	21,1	24,6
Gewinn je Aktie (in EUR)	0,04	-0,87	1,89	1,63	1,37
Dividende je Aktie (in EUR)	0	0	0	0,89	0,68
Dividenden-Rendite (per 31.12.; in %)	0	0	0	2,58	2,02
Payout-Ratio (in % vom Jahresgewinn)	0	0	0	54,5	49,8
Marktkapitalisierung (per 31.12., in Mio.)	2.234,40	2.557,80	3.171,00	2.898,00	2.826,60
Börsenkurs: Höchstwert (in EUR)	32,25	38,1	40,5	36,3	35,32
Börsenkurs: Tiefstwert (in EUR)	26	17	34,05	31,5	23,59
Börsenkurs: Wert per 31.12. (in EUR)	26,6	30,45	37,75	34,5	33,65
Marktgewichtung ATX Prime	0,67	1,05	1,16	1,27	0,92

Quelle: Halbjahresabschluss 2022, Geschäftsbericht 2021 und 2020 Flughafen Wien AG

1) EBITDA-Marge (Earnings before Interest, Taxes, Depreciation and Amortisation) = Ergebnis vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen / Umsatzerlöse; 2) EBIT-Marge (Earnings before Interest and Taxes) = Ergebnis vor Zinsen und Steuern / Umsatzerlöse; 3) ROCE (Return on Capital Employed after Tax) = (EBIT abzüglich zurechenbarer Steuern) / durchschnittliches Capital Employed; 4) Investitionen: immaterielle Vermögenswerte, Sachanlagen und als Finanzinvestition gehaltene Immobilien inklusive Rechnerkorrekturen Vorjahre; 5) Mitarbeiter im Jahresdurchschnitt gewichtet nach Beschäftigungsgrad inklusive Lehrlinge, exklusive Mitarbeiter ohne Bezug (Karenz, Bundesheer etc.), exklusive Vorstände und Geschäftsführer;

2.2 Analyse des buchmäßigen Eigenkapitals

Finanzkennzahlen	HJ 2022	2021	2020	2019	2018	2017
Nettoverschuldung in EUR Mio. ¹	- 55,8	- 150,4	- 201,9	- 81,4	- 198,2	- 227,0
Eigenkapitalquote in %	66,2	63,4	60,1	60,0	60,1	58,7
Gearing in % ²	4,1	11,4	15,5	5,9	15,3	18,7
Buchmäßiges Eigenkapital in EUR Mio.	1.370,4	1.314,5	1.305,5	1.380,9	1.297,0	1.211,0
Working Capital in EUR Mio.	54,1	- 69,7	- 103,3	-177,1	-113,4	-102,1
Anlagenintensität in % ³	83,0	84,8	85,4	83,6	85,8	90,7

Quelle: Halbjahresabschluss 2022, Geschäftsbericht 2021 Flughafen Wien AG

1) Nettoverschuldung = verzinsliches Fremdkapital – liquide Mittel – kurz- und langfristige Veranlagungen – Wertpapiere des Umlaufvermögens; 2) Gearing = Nettoverschuldung / Eigenkapital; 3) Anlagenintensität = Anlagevermögen / Bilanzsumme;

Ausgehend vom konsolidierten Jahresabschluss der Gesellschaft zum 30.6.2022 beträgt der Buchwert je Aktie rund EUR 16,31.

2.3 Risiko- und Chancenanalyse

Geographische Lage & Einzugsgebiet

Begünstigt durch seine geografische Lage, versteht sich der Flughafen Wien als wichtige Drehscheibe zu den Destinationen Mittel- und Osteuropas sowie in den Nahen und Mittleren Osten. Wien bietet derzeit ein umfangreiches Destinationsportfolio an. 2021 wurde der Flughafen Wien von 66 Fluglinien angefliegen, die 190 Destinationen in 63 Ländern im Linienverkehr bedienten.

Das Einzugsgebiet des Flughafen Wien umfasst innerhalb von zwei Stunden Fahrzeit neben Österreich Teile Tschechiens, der Slowakei, Ungarns und Sloweniens. Rund 11,8 Mio. Menschen leben in diesem zeitlichen Radius, innerhalb von drei Stunden ist der Flughafen sogar für 23,4 Mio. Bürger erreichbar. Der zunehmende Ausbau der Infrastruktur in den Anrainerstaaten führt zu einer Erweiterung des für den Flughafen Wien relevanten Einzugsgebiets.

Die Catchment Area liegt in einer der wachstumsstärksten Regionen Europas. Der wirtschaftliche Aufholprozess dieser Regionen bewirkt auch eine wachsende Reisebereitschaft.

Die schienenseitige Anbindung des Flughafens hat sich durch die Inbetriebnahme des neuen Fernbahnhofs am Flughafen Wien deutlich verbessert. In einem halbstündigen Taktverkehr fahren Fernreisezüge der ÖBB (Intercity und Railjet) über den Wiener Hauptbahnhof direkt zum Flughafen Wien. Die Fahrzeit auf der Strecke Linz – Flughafen Wien beträgt nur mehr 1:40 Stunden und die Fahrzeit Salzburg – Flughafen Wien hat sich auf ca. 2:45 Stunden reduziert.

Eigentumsverhältnisse

Anders als viele Flughäfen ihrer Peer-Gruppe ist die Flughafen Wien AG Eigentümerin der Grundflächen des Flughafens Wien Schwechat im Ausmaß von ca. 1080 ha. Damit verfügt die Flughafen Wien AG defacto über eine unlimitierte Konzession und muss keine Konzessionsabgabe leisten. Damit stehen - im Gegensatz zum Konzessionsmodell vieler privatisierter Flughäfen in Europa - sämtliche Grundstücke, die dem Flughafenbetrieb dienenden Gebäude sowie wesentliche Park-, Geschäfts- und Bürogebäude am Flughafen Wien im Eigentum der Flughafen Wien AG oder ihrer Tochterunternehmen und tragen im Vergleich zur nur begrenzten Nutzungsmöglichkeit von Konzessionsflughäfen wesentlich zu einem höheren Unternehmenswert bei.

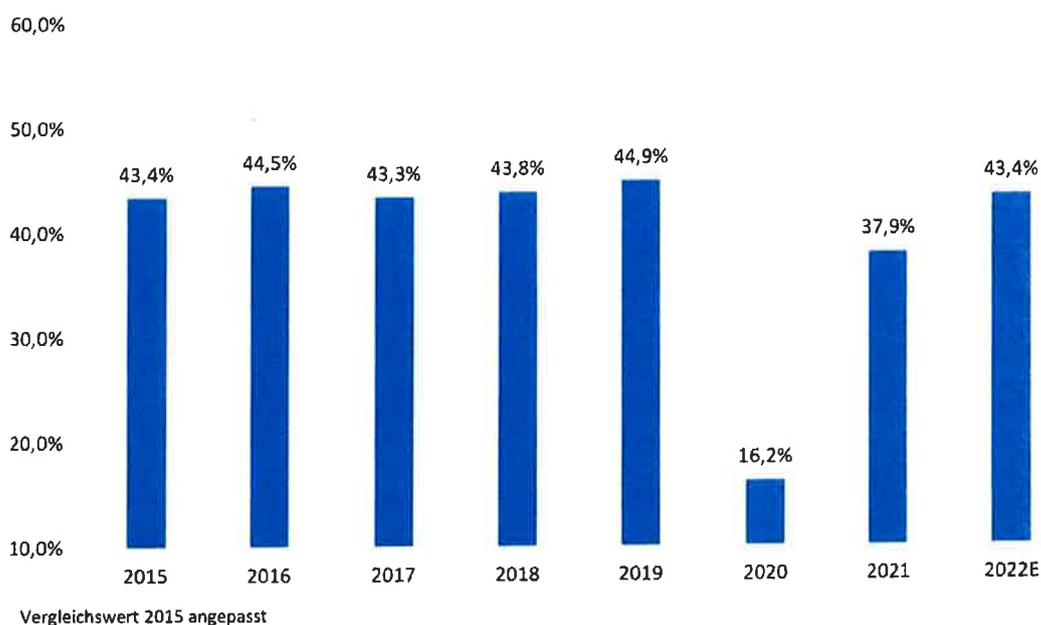
Produktivitätssteigerung

Die Flughafen-Wien-Gruppe setzt zahlreiche strategische Maßnahmen zur Steigerung der Produktivität, zur Verschlankung der Prozesse und zur nachhaltigen Verbesserung der Kosteneffizienz. Die Ergebnisse dieser Anstrengungen spiegeln sich in der Entwicklung der EBITDA-Marge wider, die seit 2010 eine kontinuierliche Aufwärtsentwicklung zeigt. Im Jahr 2019 konnte als vorläufiger Höchststand ein Wert von rund 45 % erreicht werden.

Durch die weltweite Corona-Pandemie, die infolge von Lock-Downs und weitreichenden Kontakt- und Reisebeschränkungen zu massiven Umsatzeinbrüchen im Geschäftsjahr 2020 und 2021 geführt hat, kam es auch bei den Erfolgskennzahlen der Flughafen Wien Gruppe zu einem Einbruch. Aufgrund des unmittelbar mit Ausbruch der Pandemie eingeleiteten, umfassenden Kosteneinsparungsprogrammes

und der staatlichen Unterstützungsleistungen (Kurzarbeitsprogramm und Fixkostenzuschüsse, Umsatzeratz und Ausfallsboni) sowie der im Sommer 2021 besseren Verkehrsentwicklung konnte die EBITDA Marge 2021 bereits wieder auf rund 38% gesteigert werden. Infolge des 2022 wieder stark gestiegenen Passagierneiveaus wird für 2022 trotz Wegfall der Kurzarbeitsbeihilfen ab April 2022 für das Geschäftsjahr 2022 ein EBITDA von EUR 290,0 Mio. und damit eine EBITDA - Marge von 43,4 % erwartet.

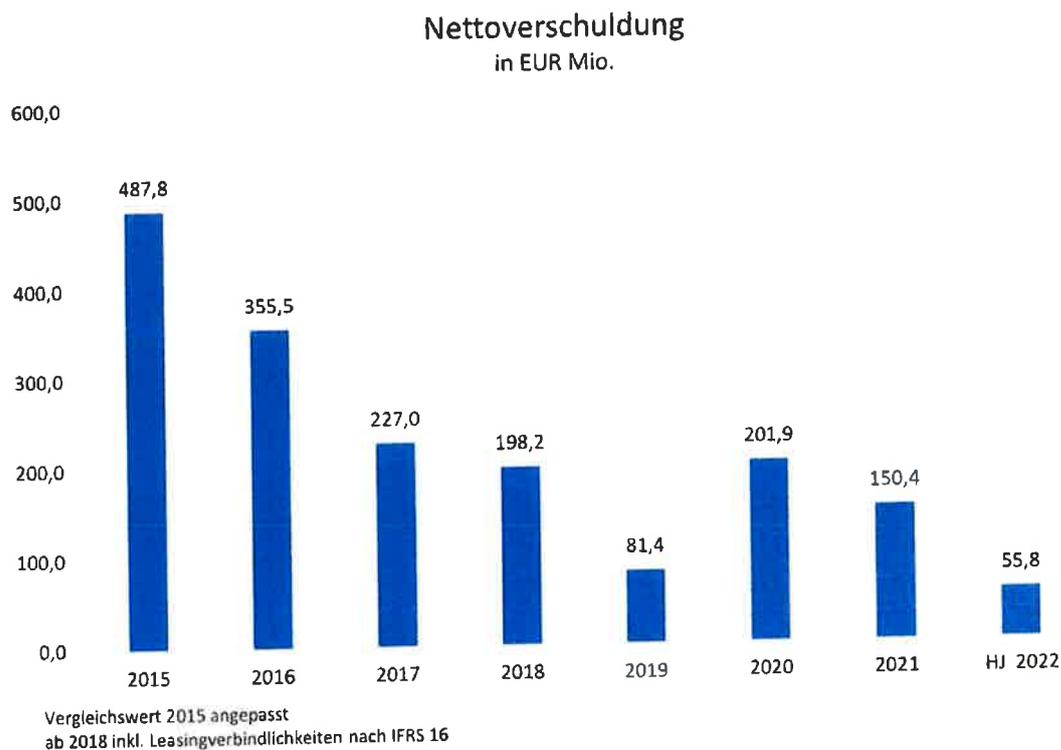
Entwicklung EBITDA-Marge 2015 – 2021 und 2022E



Quelle: interne Daten der Flughafen Wien AG

Zugleich ist es der die Flughafen-Wien-Gruppe gelungen, die Nettoverschuldung seit 2010 deutlich zu reduzieren. Bis Ende 2022 wird das Unternehmen voraussichtlich gänzlich entschuldet sein. Diese Entwicklung eröffnet wichtige finanzielle Spielräume für zukünftige Investitionen.

Entwicklung der Nettoverschuldung 2015 – 2021 und HJ 2022



Quelle: interne Daten der Flughafen Wien AG

Dienstleistungsqualität

Hohe Servicequalität, kurze Umsteigezeiten, hohe Gepäckzuverlässigkeit und eine Pünktlichkeitsrate, die seit Jahren zu den besten Europas zählt, zeichnen den Flughafen Wien aus. Das gilt im Besonderen für den Sommer 2022, wo es auf zahlreichen Flughäfen zu massiven Behinderungen kam, ganz anders am Flughafen Wien, der trotz des massiven Anstiegs der Passagierzahlen auf rund 80% des Vorkrisenniveaus von 2019 dank des vorbildlichen Einsatzes der Belegschaft seine hohe Servicequalität in vollem Umfang aufrechterhalten konnte. Im Juni 2022 hat der Flughafen Wien für die Qualitätssteigerung durch den modernisierten Terminal 2, die hohe Zuverlässigkeit und Servicequalität des Flughafens und seines Teams, sowie die konsequente Umsetzung von Maßnahmen zur CO₂-Reduktion von ACI die

Auszeichnung „Best European Airport 2022“ in der Kategorie „25-40 Mio. Passagiere“ erhalten.

Neben der Bereitstellung von Terminalflächen, Vorfeldpositionen für Flugzeuge und einem verbesserten Rollwegsystem ist auch die Kapazität der Start- und Landebahnen ein wichtiges Kriterium, um in Zukunft vom erwarteten Wachstum des Luftverkehrs profitieren zu können.

Der Verfassungsgerichtshof (VfGH) hat am 29.6.2017 das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVwG) gegen den Bau der dritten Piste am Flughafen Wien aufgehoben, womit ein Bau der dritten Piste letztinstanzlich genehmigt wurde.

Wachstumspotenziale im Non-Aviation Bereich

Besondere Wachstumspotenziale sieht FWAG im Bereich Shopping und Gastronomie sowie Immobilien. Durch ein Bündel an verschiedenen Maßnahmen soll in den nächsten Jahren die Attraktivität des Angebots weiter gezielt erhöht werden. Die getroffenen Maßnahmen beziehen sich unter anderem auf die Optimierung des verfügbaren Markenportfolios, die Umsetzung neuer Shop-Konzepte, die Attraktivierung von Shopflächen sowie die Erweiterung der Retail- und Gastroflächen in zusätzlichen Terminalflächen. Der Aufsichtsrat der Flughafen Wien AG hat einem Planungsbudget für die Expansion des Terminalbereichs in Höhe von EUR 26,7 Mio. zugestimmt, um weitere rund 8.700 m² Non-Aviationflächen, eine neue Fläche für die zentrale Sicherheitskontrolle, rund 17-20 neue Busgates und ca. 1.800 m² Loungefläche auf Ebene 1 zu errichten. Konkret wird die Sicherheitskontrolle, die sich derzeit auf der Ebene 1 im Terminal 3 befindet, auf die Ebene 2 des neuen Gebäudes verlegt. Das schafft Raum für eine durchgehende, gemeinsame Fläche für Retail und Gastronomie auf der Ebene 1, wobei alle Gates von Pier Nord, aber auch von den Piers West und Ost, mittels Verbindungssteg, erreichbar sind. Durch diesen neu zu errichtenden Verbindungssteg zwischen dem neuem Gebäude und der Plaza einerseits und der Umstellung der Plaza in einen sicherheitsüberprüften Bereich

andererseits soll eine deutliche Steigerung der Profitabilität erreicht werden, aber auch dass sich künftig der sicherheitskontrollierte Passagier ungehindert zwischen dem Pier West und dem Pier Nord bewegen kann.

Die vorliegende Expansion sieht vor, dass das Terminal 3 in Richtung Süden erweitert wird. Das neue Gebäude beinhaltet nicht nur Retail und Gastronomie, sondern integriert auch die notwendigen infrastrukturellen Maßnahmen, infolge des prognostizierten Wachstums.

Ertragsverbesserungspotential besteht auch im Bereich Parken, sowohl in der Preisgestaltung als auch bei der Erweiterung des damit verbundenen Dienstleistungsspektrums. Der Flughafen Wien hat 2020 im Rahmen seines Gesundheitszentrums als erster Flughafen weltweit am Flughafen selbst Corona PCR - Tests angeboten und seither mehr als 300.000 Tests durchgeführt. Im Immobilienbereich verfolgt die FWAG weiterhin eine sehr dynamische Entwicklungsstrategie, die auf den weiteren Ausbau der „Airport City Vienna“ abzielt. Die Flughafen Wien AG wird auch in den kommenden Jahren gezielt in Produktsegmente mit einem attraktiven Ertrags-/Risikoprofil investieren. Dazu zählen insbesondere die Segmente Hotellerie, Meeting & Conferencing, Büro- und Frachtimmobilien.

Der Flughafen verfügt überdies über eine sehr attraktive „Land Bank“ und wird in den kommenden Jahren weitere Betriebsansiedlungs- und Gewerbeflächen in großem Stil entwickeln. Zuletzt wurden Projekte für mehr als 100.000 m² Logistikimmobilien auf den jüngst vom Flughafen veräußerten Flächen in Angriff genommen, die Nachfrage ist weiterhin enorm.

Im Geschäftsjahr 2020 wurde ein neuer Office Park 4 mit einer Fläche von 20.000 m² eröffnet. Dieses Gebäude ist das energiesparendste Bürogebäude Österreichs. Zusätzliche 4.000 m² flexibel buchbare Coworking Area sowie Meeting-Räume in verschiedenen Größen, Event- und Showroom-Bereiche mit einer Kapazität von bis zu 650 Gästen sind Teil des innovativen Gesamtkonzepts. Der Flughafen Wien ist weiters Standort der globalen Kompetenzzentren von Plug@Play Accelerator für

Travel/Hospitality und Smart Cities und verfolgt eine Innovationsorientierte Strategie insbesondere zur Ansiedlung von Start-Up Unternehmen. Des Weiteren ist der Flughafen Wien als Innovationsführer im Bereich BIM-Anwendungsdienstleister (Building Information Modelling) bei zahlreiche Großprojekten in Österreich als Dienstleister tätig.

Mit 24 Hektar hat der Flughafen Wien bereits im Mai 2022 die größte Photovoltaikanlage Österreichs produktiv gesetzt, der Ausbau um weitere 8,3 Hektar wird bis Jahresende 2022 abgeschlossen sein.

Durch die weitere konsequente Umsetzung von Umwelt- und Energieeffizienzmaßnahmen wird der Flughafen Wien als einer der ersten großen Verkehrsflughäfen weltweit ab 2023 einen CO₂-neutralen Flughafenbetrieb erreichen und damit im Vergleich zu 2011 rund 60.000 to CO₂ pro Jahr einsparen.

Mit insgesamt acht PV-Anlagen und einer Energieleistung von mehr als 32 MW/Peak wird der Airport künftig rund 40 Mio. Kilowattstunden Sonnenstrom pro Jahr erzeugen und deckt damit mehr als ein Drittel des jährlichen Stromverbrauchs des gesamten Flughafen-Systems mit mehr als 250 angesiedelten Unternehmen ab. Ein weiterer Ausbau auf Flächen in Österreich um rund 20 MW/Peak ist für 2023 geplant.

Wachstumspotenziale Aviation

Bis 2019 verzeichnete der Flughafen Wien ein überaus starkes Verkehrswachstum, welches durch die COVID 19 Pandemie in den Jahren 2020 und 2021 unterbrochen wurde. Die aktuelle Verkehrsentwicklung am Standort Wien im Juni 2022 liegt bereits wieder auf rund 80% des Vorkrisenniveaus. Es ist mit einer weiteren deutlichen Verbesserung in den Sommermonaten zu rechnen:

PAX-Entwicklung 2000 – 2021 und 2022E (in Mio. Passagiere):

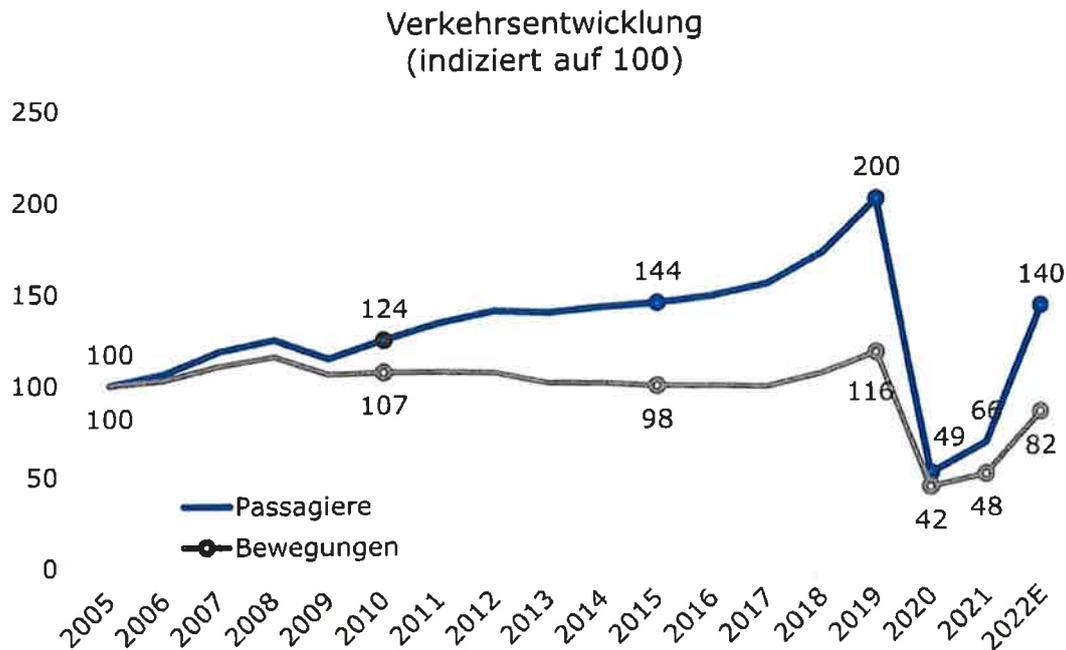


Quelle: interne Daten der Flughafen Wien AG

Aufbauend auf der globalen Entwicklung des Luftverkehrs mit prognostizierten Wachstumsraten beim Passagieraufkommen von durchschnittlich rund 9 % p.a. bis 2026 (Quelle: ACI COVID-19 UPDATE n. 123 - 19 May 2022) geht die FWAG auch in den kommenden Jahren von einem robusten Wachstum in Wien aus.

Bis 2019 gab es kein Bewegungswachstum bei den Flugzeugen. Dieser Trend ist vor allem auf den Einsatz größerer Flugzeuge und die Steigerung des Sitzladefaktors zurückzuführen. Während die Zahl der Passagiere vor der Corona-Pandemie kontinuierlich angestiegen ist, haben sich die Bewegungen seit 2005 leicht reduziert. Diese Entwicklung setzt sich auch derzeit weiter fort. Die nachfolgende Abbildung zeigt die gegenläufige Entwicklung im Verkehrsaufkommen zwischen Passagieren und Flugzeugbewegungen (ohne General Aviation).

Entwicklung Passagieraufkommen und Bewegungen (ohne General Aviation):



Quelle: interne Daten der Flughafen Wien AG

Aufgrund dieser Entwicklung reduziert sich kurz- und mittelfristig der Druck auf die verfügbare Pistenkapazität im bestehenden 2-Pisten-System. Gleichzeitig verfolgt die FWAG mit Nachdruck das Projekt zum Bau der Parallelpiste 11R/29L (3. Piste) für die Bereitstellung zusätzlicher Pistenkapazitäten, um den Airlines eine nachhaltige Wachstumsperspektive am Standort bieten zu können. Das Projekt ist bereits letztinstanzlich genehmigt.

Die Flughafenentgelte sind gegen die aktuell hohe Inflation über die gesetzlich festgelegte Tarifformel abgesichert. Die Novellierung des FEG (Flughafenentgeltgesetz) führte zu folgenden Änderungen bei der Berechnung der Flughafenentgelte: Die Flughafenentgelte werden gemäß § 17a FEG vorübergehend auf dem Flughafen Wien um die durchschnittliche Inflation (gerechnet vom 1.8. bis 31.7.) angepasst. Diese Regelung endet mit dem Ablauf des 31.12.2026, also wird im Entgeltantrag 2026 wieder zur bestehenden Formel zurückgekehrt und diese mit

1.1.2027 wieder angewendet. Eine frühere Rückkehr zur bestehenden Formel ist vorgesehen, wenn ein dreijähriger Durchschnitt der Verkehrsmenge (MTOW, Treibstoffmenge, Passagierzahl) den dreijährigen Durchschnitt von 1.8.2016 bis 31.7.2019 übersteigt.

Gesamtwirtschaftliche Risiken

Der Geschäftsverlauf der FWAG wird wesentlich vom weltweiten Wachstum des Luftverkehrs beeinflusst, das wiederum maßgeblich von der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung abhängt. Konjunkturelle Schwankungen können daher einen wesentlichen Einfluss auf die FWAG haben.

Darüber hinaus wird die Verkehrsentwicklung von weiteren externen Einflussfaktoren beeinflusst, beispielsweise Tarifkonflikte und Streiks, militärische Konflikte, terroristische Anschläge sowie politische Krisen und damit verbundene Wirtschaftssanktionen. Weiters wirken sich Pandemien und Naturkatastrophen negativ auf den Luftverkehr aus. Die Entwicklung des Öl- und des damit verbundenen Kerosinpreises kann ebenfalls erheblichen Einfluss auf den Luftverkehr ausüben. Die Vergangenheit hat allerdings gezeigt, dass die dargestellten Einflussfaktoren nur kurzfristig negativ auf die Verkehrsentwicklung wirken und den langfristigen Wachstumstrend nicht nachhaltig beeinflussen. Die externen Einflussfaktoren werden intensiv beobachtet und evaluiert, um gegebenenfalls Gegenmaßnahmen einleiten zu können.

Marktrisiken und Risiken aufgrund der Kundenstruktur

Im Frachtbereich stellt die Marktmacht einiger weniger Airlines und Speditionen ein Risiko dar. Durch eine ständige Beobachtung der Marktentwicklung sowie die Akquisition von neuen Kunden soll eine breitere Streuung des Portfolios und damit eine Reduktion dieses Risikos erreicht werden. Zudem reagiert die Frachtentwicklung äußerst sensibel auf konjunkturelle Schwankungen.

Auf nationaler Ebene ist seit dem Inkrafttreten des Flugabgabegesetzes (FlugAbgG) im Jahr 2011 eine zusätzliche Kostenbelastung für Airlines bzw. Passagiere

entstanden. Die Höhe der Flugabgabe beträgt EUR 12 pro Passagier, auf Kurzstrecken unter 350 km EUR 30 pro Passagier, wobei Transferpassagiere ausgenommen sind. Die Abgabe schwächt die Wettbewerbsposition der FWAG, da die meisten europäischen Länder keine derartigen Steuern einheben.

Auch die Einbeziehung des Luftverkehrs in das EU Emissions Trading System (kurz EU ETS) führt zu einer zusätzlichen Belastung europäischer Airlines und ist tendenziell mit einer Schwächung der Wettbewerbsposition europäischer Transferhubs gegenüber Alternativstandorten außerhalb Europas verbunden. Der Flughafen Wien könnte mittelfristig ebenfalls von diesen Entwicklungen betroffen sein.

Wirtschaftliche Lage unserer Hauptkunden bzw. Home-Carrier:

Die FWAG erwartet, dass die Ertragslage vieler Airlines aufgrund der hohen und tendenziell zunehmenden Wettbewerbsintensität im europäischen Luftverkehr weiterhin angespannt bleibt. Es ist deshalb davon auszugehen, dass die von zahlreichen Airlines eingeleiteten Programme zur Steigerung der Effizienz und Profitabilität weiter fortgesetzt werden (Kostenreduktion, Optimierung des Portfolios, Verlangsamung des Flottenausbaus bzw. Flottenreduktion). Dies wird auch den Kostendruck auf die europäischen Flughäfen weiter erhöhen.

Die Austrian Airlines Gruppe (ein 100% Beteiligungsunternehmen des Lufthansa Konzerns) ist mit einem Anteil von rund 45% am gesamten Passagieraufkommen der größte Kunde der FWAG. Die nachhaltige Entwicklung der Austrian Airlines (AUA) als leistungsstarker Homecarrier sowie die Netzwerkstrategie der Star Alliance, in der die AUA eingebunden ist, beeinflussen daher den Geschäftserfolg der FWAG maßgeblich. Pandemiebedingt ist das Ergebnis der AUA in den Jahren 2020 und 2021 auch eingebrochen. Die strategische Ausrichtung der Austrian Airlines und ihre nachhaltige Entwicklung als leistungsstarker Netzwerk-Carrier beeinflussen den Geschäftserfolg der FWAG maßgeblich und werden daher von den zuständigen Geschäftsbereichen kontinuierlich beobachtet und analysiert. Der Fortbestand der Airline konnte mit Hilfe eines staatlich unterstützten Rettungspaketes in der Höhe von insgesamt € 600 Mio. gewährleistet werden. Seitens der österreichischen Bundesregierung wurde das Paket

an Bedingungen bezüglich Aufrechterhaltung des Drehkreuzes am Standort Wien, eines nur sozial verträglich erfolgenden Abbaus von Arbeitsplätzen sowie Umwelt- und Klimaschutzmaßnahmen, geknüpft. Eine umfangreiche Restrukturierung der Airline wurde eingeleitet. Unter anderem sollen 1.350 Vollzeitstellen bis 2023 abgebaut und die Flotte von 80 auf rund 60 Fluggeräte bis 2024/2025 verkleinert werden. (Quelle: Austrian Airlines Pressemitteilungen vom 07.11.2019 [PE20]; 25.3.2021). Im Q3/2021 konnte Austrian erstmals seit Pandemiebeginn wieder schwarze Zahlen schreiben. Das Rettungspaket und die Restrukturierungsmaßnahmen sind positive Zeichen für den Fortbestand der Austrian und auch für das Vertrauen, das die Lufthansa in ihre Tochtergesellschaft setzt. Unwägbarkeiten bleiben allerdings hinsichtlich der weiteren wirtschaftlichen Entwicklung und zukünftiger Investitionsentscheidungen des Mutterkonzerns Lufthansa bestehen, etwa bezüglich der Erneuerung der Austrian-Langstreckenflotte.

Im ersten Halbjahr 2022 sind die Gesamterlöse gegenüber dem Vorjahr um 253 Prozent auf 710 Millionen Euro gestiegen (1. Halbjahr 2021: 201 Mio. Euro) und waren doppelt so hoch wie im ersten Halbjahr 2020, in das der Beginn der Pandemie fiel (363 Mio. Euro). Die starke Buchungseingängen brachten erstmals seit Pandemieausbruch leicht positives Ergebnis im zweiten Quartal: +2 Millionen Euro (2021: -94 Mio. Euro).

Die zweitgrößte Airline am Standort Wien ist mit einem Anteil von rund 20% am gesamten Passagieraufkommen Ryan Air, die neben der Wizz das Low-Cost-Segment am Flughafen Wien abdeckt. Beide Airlines sorgten in der Vergangenheit für starkes Wachstum am Standort Wien. Die Anzahl der Flugbewegungen, die für die Erlöse aus den Abfertigungsdiensten maßgeblich ist, ist aufgrund von Effizienzsteigerungen bei den Fluggesellschaften (größere Fluggeräte und höhere Sitzladefaktoren) rückläufig. Diese Entwicklung sowie das offensive Marktaufreten von Wettbewerbern haben die Erträge aus dem Bereich Handling unter Druck gesetzt.

Durch die erfolgreiche Neuorganisation der Abfertigungsprozesse in der Bodenabfertigung konnte die Kostenstruktur und die Dienstleistungsqualität wesentlich verbessert werden, was die Ertragssituation des Gesamtunternehmens weiter stärkt und eine flexiblere Anpassung auf Kapazitätsschwankungen ermöglicht.

Die Strategie, als Flughafen eine eigene Bodenabfertigung zu betreiben, ermöglicht eine hohe Servicequalität und Pünktlichkeit am Standort aufrecht erhalten zu können und hat sich vor allem 2022 im Vergleich mit anderen Flughäfen hervorragend bewährt.

Wettbewerbsdruck im Transferverkehr und innerhalb der Catchment Area

Die Entstehung neuer Hubs im Nahen Osten bzw. in der Türkei sowie die offensive Wachstumsstrategie der Carrier aus dem eurasischen Bereich kann zu einer Verschiebung der globalen Verkehrsströme im Umsteigeverkehr (Transfer) führen. Dies könnte die Position des Flughafens Wien als Transferhub unter Druck bringen.

2.4 Entwicklung der Flughafen Beteiligungen

Die Flughafen-Wien-Gruppe hält u.a. Beteiligungen an zwei internationalen Flughäfen:

- Am Flughafen Malta hält die FWAG über ihre maltesischen Beteiligungsunternehmen VIE (Malta) Ltd. und Malta Mediterranean Link 48,44% am Flughafen Malta. Malta International Airport verfügt über eine Konzession, mit einer Laufzeit von 65 Jahren ab 2002.

Der Airport Malta entwickelte sich vor der Pandemie äußerst positiv. Im Jahr 2019 wurde eine Rekordzahl von 7,3 Mio. Passagiere abgefertigt (+7,4% gegenüber 2018). Pandemiebedingt sind die Umsatzerlöse sowie die entsprechenden Ertragskennzahlen der Jahre 2020 und 2021 eingebrochen. Im ersten Halbjahr 2022 liegt das Passagiervolumen bei 2,3 Mio., was bereits rund 72 % von 2019 entspricht. Der Ausblick 2022 geht von 5,4 Mio. Passagieren, Umsatzerlösen von mehr als EUR 82 Mio., einem EBITDA von über EUR 50 Mio. und einem Nettoergebnis von EUR 23 Mio. aus, wobei eine in Aussicht gestellte Steuergutschrift des maltesischen Staates, die von der EU Kommission bereits Ende Juni 2022 genehmigt wurde, im genannten Ergebnis noch nicht enthalten ist.

Der Flughafen Malta verfügt über weiteres Wachstumspotential im Non-Aviation Bereich und evaluiert den Neubau eines Hotels mit Conferencing, Büros und

Gastronomie auf dem Flughafen Gelände. Das Ende 2020 eröffnete Parkhaus mit 1300 Stellplätzen befindet sich seit 2021 im Vollbetrieb.

- Am Flughafen Košice ist die Flughafen Wien AG indirekt mit 66% beteiligt. Der Flughafen Košice verzeichnete rund 190.000 Passagiere im Halbjahr 2022, womit die Passagierzahl um 13% unter 2019 liegt.

Das Wachstumspotential der Ostslowakei ist sehr positiv zu bewerten. Der Flughafen liegt in einer Region, in der sich zunehmend neue Betriebe ansiedeln, die von den günstigen Rahmenbedingungen an diesem Standort profitieren, was auch eine Wachstumschance für den Flughafen darstellt.

3 Inhalt des Angebots

3.1 Kaufgegenstand

Das Angebot hat den Erwerb von bis zu 8.399.990 Aktien zum Ziel, die 10 % minus 10 Aktien des Grundkapitals der Flughafen Wien AG entsprechen (im Folgenden auch „Kaufgegenständliche Aktien“).

American Depository Shares:

Aufgrund des zwischen der Flughafen Wien AG und der Bank of New York Mellon („BNY Mellon“) als Depotbank abgeschlossenen Depotvertrags vom 01.12.1994 besteht die Möglichkeit, dass Inhaber von Flughafen Wien Aktien diese bei der BNY Mellon bzw. der von der BNY Mellon als Hinterlegungsstelle beauftragten UniCredit Bank Austria AG gegen Ausgabe von sogenannten American Depository Shares („ADS“) hinterlegen („Depotvertrag“). Die ADS vertreten die hinterlegten Flughafen Wien Aktien, und die Inhaber der ADS sind schuldrechtlich Drittbegünstigte des Depotvertrags. Der Depotvertrag sieht darüber hinaus vor, dass die ADS bei Eintragung in das ADS Register der BNY Mellon durch sogenannte American Depository Receipts („ADR“) verbrieft werden.

Jeweils 4 ADR (American Depository Receipts) vertreten eine Flughafen Wien Aktie. Zum Jahresende 2021 sind 26.480 bzw. zum 31. Juli 2022 26.580 ADRs im Umlauf gewesen. Die BNY Mellon leitet Dividendenzahlungen und andere Ausschüttungen der Flughafen Wien AG an die Inhaber von ADS weiter, wobei Geldzahlungen durch die BNY Mellon grundsätzlich nach Umwechslung von in anderer Währung erhaltenen Beträgen in USD erfolgen. Jeder Inhaber von ADS ist jederzeit berechtigt, gegen Rückgabe der ADS bei BNY Mellon gemäß den Bedingungen des Depotvertrags so viele Flughafen Wien Aktien zu erhalten, als durch die zurückgegebenen ADS vertreten werden.

Das Angebot der Bieterin erstreckt sich nicht auf ADS, unabhängig davon, ob diese als ADR verbrieft sind, oder nicht. (Siehe Punkt 4.1 des Angebots).

3.2 Angebotspreis

Die Bieterin bietet den Inhabern von Angebotsaktien den Erwerb der kaufgegenständlichen Aktien zu einem Preis von EUR 33,00 (in Worten: Euro dreiunddreißig Komma Null) „*cum dividend*“ an („Angebotspreis“). „*cum dividend*“ bedeutet, dass die annehmenden Aktionäre zusätzlich zum Angebotspreis keine Dividende erhalten, die von der Zielgesellschaft nach der Veröffentlichung dieses Angebotes (allenfalls) beschlossen wird. Der Angebotspreis reduziert sich daher je Aktie um den Betrag einer (allenfalls) zwischen der Veröffentlichung dieses Angebots und der Abwicklung beschlossenen Dividende, sofern die Abwicklung des Angebots nach dem jeweiligen Dividendenstichtag erfolgt.

Die Bieterin behält sich eine nachträgliche Verbesserung dieses Angebots (einschließlich einer Erhöhung des Angebotspreises) ausdrücklich vor.

Die Bieterin hat die öffentlich verfügbaren Informationen über die Zielgesellschaft analysiert und auf Basis ihrer Expertise im Flughafensektor eine Bewertung erstellt. Die Berechnung des Angebotspreises erfolgt auf der Grundlage von marktüblichen Bewertungsmethoden (Discounted Cash Flow Methode, Trading-Multiplikatoren von börsennotierten Unternehmen und Vergleiche von Berichten von Research Analysten).

3.2.1 Aufschiebende Bedingung

Das Angebot der Bieterin steht unter den folgenden aufschiebenden Bedingungen ("Aufschiebende Bedingungen"):

(a) entweder (i) hat der Bundesminister für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort entschieden, dass der Aktienkauf gemäß diesem Angebot **keiner Genehmigungspflicht gemäß den Bestimmungen des Investitionskontrollgesetzes unterliegt** oder (ii) der Aktienkauf wurde gemäß diesem Angebot durch den Bundesminister für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort **gemäß den Bestimmungen des Investitionskontrollgesetzes genehmigt**; und

(b) entweder (i) hat das maltesische National Foreign Direct Investment Screening Office entschieden, dass der Aktienkauf gemäß diesem Angebot **keiner Genehmigungspflicht gemäß den Bestimmungen des maltesischen Investitionskontrollgesetzes unterliegt** oder (ii) der Aktienkauf wurde gemäß diesem **Angebot** durch das maltesische National Foreign Direct Investment Screening Office (Kapitel 620 der Gesetze von Malta) **genehmigt**.

Die Bieterin hat die Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung beantragt und wird den Eintritt (bzw. Nichteintritt) einer Aufschiebenden Bedingung unverzüglich in Übereinstimmung mit Punkt 6.9.1 öffentlich bekannt machen.

Sofern sämtliche Aufschiebenden Bedingungen nicht bis zum 6. Oktober 2022 (i.e. letzter Tag der Annahmefrist) erfüllt werden, wird der durch die Annahme dieses Angebots aufschiebend bedingt geschlossene Kaufvertrag mit den Aktionären nicht wirksam.

3.3 Angemessenheit des Angebotspreises

3.3.1 Relation des Angebotspreises zum historischen Aktienkurs

Am letzten Börsetag vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht, dem 10.06.2022, betrug der Schlusskurs der Flughafen Wien Aktie an der Wiener Börse EUR 26,30. Der Angebotspreis von EUR 33,00 liegt somit um EUR 6,70 (+25,48%) über dem Schlusskurs der Aktie am 10.06.2022.

Gegenüber den volumengewichteten Durchschnittskursen in EUR in den letzten Jahren vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht (am 13.06.2022) ergeben sich im Vergleich zum Angebotspreis in Höhe von EUR 33 folgende Prämien/Abschläge:

	2019	2020	2021	2022 ¹
Durchschnittskurs	37,54	27,21	29,11	27,15
Prämie/Abschlag	-12,09%	21,28%	13,36%	21,55%

Quelle: Wiener Börse AG; Ausgangsbasis: Durchschnittliche, nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteter Börsenkurs der Zielgesellschaft

1) Berechnungszeitraum: bis inklusive 31.05.2022

Bezüglich des Angebotspreises von 33 Euro abzüglich der Dividende für das laufende Geschäftsjahr, die nach aktueller Guidance bei etwa 0,75 Euro zu erwarten ist, ist festzuhalten, dass dieser sogar noch deutlich unter dem tiefsten Schlusskurs von 2019, dem letzten Geschäftsjahr vor der Pandemie liegt. Dieser wurde mit € 34,05 festgestellt. Auf den höchsten Schlusskurs von 2019 - er lag bei € 40,50 - fehlen sogar 25,6% Prozent.

Nach "Simply Wallstreet" liegt der aktuelle Kurs der Flughafen Wien AG sogar um mehr als 40% unter dem Fair Value der Aktie gemäß der Bewertung von Simply Wallstreet (<https://simplywall.st/stocks/at/transportation/vie-flu/flughafen-wien-shares>).

Die Liquidität hat sich in den vergangenen Jahren folgendermaßen entwickelt:

	2019	2020	2021	2022 ¹
Durchschnittliche tägliche Handelsvolumina (Stück)	11.309	25.831	21.600	22.688

Quelle: Wiener Börse AG (Doppelzählung)

1) Berechnungszeitraum: bis inklusive 31.05.2022

3.3.2 Analystenreports / Bewertung Dritter

Der Vorstand der Flughafen Wien AG hat eine Auswahl jüngst veröffentlichter Analystenreports durchgesehen. Dabei zeigt sich folgendes Bild:

Institute	Date ¹	Price Target (in EUR)	Rating
Berenberg	25.01.2022	32,0	hold
Erste Bank	21.06.2022	36,5	buy
HSBC	12.07.2022	33,0	hold
Kempen	20.01.2022	29,5	hold
Kepler Cheuvreux	05.04.2022	33,0	hold
Raiffeisen International	31.01.2022	35,0	buy

1) Zeitpunkt der letzten Anpassung von Kursziel und/oder Rating

Das Rating von RBC wurde wegen gravierender Mängel und grober Unsachlichkeit sowie der Beendigung der Coverage aus der Darstellung ausgeschieden.

Der Vorstand weist darauf hin, dass diese Analystenreports nicht aus der Angebotsunterlage der Bieterin entnommen wurden. Die Mehrzahl der Ratings stammen aus der Zeit vor der Erneuerung bzw. Verbesserung der Guidance für 2022.

Die Darstellung zeigt, dass der Angebotspreis von EUR 33,00 in der Mitte der Bandbreite der Analystenempfehlungen für Kursziele von EUR 29,5 bis EUR 36,5 liegt.

Es sei allerdings auch darauf hingewiesen, dass bei den zahlreichen Flughafentransaktionen der letzten Jahre Bewertungsmultiples von EBITDA x 18-22 angesetzt wurden, darunter für die Flughäfen Sydney (ebenfalls für eine Beteiligung durch IFM Investors) und für die Flughäfen London Gatwick und Brüssel durch andere Investoren (siehe hierzu auch Punkt 5.1.1. dieser Unterlage). Der Angebotspreis von EUR 33,00 entspricht einem Multiple von lediglich EBITDA x 9,6, wenn man die für 2022 veröffentlichte EBITDA-Guidance heranzieht oder sogar nur EBITDA x 7, wenn man den EBITDA-Wert für das Geschäftsjahr 2019 heranzieht.

3.3.3 Anpassung der Guidance für das Geschäftsjahr 2022

Nach der erstmaligen Bekanntgabe des Übernahmeangebots (zuerst verpflichtendes Angebot, mittlerweile freiwilliges Teilangebot) am 13.06.2022 hat die Flughafen Wien AG am Abend des 13.06.2022 ihre Guidance für das Geschäftsjahr 2022 nach oben hin angepasst und diese Guidance auf Grundlage der Verkehrsergebnisse des ersten Halbjahrs 2022 und des Ausblicks am 02.08.2022 weiter verbessert:

Für den Standort Wien erwartet der Flughafen Wien rund 22 Mio. Reisende im Gesamtjahr 2022 und für die Flughafen-Wien-Gruppe (inkl. Beteiligungen) rund 28 Mio. Reisende.

Aufgrund der verbesserten Verkehrsentwicklung erwartet die Flughafen-Wien-Gruppe für 2022 nunmehr einen Umsatz von rund € 670 Mio. (bisher: € 640 Mio.), ein positives EBITDA von zumindest rund € 290 Mio. (bisher € 260 Mio.) und ein positives Jahresergebnis von zumindest € 100 Mio. (bisher: € 80 Mio.). Die angepassten Werte erfolgen unter der Annahme, dass es im Herbst und Winter zu keinen pandemiebedingten Lock Downs oder massiven Verkehrsbeschränkungen kommt. Die Investitionen werden bei rund € 84 Mio. liegen. Ein weiterer Unsicherheitsfaktor bleibt der heute nicht abschätzbare weitere Verlauf des Krieges in der Ukraine und dessen Folgen für den Luftverkehr.

3.4 Annahmefrist und Abwicklung des Angebots

Das Angebot kann von Donnerstag, 11. August 2022 bis einschließlich Donnerstag, 6. Oktober 2022, 17.00 Uhr (Wiener Ortszeit) angenommen werden („Annahmefrist“). Dies entspricht einer Annahmefrist von 8 Wochen. Die Bieterin behält sich ausdrücklich vor, die Annahmefrist einmal oder mehrmals während der ursprünglichen Annahmefrist bis zu einer gemäß Übernahmegesetz zulässigen Höchstfrist von 10 Wochen zu verlängern. Zu den Einzelheiten der Abwicklung des Angebots wird auf Punkt 6. der Angebotsunterlage verwiesen.

3.5 Nachfrist

Die Annahmefrist wird nicht um drei Monate als Nachfrist (Sell Out) verlängert, da keiner der in § 19 (3) ÜbG genannten Fälle vorliegt.

3.6 Bekanntmachungen und Veröffentlichungen des Ergebnisses

Die Veröffentlichung des Ergebnisses dieses Angebots wird unverzüglich nach Ablauf der Annahmefrist auf der Website der Flughafen Wien AG (www.viennaairport.com) sowie der Österreichischen Übernahmekommission (www.takeover.at) publiziert sowie als Hinweisbekanntmachung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung veröffentlicht. Gleiches gilt auch für alle anderen nach dem ÜbG vorgesehenen Erklärungen und Bekanntmachungen der Bieterin im Zusammenhang mit dem freiwilligen öffentlichen Teilangebot.

3.7 Gleichbehandlung

Die Bieterin bestätigt in der Angebotsunterlage, dass der Angebotspreis für alle Aktionäre gleich ist.

Die Bieterin (und die mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger) werden bis zum Ende der Annahmefrist keine rechtsgeschäftlichen Erklärungen abgeben, die auf den Erwerb von Aktien zu besseren als in diesem Angebot enthaltenen Bedingungen gerichtet sind, es sei denn, die Bieterin verbessert dieses Angebot entsprechend oder die Übernahmekommission gestattet gemäß § 16 (1) ÜbG aus wichtigem Grund eine Ausnahme. Erklärt die Bieterin (oder ein mit ihr gemeinsam vorgehender Rechtsträger) dennoch, Aktien zu besseren als in diesem Angebot enthaltenen Bedingungen zu erwerben, so gelten die besseren Bedingungen auch für alle anderen Aktionäre, auch wenn diese das Angebot bereits angenommen haben.

Erwirbt die Bieterin (oder ein mit ihr gemeinsam vorgehender Rechtsträger) innerhalb von neun (9) Monaten nach Ablauf der Annahmefrist Aktien und wird hierfür eine höhere als in diesem Angebot enthaltene Gegenleistung gewährt oder vereinbart, so

ist die Bieterin gemäß § 16 (7) ÜbG gegenüber allen annehmenden Aktionären zur Nachzahlung des Differenzbetrags verpflichtet. Der Eintritt eines Nachzahlungsfalles wird unverzüglich durch die Bieterin veröffentlicht. Die Abwicklung der Nachzahlung wird die Bieterin auf ihre Kosten binnen zehn (10) AT Börsetagen ab der Veröffentlichung über die Annahme- und Zahlstelle veranlassen.

Tritt der Nachzahlungsfall innerhalb der neun (9) monatigen Frist nach Ablauf der Annahmefrist nicht ein, wird die Bieterin eine entsprechende Erklärung an die Übernahmekommission übermitteln.

3.8 Überzeichnung des Angebots

Für den Fall, dass die Anzahl der eingereichten Aktien die Anzahl der Angebotsaktien übersteigt, werden alle fristgerecht eingereichten Annahmeerklärungen gemäß § 20 ÜbG verhältnismäßig zur Anzahl der Angebotsaktien berücksichtigt. Für den Fall, dass diese Regel zu der Verpflichtung führt, Bruchteile von Aktien zu übernehmen, werden diese auf die nächste ganze Zahl abgerundet.

4 Beurteilung des Angebots aus Sicht der Bieterin und Darstellung der Interessen der Stakeholder

4.1 Geschäftspolitische Ziele und Absichten der Bieterin

4.1.1 Gründe für das Angebot

IFM Investors berät bei und/oder verwaltet weltweit Investitionen in systemrelevante Infrastruktur, darunter auch Flughäfen. Dieses Angebot ermöglicht der Bieterin die Aufstockung in einem führenden Flughafen im Zentrum ihres geographischen Schwerpunkts in Europa. Aus mehreren Gründen erachtet die Bieterin die Zielgesellschaft als attraktives Investment:

(A) ein überzeugendes Management-Team mit einem ausgezeichneten Ruf und einer klaren Strategie für die künftige Entwicklung des Flughafens;

(B) eine starke Kundenbasis mit einem Einzugsgebiet von 12 Mio. Menschen im Umkreis von zwei Autostunden;

(C) eine einzigartige Marktposition als bedeutendes und etabliertes Flughafendrehkreuz nach Osteuropa;

(D) moderne Infrastruktur, die Passagieren einen hochqualitativen Service bietet; und

(E) ausreichende Kapazitäten am Flughafen, um eine Erholung des Passagieraufkommens nach der Covid-19 Krise zu ermöglichen.

4.1.2 Künftige Unternehmenspolitik

IFM GIF verfolgt nach eigenen Angaben eine langfristige Investitionspolitik und unterstützt dabei die nachhaltige Entwicklung der Portfoliounternehmen. IFM GIF verfügt sowohl über die erforderlichen finanziellen Mittel, als auch, über IFM Investors als ihren "Principal Advisor", über das Industrie Know-How, um die Zielgesellschaft (über die Bieterin) bei der Umsetzung ihrer langfristigen Ziele zu unterstützen und mit der Zielgesellschaft zum gemeinsamen Vorteil aller Gesellschafter zusammen zu

arbeiten. IFM GIF und IFM Investors sind wie bisher bereit, der Zielgesellschaft (über die Bieterin) ihr Know-how im Flughafensektor zur Verfügung zu stellen. Die Bieterin strebt nach eigenen Angaben nicht an, die Kontrolle an der Zielgesellschaft zu erlangen.

4.1.3 Rechtliche Rahmenbedingungen und Börsennotierung

Die Notierung im Marktsegment Prime Market der Wiener Börse erfordert inter alia einen gewissen Streubesitz bzw. Marktkapitalisierung: Bei einem Streubesitz von 25% (fünfundzwanzig Prozent) oder mehr muss die Marktkapitalisierung des Streubesitzes zumindest EUR 20 (Euro zwanzig) Mio. betragen und bei einem Streubesitz von unter 25% (fünfundzwanzig Prozent) muss die Marktkapitalisierung zumindest EUR 40 (Euro vierzig) Mio. betragen (die Marktkapitalisierungsbeträge wurden in Übereinstimmung mit den anwendbaren Prime Market Bestimmungen indexiert). Weiters erfordert die Zulassung zum Amtlichen Handel der Wiener Börse einen Streubesitzanteil von zumindest 2 %.

Im Falle einer hohen Annahmequote dieses Angebots könnten die Mindestanforderungen an den Streubesitz für den Verbleib im Marktsegment Prime Market der Wiener Börse und/oder für die Zulassung zum Amtlichen Handel der Wiener Börse nicht mehr erfüllt werden. Ein Widerruf der Zulassung zum Amtlichen Handel der Wiener Börse ist verpflichtend, wenn die gesetzlichen Notierungserfordernisse gemäß § 40 Börsegesetz (im Besonderen das gesetzliche Mindestmaß des Streubesitzes) nicht mehr erfüllt sind. In diesem Fall wäre die Wiener Börse AG verpflichtet zu beurteilen, ob die Zulassung der Zielgesellschaft von der Wiener Börse nach den Gegebenheiten des Einzelfalls, einschließlich im Hinblick auf die verbleibende Streuung im Aktionariat, von Amts wegen zu widerrufen ist. Ein Ausscheiden aus dem Prime Market Segment und die potentielle Beendigung des Börsehandels würden zu einer voraussichtlich noch stärker eingeschränkten Liquidität der Aktien führen und eine marktgerechte Preisbildung torpedieren.

4.2 Darstellung der Interessen der Stakeholder

4.2.1 Auswirkungen auf die Flughafen Wien AG

Mit der Bieterin bzw. anderen Beteiligungen der Bieterin bestehen keine geografischen Überlappungen, sodass davon ausgegangen werden kann, dass die Aktivitäten des Flughafens Wien und der Bieterin bzw. ihrer Beteiligungsgesellschaften in keinem direkten Wettbewerb zueinander stehen, sondern sich, was die von der Bieterin gehaltenen anderen Flughafenbeteiligungen betrifft, gegebenenfalls ergänzen werden.

4.2.2 Auswirkung auf die Aktionäre und Börsennotierung

Durch die gegenüber dem Status Quo gesteigerte Konzentration der Stimmrechte der Bieterin in einer möglichen Bandbreite von 40,0% bis fast 50,0% (die Flughafen Wien AG hält zum Zeitpunkt des Angebots eigene Aktien in Höhe von 0,1492% des Grundkapitals) der stimmberechtigten Aktien der Flughafen Wien AG – neben den Anteilen der weiteren Kernaktionäre in der Höhe von insgesamt 50% – wird die Mitbestimmungs- und Einflussmöglichkeit der übrigen Streubesitz-Aktionäre weiter stark eingeschränkt. Die Konzentration des Stimmrechtsbesitzes erhöht sich im Falle der Annahme des gegenständlichen Angebotsverfahrens.

Eine weitere Reduktion der Streubesitz-Quote würde die Chance auf eine Rückkehr der FWAG Aktie in den ATX im Wettbewerb mit anderen an der Wiener Börse gelisteten Aktien negativ beeinflussen, da die Streubesitz-Quote für die Index-Zugehörigkeit ein wesentliches Kriterium neben Liquidität und Marktkapitalisierung darstellt. Überdies könnte die weitere Reduktion des Streubesitzes zu einer weiteren Reduktion der Umsätze in der Aktie der FWAG führen, weshalb die FWAG eine derartige Reduktion des Streubesitzes für nicht wünschenswert hält und deren Auswirkungen als negativ auf die Bedeutung der FWAG am Kapitalmarkt ansieht. Eine starke Reduktion des Streubesitzes könnte ultimativ zum Ausschluss vom amtlichen Handel der Wiener Börse führen, was unter Umständen ein Delisting zur Konsequenz hätte.

In Bezug auf die derzeitigen syndizierten Kernaktionäre (Land Niederösterreich und Stadt Wien) ist dem Vorstand weder eine Verkaufsabsicht bekannt, noch sehen sie ein Delisting als wünschenswert an.

4.2.3 Auswirkungen auf die Beschäftigungssituation und Standortfragen

Ausgehend von den erklärten geschäftspolitischen Zielen und Absichten und den beschränkten Mitbestimmungsmöglichkeiten eines Minderheitsaktionärs sind unmittelbar neutrale Auswirkungen auf die Beschäftigungs- und Standortsituation der FWAG zu erwarten.

4.2.4 Auswirkungen auf Gläubiger und öffentliches Interesse

Für Gläubiger ist das Angebot vorerst als neutral einzuschätzen, siehe dazu aber die Anmerkungen unter 5) in dieser Stellungnahme in Bezug auf den hohen Beitrag, den die Börsennotierung zur positiven Entwicklung der FWAG in den letzten Jahren geleistet hat.

Durch den Erwerb wird der Anteil der Bieterin an einem wichtigen österreichischen Unternehmen der kritischen Infrastruktur weiter erhöht und es kann nicht ausgeschlossen werden, dass das öffentliche Interesse dadurch berührt wird.

5 Beurteilung des Angebots durch den Vorstand

Der Vorstand der Zielgesellschaft rät nach Abwägung der Pro- und Kontra- Argumente, nicht zuletzt angesichts der erwarteten weiteren positiven Entwicklung der Gesellschaft, insgesamt von der Annahme des Angebots ab.

Im Folgenden werden aus der Sicht des Vorstands Argumente, die für bzw. die gegen eine Annahme des Angebots sprechen dargestellt und abgewogen, wobei aber letztlich jeder Aktionär für sich beurteilen muss, welches Gewicht diese Argumente für seine Entscheidung haben.

Für die Arbeitnehmer (Arbeitsplätze, Beschäftigungsbedingungen und Standort), Kunden sowie Gläubiger ist das Angebot am ersten Blick als neutral zu bewerten. Der drohende weitgehende Verlust der Handelbarkeit der Aktie der FWAG an der Börse oder gar ein Delisting, sowie damit verbundenen Folgewirkungen auf die Governance der Gesellschaft und ein Verlust einer künftigen potentiellen Finanzierungsquelle, könnten aber auch für die angesprochenen Stakeholder zu nachteiligen Folgen führen.

Die möglicherweise weitere spürbare Reduktion des Streubesitzes wirkt nämlich grundsätzliche Fragen in Bezug auf die künftige Kapitalmarktstrategie und -präsenz (Listing) des Unternehmens auf. Ein potentiell drohendes Delisting wird insbesondere als nicht im Interesse der Gesellschaft gesehen und widerspräche auch den erklärten Zielsetzungen der anderen Kernaktionäre.

Da es sich um ein freiwilliges öffentliches Teilangebot gemäß §§ 4 ff ÜbG handelt, kann die Bieterin den Angebotspreis frei bestimmen und ist nicht an die Preisbildungsregel des § 26 (1) ÜbG gebunden.

Der Vorstand weist auf die seiner Ansicht nach guten Wachstumsperspektiven des Unternehmens bei Umsatz und Ergebnis nach Corona und dem Wegfall der Behinderungen des Flugverkehrs hin, die aus heutiger Sicht nicht adäquat im aktuellen Aktienkurs berücksichtigt sind. Hervorzuheben als wesentlicher positiver Aspekt ist die Tatsache, dass das Unternehmen weitestgehend entschuldet ist, was wichtige

finanzielle Spielräume für zukünftige Investitionen und/oder Dividendenentwicklungen eröffnet.

Diesbezüglich sei darauf hingewiesen, dass sich die Pay-out-Ratio (Ausschüttungsquote bezogen auf den Nettogewinn) vor dem pandemiebedingten Ergebniseinbruch bei 60% befand und es bei Erreichung der vollen Ertragskraft aufgrund der starken Bilanz des Unternehmens künftig zu einer höheren Ausschüttungsquote, und damit auch höheren Dividendenzahlungen, kommen kann.

Letztlich weist der Vorstand aber darauf hin, dass die Einschätzung, ob das Angebot vorteilhaft ist oder nicht, nur jeder Aktionär auf Grund seiner individuellen Situation (Anschaffungspreis, lang- oder kurzfristige Veranlagung, Einschätzung der künftigen Entwicklung der Gesellschaft, etc.) treffen kann, wobei auch die erwartete künftige Entwicklung des Kapitalmarktes bzw. der Wiener Börse eine große Rolle spielt. Hierbei kann sich die Situation für private Kleinanleger anders darstellen als für institutionelle Investoren.

Folgende Argumente können für oder gegen die Annahme des Angebots sprechen:

5.1 Argumente gegen eine Annahme des Angebots

5.1.1 Aus der Sicht des Aktionärs

Sollte der vom Vorstand seit 2011 erfolgreich eingeschlagene Weg der nachhaltigen Unternehmenswertsteigerung nach Ende der Covid-Krise zu weiteren Ergebnissteigerungen führen, würde der heutige Aktionär durch die Annahme des Angebots darauf verzichten, an dem künftigen Unternehmenswertsteigerungspotenzial der Flughafen Wien AG zu partizipieren: Durch die Wachstumschancen der Zielgesellschaft besteht – wie bereits oben ausgeführt – die Möglichkeit, dass weitere Ertragspotenziale realisiert werden und es somit zu einer Steigerung des Werts der Aktien der Zielgesellschaft sowie der künftig an die Aktionäre auszuschüttenden Dividende kommt. Sollte das vom Vorstand erwartete Wachstum in der globalen (insbesondere europäischen) Luftfahrt eintreten

oder übertroffen werden, würde der Unternehmenswert der Zielgesellschaft dadurch nachhaltig gesteigert werden. Durch die Annahme des Angebots würde der Aktionär auf die potenziellen Vorteile aus einer solchen möglichen Unternehmenswertsteigerung verzichten.

Auch sollte darauf hingewiesen werden, dass vor der Covid-Krise bei den stattgefundenen Transaktionen der Wert von Flughäfen typischerweise/im Schnitt mit EBITDA x 22 (= „Multiple“) bzw. in einer Range von x 18-24 bewertet wurde (Quelle: PWC Report „Airport valuations have taken off – the question is where will they land?“), was für das Jahr 2019 eine Bewertung in Höhe von rund EUR 8,5 Mrd. für die Flughafen Wien AG ergeben hätte. Dies würde einem Preis pro Aktie in Höhe von rund EUR 100 entsprechen. Andere Flughafentransaktionen der letzten Jahre zeigen folgende Werte: Vinci Airports hat 2018 das Äquivalent von 19-20 x EBITDA für eine 50% Beteiligung am Flughafen London Gatwick bezahlt. Ein Konsortium angeführt von APG und QIC hat 2019 36% vom Flughafen Brüssel erworben und dafür rund 20 x EBITDA bezahlt. Und IFM Investors selbst hat sich 2022 am Flughafen Sydney (Australien) beteiligt und pro Aktie AUD 8,75 bezahlt, was den Flughafen insgesamt mit rund AUD 23,6 Mrd. bewertet. Dies entspricht einem EBITDA-Multiple von rund 20-21, wenn man den EBITDA-Wert von 2019 betrachtet. Nimmt man beispielsweise die EBITDA-Guidance der Flughafen Wien AG für 2022 in Höhe von EUR 290 Mio. und vergleicht dies mit dem vorliegenden Angebot in Höhe von EUR 33 pro Aktie, so würde sich lediglich ein Multiple von rund 9,6 x EBITDA ergeben, was damit weit unter den oben genannten Transaktionen liegt. Und dabei sind eine Normalisierung des EBITDA nach der Corona Pandemie und weitere EBITDA-Wachstumschancen in den nächsten Jahren noch gar nicht berücksichtigt, sondern lediglich die Guidance für 2022.

Als ein potentieller Bewertungsparameter kann also auf die Auswertung rezenter, europäischer Flughafen-Transaktionen von Minderheitsanteilen verwiesen werden. Eine Analyse der Transaktionen dieser Airports ergibt einen Mittelwert in der Transaktions-Bewertung von rund 20 x EBITDA. Bezogen auf ein EBITDA der FWAG

auf Vorkrisenniveau 2019² würde ein Multiple-Wert von 20 EBITDAs pro Aktie einem dementsprechenden Aktienpreis von rund EUR 88 entsprechen. Selbst unter Beachtung der Tatsache, dass gelistete Unternehmen wiederholt mit einem Bewertungsabschlag gehandelt wurden, wäre eine potentielle Bewertung mit weniger als 10x EBITDA mit den Fundamentals der FWAG kaum zu begründen.

5.1.2 Aus der Sicht des IVA

Der IVA ("Interessenverband der Anleger"), ein österreichischer Verein, der eine unabhängige Interessenvertretung für private Minderheitsaktionäre und Anleger gegenüber dem Gesetzgeber, Mehrheitsaktionären, Vorstand, Aufsichtsrat und Abschlussprüfern ist (siehe dazu das Selbstverständnis auf <https://www.iva.or.at/>, abgerufen am 15.08.2022) hat im Juli 2022 eine Stellungnahme zum Angebot veröffentlicht, die hier abrufbar ist: <https://www.iva.or.at/iva-news-07-juli-2022/>.

Demnach ist für den IVA die Flughafen Wien AG trotz der COVID-19-Delle wirtschaftlich solide und nachhaltig aufgestellt. Und weiter: *"Da sich der Börsenkurs nach Ankündigung des Übernahmeangebotes von Kernaktionärin IFM (Global Infrastructure Fund, Gruppe australischer Pensionsfonds) iHv 33 EUR pro Aktie umgehend diesem Wert angenähert hat, können Anleger auch an der Börse verkaufen und brauchen nicht abzuwarten."* Der IVA bewertet das **Angebot** jedoch als **opportunistisch** und rät langfristigen Anlegern daher **von der Annahme ab**

5.1.3 Aus der Sicht des Vorstands

Wie bereits unter 4.2.2. ausgeführt ist eine weitere Reduktion des Streubesitzes aus Sicht des Vorstands nicht wünschenswert, weil sie die Handelbarkeit der Aktie sowie die Bedeutung des Unternehmens am Kapitalmarkt auch in Hinblick auf die Coverage der Aktie durch internationale Analysten und Fondsmanager einschränkt. Die

² Durchschnittliches EBITDA 2018 und 2019

unbestreitbare Erfolgsgeschichte der FWAG war wesentlich mit der öffentlichen Börsennotierung verbunden, da diese Rahmenbedingungen und die damit verbundene Guidance sehr zur vorteilhaften Entwicklung der guten und erfolgreichen Unternehmenskultur beigetragen haben. Aus der Sicht des Vorstandes sind daher die Aufrechterhaltung der Börsennotierung und die Zugehörigkeit zum Marktsegment Prime Market wichtige strategische Ziele der Gesellschaft und wäre ein drohendes Delisting, das der weitgehenden Reduktion des Streubesitzes folgen könnte, als negativ für die künftige Entwicklung der Gesellschaft einzuschätzen.

5.2 Argumente für eine Annahme des Angebots

5.2.1 Aus der Sicht des Aktionärs

Durch die Konzentration der Stimmrechte in einer möglichen Bandbreite von 40,0% bis fast 50,0% der stimmberechtigten Aktien der Flughafen Wien AG – neben den bereits bestehenden Anteilen der weiteren Kernaktionäre in der Höhe von insgesamt 50% – wird die Mitbestimmungsmöglichkeit der übrigen Streubesitz-Aktionäre stark eingeschränkt.

Die Bieterin geht davon aus, dass die Kernaktionäre Wien Holding GmbH für Stadt Wien, NÖ Landes-Beteiligungsholding GmbH für das Land Niederösterreich sowie die Mitarbeiterstiftung gemäß deren öffentlichen Aussagen eine Annahme des Angebots ausgeschlossen haben. Auch die Flughafen Wien AG beabsichtigt nicht, die von ihr erworbenen 125.319 Aktien an die Bieterin zu veräußern. Daher würden alle weiteren zugekauften, stimmberechtigten Aktien aus dem derzeitigen Streubesitz abgezogen werden, was diesen spürbar verringern würde. Eine Reduktion der Streubesitz-Quote sowie damit einhergehend eine Verringerung der Börsenumsätze wird die Chance auf eine Rückkehr der FWAG Aktie in den ATX im Wettbewerb mit anderen an der Wiener Börse gelisteten Aktien negativ beeinflussen, da die Streubesitz-Quote und die Liquidität der Aktie ebenso wie die Marktkapitalisierung ein wesentliches Kriterium für die Index-Zugehörigkeit darstellt. Die Aktie würde damit durch verminderte Aufmerksamkeit internationaler Investoren und Analysten stark an Attraktivität

verlieren. Durch den verringerten Streubesitz würde zudem die Aktie schwerer handelbar sein und die Einstiegs- bzw. Ausstiegshürde könnte für Investoren größer werden. Diese Faktoren könnten sich zukünftig negativ auf den Aktienkurs der FWAG Aktie auswirken. Daher könnte ein Verkauf für den Aktionär vorteilhaft sein. (Aus der Sicht des Vorstandes wäre diese Auswirkung negativ zu beurteilen.)

Sollten die Aktionäre des Streubesitzes in dem Maße dieses Angebot annehmen, dass nur mehr weniger als 2% (zwei Prozent) der Aktien im Streubesitz verbleiben, so würden sogar die relevanten Schwellenwerte für den Verbleib im Amtlichen Handel der Wiener Börse unterschritten und die Flughafen Wien AG aus diesem ausscheiden.

Sollten die angestrebten zukünftigen Unternehmenswertsteigerungspotenziale und damit einhergehende Kursteigerungen der Aktie der Zielgesellschaft nicht realisiert werden können (siehe 5.1.1), spräche das für einen Verkauf zum angebotenen Preis.

5.2.2 Aus der Sicht des Vorstands

Für die Annahme des Angebots könnte sprechen, dass mit der Aufstockung der Anteile der Bieterin ihr Commitment gegenüber der Zielgesellschaft entsprechend gestärkt wird.

6 Sonstige Angaben

Für Auskünfte zur vorliegenden Äußerung des Vorstands der Flughafen Wien AG steht die Investor Relations Abteilung der FWAG unter der Telefonnummer +43 (0)1 7007-23126 und der E-Mail investor-relations@viennaairport.com zur Verfügung. Weitere Informationen befinden sich auf der Homepage der Flughafen Wien AG (www.viennaairport.com).

Die Flughafen Wien AG hat die HHP Wirtschaftsprüfung GmbH, Am Heumarkt 13, 1030 Wien, gemäß § 13 ÜbG zu ihrer Beratung während des gesamten Verfahrens und zur Prüfung der Äußerungen ihrer Verwaltungsorgane als unabhängigen Sachverständigen bestellt.





Anlage C

C Äußerung des Aufsichtsrates der Zielgesellschaft

Äußerung des Aufsichtsrates

der

Flughafen Wien Aktiengesellschaft

zum

**freiwilligen öffentlichen Teilangebot gemäß §§ 4 ff
Übernahmegesetz**

der

Airports Group Europe S.à r.l.

(kurz:“Bieterin”)

Airports Group Europe S.à r.l hat am 11.08.2022 ein freiwilliges öffentliches Teilangebot gemäß §§ 4 ff Übernahmegesetz für den Erwerb von bis zu 8.399.990 auf Inhaber lautende Stückaktien an der Flughafen Wien AG veröffentlicht, das entspricht 10 % minus 10 Aktien des gesamten Grundkapitals der Zielgesellschaft. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung ihres Angebotes hält die Bieterin 33.600.009 Stückaktien an der Flughafen Wien AG. Mit ihrem Angebot zielt die Bieterin daher auf einen Erwerb von bis zu 50%-1 Aktie an der Zielgesellschaft ab.

Die Bieterin, Airports Group Europe S.à r.l., ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg, mit Sitz in Luxemburg und der Geschäftsanschrift 1-3 Boulevard de la Foire, L-1528 Luxemburg, eingetragen im Handelsregister des Großherzogtums Luxemburg unter B 167449 (die "*Bieterin*").

Alleingesellschafterin der Bieterin ist Global InfraCo S.à r.l., eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg, mit Sitz in Luxemburg und der Geschäftsanschrift 1-3 Boulevard de la Foire, L-1528 Luxemburg, eingetragen im Handelsregister des Großherzogtums Luxemburg unter B 151630 ("*Global InfraCo*").

Rechtliche Alleingesellschafterin von Global InfraCo ist Conyers Trust Company (Cayman) Limited, eine Gesellschaft nach dem Recht der Cayman Islands, mit Sitz auf den Cayman Islands und der Geschäftsanschrift SIX, 2nd Floor, PO Box 2681, Cricket Square, Hutchins Drive, Grand Cayman KY1-1111, Cayman Islands, eingetragen im Gesellschaftsregister der Cayman Islands unter 55233 ("*Conyers Trust*").

Conyers Trust hält alle Anteile an Global InfraCo treuhändig für IFM Global Infrastructure Fund, ein multi-series unit trust nach dem geltenden Treuhandgesetz der Cayman Islands (*Mutual Funds Law*) mit der Lizenznummer 611295, mit Sitz auf den Cayman Islands und der Geschäftsanschrift SIX, 2nd Floor, Cricket Square, PO Box 2681, Grand Cayman, KY1-1111, Cayman Islands ("*IFM GIF*").

Hinsichtlich weiterer Details zur Eigentümerstruktur der Bieterin wird auf die Angebotsunterlage der Bieterin zu Punkt 2 verwiesen.

Gemäß § 14 Abs 1 Übernahmegesetz sind Vorstand und Aufsichtsrat der Flughafen Wien AG verpflichtet, unverzüglich nach der Veröffentlichung der Angebotsunterlage begründete Äußerungen zum Angebot zu verfassen und diese innerhalb von zehn Börsentagen ab Veröffentlichung der Angebotsunterlage, spätestens aber fünf Börsentage vor Ablauf der Annahmefrist zu veröffentlichen. Diese Äußerungen haben insbesondere eine Beurteilung darüber zu enthalten, ob die angebotene Gegenleistung und der sonstige Inhalt des Übernahmeangebotes dem Interesse aller Aktionäre angemessen Rechnung trägt und welche Auswirkungen das Übernahmeangebot auf die Flughafen Wien AG, insbesondere auf die Arbeitnehmer (betreffend Arbeitsplätze, Beschäftigungsbedingungen und das Schicksal von Standorten), die Gläubiger und das öffentliche Interesse aufgrund der strategischen Planung der Bieterin für die Flughafen Wien AG voraussichtlich haben wird. In Ermangelung einer Empfehlung haben Vorstand und Aufsichtsrat jedenfalls die Argumente für die Annahme und für die Ablehnung des Angebotes unter Betonung der wesentlichen Gesichtspunkte darzustellen.

Der Aufsichtsrat hat sich entschieden, von einer ausführlichen Äußerung zum Angebot Abstand zu nehmen. Der Aufsichtsrat verweist auf die ausführliche Äußerung des Vorstandes gemäß § 14 Abs 1 ÜbG, die gemeinsam mit dieser Äußerung veröffentlicht werden wird. Darin hat der Vorstand das Angebot im Detail beurteilt und Argumente dargestellt, die für und gegen eine Annahme des Angebots sprechen. Der Aufsichtsrat stimmt mit der Äußerung des Vorstands überein und schließt sich dieser vollinhaltlich an.

Schwechat am,

16.8.2022

Für den Aufsichtsrat





Anlage D

D Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel(2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich

vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissensklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich d.h. z.B. SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (z.B. via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (z.B. per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für

entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen fest-gesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegenstehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzubezieht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogener Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem

Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufsbüchlich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt. 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsbüchlichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zualiquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11.(1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuldanzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmungsgeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2.

Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungenzulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftrags Erfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftrags Erfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unternütlich, können diese ersatzweise im Vollaussdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften

oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,
2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder
3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu

erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,
2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist. Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.